



2022

Das Landesamt für Arbeits-
schutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit

Bildnachweise Titelseite

Bildleiste v.l.n.r.:

© mapoli-photo - stock.adobe.com

© M.Perfectti - stock.adobe.com

© Ralf Kalytta - stock.adobe.com

© Andrey Popov - stock.adobe.com

© emeraldphoto - fotolia.com

Titelbild:

© vegefox.com - stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Die Abteilung Arbeitsschutz	5
1.1 Die Aufgaben der Abteilung	7
1.2 Start der dritten GDA-Periode in der Abteilung Arbeitsschutz	8
1.3 Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde - einfach und verlässlich	9
1.4 Die Arbeitsschutzfachtagung 2022	12
1.5 Gegenstände alltäglicher Arbeit im Dezernat AMR	15
1.6 Herausforderungen aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht auf Baustellen	21
1.7 Herausforderungen bei der Umsetzung der strahlenschutzrechtlichen „AVV-Tätigkeiten!	23
2. Die Abteilung Verbraucherschutz	27
2.1 Die Aufgaben der Abteilung	29
2.2 Mit Ethylenoxid und Salmonellen belastete Lebensmittel im Europäischen Schnellwarnsystem iRASFF	31
2.3 Die Etablierung und Ausbreitung des West-Nil-Virus in Deutschland	34
2.4 Die Afrikanische Schweinepest	36
2.5 Blei - ein Stoff mit vielen Gefahren	37
2.6 Tätigkeiten des Kontrollteams Tiertransporte	40
2.7 Tätigkeiten des Tierschutzberatungsdienstes	44
2.8 Erste Erfahrungen aus den Dienstleistungsverträgen zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall	48
3. Die Abteilung Gesundheit	51
3.1 Die Aufgaben der Abteilung	53
3.2 Die Pilotierung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung in der Psychotherapie	55
3.3 Ein Jahr geprägt von der Pandemieberichterstattung, Teamgeist und Einsatzbereitschaft	58
3.4 Sicherstellung der Überwachung öffentlicher Apotheken in Brandenburg	63
3.5 Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten im Dentalbereich	64
3.6 Maßregelvollzug und öffentlich-rechtliche Unterbringung im Land Brandenburg ..	66
4. Die Abteilung Zentrale Dienste	71
4.1 Die Aufgaben der Abteilung	73
4.2 Die Attraktivität des LAVG als Arbeitgeber	76
5. Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit	79
5.1 Die Aufgaben des Technischen Dienstes des KSG	81
5.2 Die Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes des KSG.....	84

6. Das LAVG - Leitung, Präsidialbüro, Stabsstellen, Struktur und Kontakte	88
6.1 Das Präsidialbüro und die Öffentlichkeitsarbeit	90
6.2 Die Stabsstelle Digitalisierung	94
6.3 Die Stabsstelle Innenrevision	101
6.4 Die Stabsstelle Datenschutz	101
6.5 Die Standorte und die Struktur des LAVG	103
6.6 Die Kontaktadressen des LAVG	104
6.7 Das Organigramm des LAVG	105

Liebe Leserinnen und Leser,

das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist eine obere Landesbehörde und dem Ressort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zugeordnet. Es ist zuständig für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Strahlenschutz, Marktüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz sowie für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Es führt somit hauptsächlich Aufsichtstätigkeiten durch. Darüber hinaus berät das LAVG die Landesregierung, Arbeitgebende, Bauunternehmen, Wirtschaftsakteure, Anlagenbetreibende und die Bevölkerung in entsprechenden Fragen.

Die Jahre 2021 und 2022 waren im LAVG insbesondere von strukturellen Anpassungen in der Organisation sowie Vorbereitungen zur Einführung der E-Akte geprägt. So wurden 2021 die drei Stabsstellen Digitalisierung, Innenrevision und Datenschutz sowie das Präsidialbüro eingerichtet. Letzterem wurde auch die Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet. Darüber hinaus wurden Querschnittsaufgaben zentralisiert und einzelne Aufgabengebiete innerhalb der Abteilung Zentrale Dienste neu aufgeteilt. Die Abteilung Gesundheit erhielt als neue Aufgabe die Aufsicht über den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung übertragen, die durch das neue Dezernat G5 wahrgenommen wird.

Im Rahmen der Vorbereitung der Einführung der E-Akte lösten wir unsere zentrale Fachbibliothek auf und übertrugen den Fachabteilungen den Medienbestand. Die nun zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Bibliothek ertüchtigten wir für unsere zentrale Post-, Scan- und Registraturstelle, in der künftig eingehende Dokumente für die E-Akte digitalisiert werden.

Im Jahr 2021 erhielten wir zudem das Zertifikat „audit berufundfamilie“ und gründeten in diesem Zusammenhang die Arbeitsgruppe „Attraktiver Arbeitgeber“ unter Federführung der Abteilung Zentrale Dienste, um die Gewinnung und Bindung von Personal zu fördern.

Die Abteilung Arbeitsschutz führte im Berichtszeitraum das Arbeitsschutztelefon mit einer zentralen Rufnummer ein, das eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Beantwortung von externen Anfragen während der täglichen Servicezeiten sicherstellt. Zudem führte sie 2022 wieder die Arbeitsschutzfachtagung durch, die pandemiebedingt in den beiden Vorjahren ausfallen musste.

Die Covid-19-Pandemie prägte auch die Tätigkeiten der Abteilung Gesundheit im Berichtszeitraum weiterhin stark. So wurden 2021 über 220.000 meldepflichtige Infektionskrankheiten an das LAVG gemeldet, davon 90 % Coronainfektionen. Zudem beriet die Abteilung die kommunalen Gesundheitsämter u. a. zum Ausbruchmanagement sowie zum Umgang mit Meldesoftware und unterstützte das MSGIV bei der Beantwortung von parlamentarischen und Presseanfragen. Neben ihren anspruchsvollen Aufgaben hatte die Abteilung Gesundheit 2021 einen Standortwechsel zu verkraften. So zog die vollständige Abteilung von Wünsdorf nach Potsdam um. Die damit verbundenen organi-



Autorin:

Iris Lübke

© I. Lübke

satorischen und personellen Maßnahmen waren sehr herausfordernd. Dennoch hat sich der Umzug bereits wegen der besseren Personalgewinnung am attraktiveren Standort Potsdam gelohnt.

2022 pilotierte die Abteilung Gesundheit bundesweit erstmalig die anwendungsorientierte Parcoursprüfung in der Psychotherapie und führte diese mit 30 Studierenden der Medizinischen Hochschule Brandenburg durch. Geprüfte Personen müssen hierbei nicht nur theoretisches Wissen zeigen, sondern in simulierten Gesprächssituationen mit Probanden interagieren.

Die Abteilung Verbraucherschutz unterstützte die Universität Leipzig bei der Feststellung des Vorkommens des West-Nil-Virus (WNV) sowie bei der Ermittlung von Risikofaktoren für eine Infektion. Das WNV wird über Mücken übertragen und wurde 2021 erstmals bei brandenburgischen Pferden sowie Vögeln nachgewiesen. Darüber hinaus gab der Tierseuchenbekämpfungsdienst der Abteilung den Landkreisen bei der Errichtung von Schwarzwildbarrieren (über 1.800 km Festzaun) und bei der Kadaversuche (z. B. mit über 80 Drohnenflügen) im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest umfassende Hilfeleistung. Die dadurch erzielten Erfolge waren nur durch sehr enge Kooperation aller Beteiligten möglich.

Aufgrund der pandemiebedingten verstärkten Arbeit vieler Mitarbeitender der Landesverwaltung im Homeoffice stellte der Technische Dienst des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit des LAVG (KSG) auf überwiegend elektronisch durchgeführte Arbeitsschutzunterweisungen um. Darüber hinaus wurde eine Schwerpunktaktion zur Gestaltung barrierefreier Arbeitsplätze im Landesamt für Umwelt durchgeführt, in dessen Ergebnis u.a. ein Evakuierungsstuhl und spezifische Bürotechnik bereitgestellt wurden sowie Wege durch eine optimierte Parkplatzsituation verkürzt wurden. Der Betriebsärztliche Dienst des KSG führte zahlreiche Impfungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie durch und nutzte hierbei verstärkt Möglichkeiten der Telemedizin und Digitalisierung. Dabei unterstützten die Kolleginnen und Kollegen neben ihrer Regelarbeit die Dienststellen tatkräftig bei der Umsetzung von Corona-Arbeitsschutzregelungen, bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und durch die Teilnahme an Pandemiestäben.

Zahlreiche Aufgaben im Rahmen der LAVG-internen Strukturierungsmaßnahmen sowie der Covid-19-Pandemie führten unsere Mitarbeitenden neben ihren täglichen regelhaften Tätigkeiten durch. Dadurch zeigte sich das LAVG auch in den Jahren 2021 und 2022 als leistungsstarker und zuverlässiger Partner im Bereich des Schutzes von Mensch und Tier.

Die vielfältigen Aufgaben des LAVG bieten seinen Mitarbeitenden sinnstiftende Tätigkeiten, die mit sehr großem Engagement ausgeübt werden. Einen exemplarischen Einblick soll dieser Geschäftsbericht geben. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Iris Lübke
Präsidentin

Die Abteilung Arbeitsschutz stellt sich vor



285

Ermittlung der Strahlenexposition einer repräsentativen Person



18

Besichtigungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung



87

Prüfungen in der eigenen Geräteuntersuchungsstelle



541

Auskunftsersuchen bei Pilotierung des Arbeitsschutz-Telefons



5

Mängelschwerpunkte bei Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren



250

Teilnehmende an der Arbeitsschutzfachtagung 2022



Die Abteilung Arbeitsschutz wird von Herrn Dr. Marian Mischke geleitet.

Tel.: 0331 8683-110



Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2021 und 2022, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© ISO K Medien GmbH - stock.adobe.com

© mapoli-photo - stock.adobe.com

© viperagp - stock.adobe.com

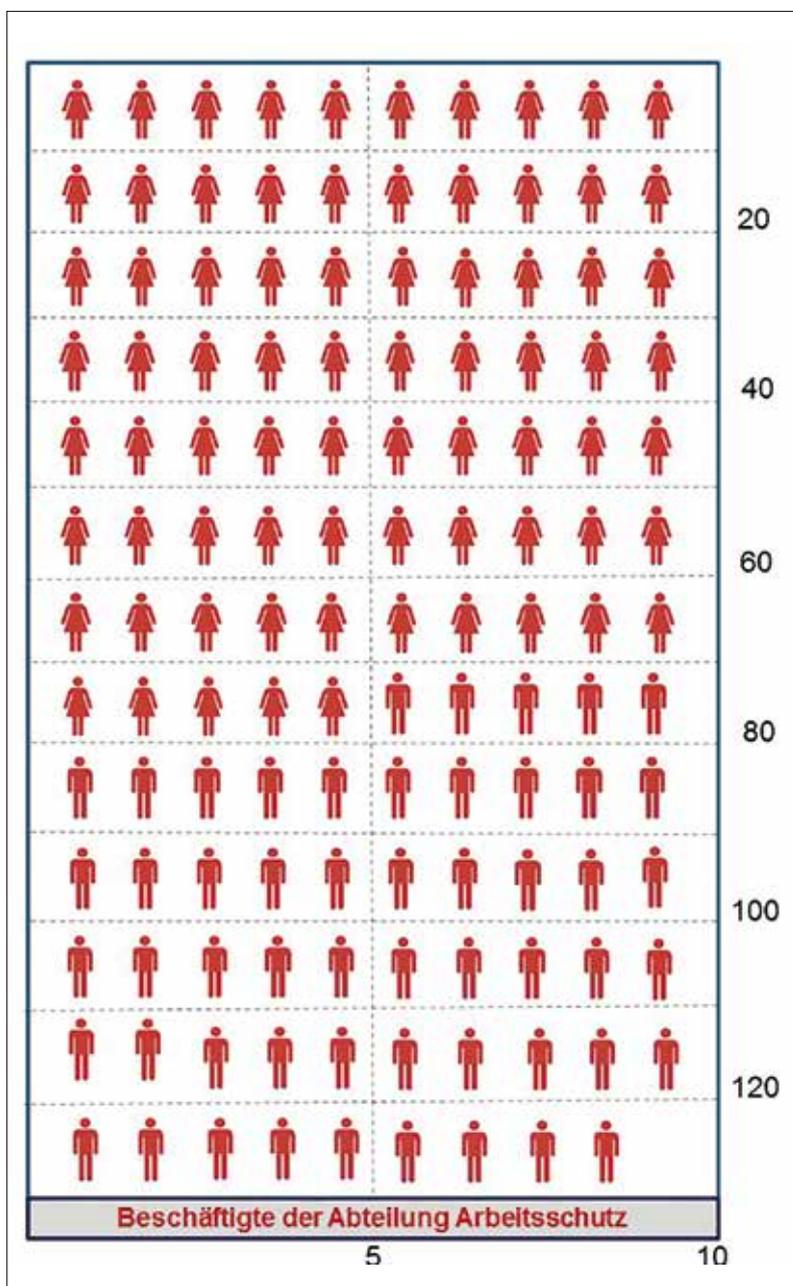
© A Stockphoto - stock.adobe.com

© Nik - stock.adobe.com

© bilderstoeckchen - stock.adobe.com

▶
Die Abteilung
Arbeitsschutz hatte
im Dezember 2022
129 Mitarbeitende
(davon 75 weibliche
und 54 männliche)
an fünf Standorten.

© LAVG



1.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Aufgabe der Abteilung Arbeitsschutz im LAVG besteht im Wesentlichen in der Durchsetzung staatlicher Vorschriften auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie von weiteren Rechtsvorschriften in den Bereichen des Dritt-, Verbraucher- und Patientenschutzes. Hierzu werden Betriebe und Arbeitsplätze außerhalb von Betrieben aufgesucht und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften überprüft. Stellen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten Mängel fest, halten sie die Verpflichteten mittels behördlicher Maßnahmen dazu an, die Mängel abzustellen. Die behördlichen Maßnahmen werden nach pflichtgemäßem Ermessen ergriffen und orientieren sich am Ausmaß der jeweiligen Gefährdung.

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts müssen die Verantwortlichen im Betrieb für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation sorgen. Mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind von ihnen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu deren Reduzierung oder Beseitigung einzuleiten. Die Arbeitsschutzaufsicht prüft die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten in Betrieben, auf Baustellen und an anderen Arbeitsorten. Weiterhin ist sie für die Erteilung oder Ablehnung gesetzlich geforderter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes zuständig.

Dem Handeln der Arbeitsschutzaufsicht liegt ein Arbeitsschutzverständnis zugrunde, welches den Prinzipien der menschengerechtem Handeln folgt. Ein solches, auf Prävention ausgerichtete Handeln ermöglicht nicht nur die Reduzierung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen und damit verbundenen Arbeitsausfällen, sondern erhöht zugleich die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Produktivität der Betriebe und trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg bei.

Im Rahmen der Marktüberwachung kontrollieren die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, ob die handelnden Wirtschaftsbeteiligten ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Bereitstellen rechtskonformer Produkte nachkommen. Ist dies nicht gewährleistet, werden sie zur freiwilligen Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder die Beseitigung erkannter Defizite wird durch behördliches Handeln durchgesetzt.

Die Arbeitsschutzaufsicht berät zudem Bürgerinnen und Bürger zu den jeweiligen Rechtspflichten als Wirtschaftsbeteiligte, Arbeitgebende, Bauherrin oder Bauherr, Anlagenbetreibende und die in Betriebs- und Personalräte Gewählten. Die Abteilung Arbeitsschutz



Die Abteilung Arbeitsschutz gliedert sich in drei zentralisierte Dezernate APSA, AMR und AGA am Standort Potsdam sowie drei annähernd gleich große Regionalbereiche Ost, Süd und West mit fünf Dienstorten:

- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)
- Neuruppin
- Potsdam

▶
Landesweite
Wahrnehmung der
Zuständigkeiten durch
regionale Strukturen

nimmt die ihr zugewiesenen Zuständigkeiten landesweit wahr. Die Arbeitsschutzaufsicht ist in drei Regionalbereiche mit insgesamt fünf Dienstorten gegliedert. Jeweils zwei Dezernate sind in einem Regionalbereich angesiedelt und führen vor Ort die Arbeitsschutzaufsicht durch und nehmen die erforderlichen behördlichen Handlungen vor. Ausgewählte Aufgaben werden an zentraler Stelle gebündelt wahrgenommen. Hierzu sind drei Dezernate eingerichtet, die sich mit gewerbeärztlichen und arbeitspsychologischen Fragestellungen befassen, um den Vollzug ausgewählter Fragen der Marktüberwachung und Rechtsangelegenheiten kümmern und Grundsatzfragen bearbeiten sowie Planung, Steuerung und Ausbildung vornehmen.

▶
Autor:
Marcel Neitz

▶
GDA - Gemeinsame
Deutsche Arbeits-
schutzstrategie

1.2 Start der dritten GDA-Periode in der Abteilung Arbeitsschutz

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie ist in § 20a Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und in § 14 Abs. 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgeschrieben und wird durch die drei Beteiligten Bund, Länder (Arbeitsschutzverwaltungen) und Unfallversicherungsträger entwickelt, umgesetzt und fortgeschrieben. Die GDA umfasst dabei die Entwicklung, Festlegung und Evaluation der **Arbeitsschutzziele** sowie die Festlegung eines **abgestimmten Vorgehens** der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, des Bundes und der Unfallversicherungsträger. Weiterhin umfasst sie die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten **Vorschriften- und Regelwerkes**. Die GDA legt auch vorrangige **Handlungsfelder** fest, woraus Eckpunkte für **Arbeitsprogramme** und deren Ausführung bundeseinheitlich entwickelt und angewendet werden.

▶
Abbildung 1:
Das Logo der GDA



Die im Mai 2021 gestartete 3. Periode der GDA enthält vier Programme. Das erste Programm wird bei jeder Betriebsbesichtigung ausgeführt und dient der Systembewertung der Arbeitsschutzorganisation. Die anderen drei Module sind Arbeitsprogramme zu Muskel-Skelett-Belastungen, psychischen Belastungen und zum sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. In der 3. Periode sind risikoorientierte (geplante) Besichtigungen und statistische (anlassbezogene oder zufällig gewählte) Besichtigungen in Betrieben durchzuführen.

Das LAVG beteiligte sich im Jahr 2021 aktiv an der Ausgestaltung und Evaluation der bundeseinheitlichen Fragebögen zur Systembewertung und des Arbeitsprogramms zum sicheren Umgang mit

krebserzeugenden Gefahrstoffen. Das LAVG ist auch die datenführende Stelle im Kontext der 3. Periode. Es nahm alle anonymisierten Auswertungen der einzelnen Arbeitsschutzverwaltungen und Unfallversicherungsträger auf und erstellte entsprechende Berichte. In dieser Funktion gestaltete das LAVG maßgeblich die Definition des Datenmodells zum Datenaustausch und die Verarbeitung im Fachverfahren IFAS mit.

Seit Februar 2022 wurden Betriebsbesichtigungen mit den evaluierten Dokumentationsbögen der Systembewertung durchgeführt. Hierzu erfolgten, ebenso wie für die Erfassung der Arbeitsprogramme und die dafür vorgesehenen Dokumentationsbögen, mehrere Schulungen. Durch das LAVG wurden Besichtigungen in Betrieben fast ausschließlich mit Systembewertung durchgeführt.

Eine besondere Bedeutung erhielt die Durchführung der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung durch die Mindestbesichtigungsquote, die seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes und der Änderung in § 21 Abs. 1a ArbSchG vorgegeben ist. Damit sind ab 2026 jährlich mindestens 5 % der im Land vorhandenen Betriebe zu kontrollieren. Die Anzahl der risikoorientierten Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung steigt jährlich durch fachaufsichtliche Regelungen, bis sie mit Beginn des Jahres 2026 den geforderten Wert erreicht. Dafür wird begleitend die erforderliche Ausbildung von Aufsichtsbeamtinnen und -beamten im Vorbereitungsdienst durchgeführt.

Das LAVG erfüllt mit der Umsetzung der 3. GDA-Periode den durch die gesetzgebenden Institutionen geforderten Überwachungsauftrag und unterstützt durch Dienstleistungen für andere Säulen der GDA auch über das geforderte Maß hinaus auf Bundesebene die Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

1.3 Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde – einfach und verlässlich

Dieser Bericht beschreibt den Weg der Abteilung Arbeitsschutz hin zu einer Behörde mit einfachen und bürgerfreundlichen Erreichbarkeiten.

Zu Beginn des Prozesses stand die Frage, wie die Abteilung Arbeitsschutz im Jahr 2025 tätig sein soll. Welche Strukturen wird sie haben und welche Arbeitsweisen soll sie anwenden?

Im Fachkonzept 2025 der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung aus dem Jahr 2019 sind diese Fragestellungen beantwortet. Im Zuge der Umsetzung dieses Fachkonzepts wurden die Ideen durch Projektgruppen weiterverfolgt und die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Zu dem Aspekt der „Erreichbarkeit der Abteilung Arbeitsschutz“ wurden somit Rahmenbedin-



IFAS - Informationssystem für den Arbeitsschutz



Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz führt die Fachaufsicht über das LAVG aus.



Autor:
Matthias Voith

Phasen der Einführung
des Arbeitsschutz-
telefons

Ist-Zustand zu
Projektbeginn

gungen für die Einführung eines „Arbeitsschutztelefons“ vorgegeben. Besondere Bedeutung wurde darauf gelegt, dass während der arbeitstäglichen Servicezeiten eine zeitnahe und sachkundige Auskunft zu möglichen Anfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann. Weiterhin sollte die Entlastung der Mitarbeitenden der Arbeitsschutzaufsicht durch störungsfreiere Arbeitszeiten und die räumlich getrennte, aber parallele Erledigung derselben Arbeitsaufgabe während der Servicezeit erreicht werden.

Eine Projektgruppe erarbeitete ein Umsetzungskonzept und sollte dessen Implementierung anschließend begleiten.

Die Einführung des Arbeitsschutztelefons wurde in drei Phasen aufgeteilt. In der ersten **Pilotierungsphase** wurden wesentliche Daten zum Anrufaufkommen gesammelt, um die organisatorischen Randbedingungen zu definieren. In der zweiten Phase erfolgte die **Umsetzung** der aus der Pilotierung abgeleiteten Maßnahmen. In der dritten **Evaluationsphase** sollten die Wirksamkeit und der Erfolg der Maßnahmen bewertet werden.

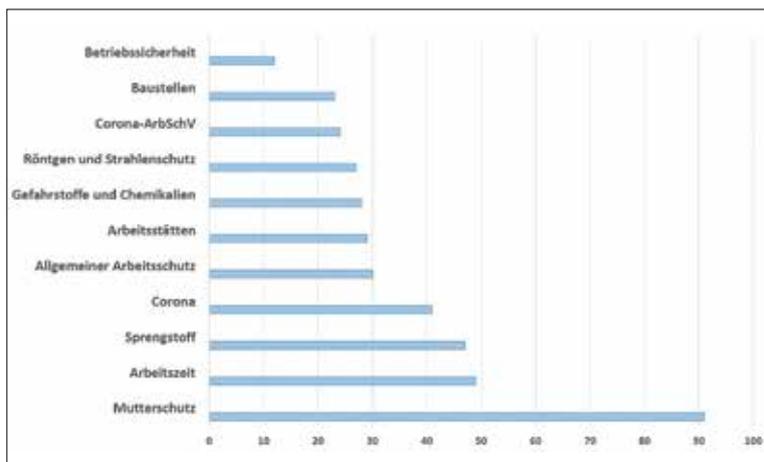
Die Problembeschreibung des Ist-Zustandes bildete den Startpunkt der ersten Phase.

Die Abteilung Arbeitsschutz mit den zugehörigen fünf Standorten war über die zentrale Rufnummer des LAVG und sechs weitere Rufnummern sowie diverse persönliche und funktionelle E-Mail-Adressen auf der offiziellen Homepage erreichbar. Dies war für außenstehende Personen schwer nachvollziehbar.

Für einzelne Fachthemen waren die Rufnummern der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitsschutzaufsicht nicht veröffentlicht (beispielsweise zu Fragestellungen des Mutterschutzes, der Einrichtung und des Betriebens von Arbeitsstätten oder zur Arbeitszeit). Gleichzeitig gab es keine Servicezeiten, in denen Bürgerinnen und Bürger die Arbeitsschutzbehörde verlässlich erreichen konnten.

Die zentrale Rufnummer für die fünf Dienstorte wurde in der Servicezeit auf eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden umgestellt, die bzw. der die Beantwortung aller eingehenden Telefonate übernahm. In dieser Zeit war die störungsfreie Erledigung von fachlich anspruchsvollen Aufgaben in der Regel nicht möglich. Damit wurden insgesamt fünf Mitarbeitende mit der Beantwortung allgemeiner Anrufe betraut. Dieser Dienst erfolgte – je nach Dienstort – in unterschiedlichen Modellen. Die Wahrnehmung der Servicezeit erfolgte durch Mitarbeitende der Vollzugsunterstützung oder über die Einbeziehung von Aufsichtsbeamtinnen und -beamten bis hin zur ausschließlichen Wahrnehmung durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamte. Diese zeitgleiche Wahrnehmung derselben Aufgabe war hinsichtlich der Effizienz zu überprüfen.

Die Pilotierungsphase wurde mit vier Aufsichtsbeamtinnen und -beamten durchgeführt, die vom 01.09.2020 bis zum 01.03.2021 abwechselnd für Fragen am Arbeitsschutztelefon zur Verfügung standen. In dieser Zeit wurden 541 Anrufe bearbeitet und dokumentiert. Dabei wurden neben dem Inhalt des Anrufs auch die Dauer der Bearbeitung des Vorgangs und die betroffenen Rechtsgebiete registriert. Diese Erfassung diente dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte und das Anrufaufkommen besser abschätzen zu können. Eine weitere wesentliche Erkenntnis war die Interessenlage der anrufenden Personen. Hierzu wurden nahezu alle Anrufe ausgewertet. Bei der Darstellung der Ergebnisse in Abbildung 2 ist zu beachten, dass es sich nicht um die **absoluten** Anruferzahlen der Abteilung Arbeitsschutz handelt, sondern nur um die Anzahl der Anrufe über die Nummer des Arbeitsschutztelefons oder die zentrale Rufnummer des LAVG.



Diese Daten werden nicht nur für die Schulung der Mitarbeitenden, sondern auch für die Optimierung der Inhalte des Internetauftritts der Abteilung Arbeitsschutz genutzt.

Die Gesamtheit aller erfassten Daten diente als Grundlage für die festzulegenden Maßnahmen in der zweiten Phase. Diese Maßnahmen wurden mit allen Beteiligten abgestimmt. Somit konnten nicht nur die organisatorischen und fachlichen Belange, sondern auch Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes vollumfänglich berücksichtigt werden. Ein Großteil der geplanten Maßnahmen befinden sich kurz vor der Umsetzung.

Als eine der ersten Maßnahmen wurde die neue Rufnummer des Arbeitsschutztelefons **0331 8683-444** wirksam geschaltet, sodass von diesem Zeitpunkt an die Abteilung Arbeitsschutz über eine zentrale Rufnummer erreichbar war. Bis zur Aufnahme des vollumfänglichen Regelbetriebs müssen schrittweise die weiteren

◀
Zeitraum der Pilotierung

◀
Abbildung 2:
Auswertung der telefonischen Auskunftersuchen nach betroffenem Rechtsgebiet

© LAVG

▶
Zukünftige Nutzung
der Daten

geplanten Maßnahmen, wie Einweisung und Schulung der Mitarbeitenden, durchgeführt werden.

Mit der Aufnahme des Regelbetriebs ist die Abteilung Arbeitsschutz jedoch noch nicht am Ziel angekommen. In Zukunft sollen die Daten, die am Arbeitsschutztelefon aufgenommen werden, nicht nur den Mitarbeitenden in der Aufsicht im Rahmen ihrer Tätigkeiten bereitgestellt, sondern auch anonymisiert für die Festlegung von Handlungsschwerpunkten ausgewertet werden. Aufgrund dieser identifizierten Handlungsschwerpunkte sollen dann zielgerichtet Arbeitsprogramme, Informationen oder Veröffentlichungen erstellt werden.

▶
Fazit

Die Umsetzung des Arbeitsschutztelefons stellt auf der einen Seite sicher, dass die erforderliche Erreichbarkeit gegeben ist, dass eingehende Fragen mit hohem qualitativem Anspruch beantwortet werden können und daraus folgend adressatengerechtes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden kann, und auf der anderen Seite die notwendigen störungsfreien Arbeitszeiten für die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in Erledigung ihrer fachlich anspruchsvollen Arbeitsaufgaben ermöglicht werden.

▶
Autorin:
Janine Heinze

1.4 Die Arbeitsschutzfachtagung 2022

Die Arbeitsschutzfachtagung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg, welche durch das LAVG geplant und durchgeführt wird, hat sich in den zurückliegenden Jahren als Veranstaltung gut etabliert und wird aus diesem Grund regelmäßig durchgeführt.

▶
Zielgruppen der
Arbeitsschutz-
fachtagungen

Mit den Arbeitsschutzfachtagungen werden alle Arbeitsschutzakteurinnen und -akteure in den Betrieben, wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder deren verantwortliche Personen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzte, Sicherheitsbeauftragte, Beschäftigtenvertretungen, Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung und Aufsichtsbeamtinnen und -beamte der Länder, mit einem interessanten Format angesprochen. Im Fokus der Veranstaltung stehen Neuerungen im Arbeitsschutzrecht und deren praktische Umsetzung im Betrieb. Gleichzeitig erhalten die Teilnehmenden Teilnahmebescheinigungen für die zertifizierte Fortbildungsveranstaltung, die auch im Jahr 2022 als solche durch den Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V., die Landesärztekammer, die Landesärztekammer und die Landestierärztekammer anerkannt wurde.

In den Jahren 2020 und 2021 konnte die Arbeitsschutzfachtagung aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens durch das SARS-CoV-2-Virus nicht stattfinden. Auf vielfachen Wunsch konnte am 15. September 2022 im Nikolaisaal in Potsdam die bereits

vollständig geplante Veranstaltung des Jahres 2021 nachgeholt werden. Die Teilnehmenden erwartete ein vielfältiges Programm, in dem neben Neuerungen im Technischen Regelwerk sowohl Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vermittelt wurden als auch Veränderungen der Arbeitswelt durch die Digitalisierung und den Klimawandel. Zwischen den einzelnen Vortragsblöcken stand den Teilnehmenden Raum für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.



Trotz vieler krankheitsbedingter Abmeldungen waren rund 250 Teilnehmende im Nikolaiksaal in Potsdam zu Gast. Den größten Anteil bildeten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte, gefolgt von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Auch interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nahmen die Gelegenheit wahr, sich zu informieren. Die Gäste kamen überwiegend aus der Privatwirtschaft, aus Verbänden und Vereinen sowie der Verwaltung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Auch die IHK und die Handwerkskammern waren vertreten.

Als Vortragende konnten drei Expertinnen und Experten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gewonnen werden und je ein Referent aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie von der Technischen Universität Dresden.

Im Fokus der kostenfreien Veranstaltung standen Neuerungen im Arbeitsschutzrecht und deren praktische Umsetzung im Betrieb.

Thematisch dominierend waren die Auswirkungen des Infektionsgeschehens bezüglich SARS-CoV-2, der Klimawandel und die Energiesparmaßnahmen durch die Knappheit von Energieträgern. Es wurden Herausforderungen und Chancen für den Arbeitsschutz in Krisenzeiten erörtert. Das betraf im ersten Block sowohl den Infektionsschutz als auch die Bedeutung der Lüftung für die Eingrenzung aerosolgetragener Viren.



Programm der Arbeitsschutzfachtagung



Abbildung 3:
Blick in den Innenraum
des Nikolaiksaals
Potsdam

© LAVG

▶
Vorstellung der Ausbildung im Arbeitsschutz im LAVG

▶
Abbildung 4:
Informationsstand im Foyer des Nikolaisaals zur Ausbildung in der Arbeitsschutzaufsicht

© LAVG

Die Veränderungen der Arbeitswelt durch Digitalisierung und die Entwicklungen der Bildschirmarbeit waren weitere aktuelle Schwerpunkte, wobei jeweils praktische und anschauliche Hinweise für die Betroffenen auf der betrieblichen Ebene gegeben wurden.

Die Vortragsreihe wurde im dritten Block mit einem Beitrag über die neuen Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (TREMf) abgerundet. Da eine Veröffentlichung der TREMF noch aussteht, diente der Vortrag der Information der Teilnehmenden der Veranstaltung.

Die sich jeweils an einen Themenblock anschließende Diskussion zwischen Publikum und Vortragenden bestätigte den hohen Informationsbedarf und das Interesse der angesprochenen Zielgruppen.

Am Rande der Veranstaltung stellte sich im Rahmen der Ausbildungsoffensive der Abteilung Arbeitsschutz auch der Bereich der Ausbildung von Arbeitsschutzaufsichtsbeamtinnen und -beamten vor. Frühere Vorbereitungsdienstleistende aus verschiedenen Ausbildungsgängen standen Interessierten für Fragen zur Ausbildung zur Verfügung. Parallel wurde der „Reality Check“ über die Ausbildung in der Arbeitsschutzaufsicht gezeigt, welcher auch unter den folgenden Links zu erreichen ist:

<https://karriere-in-brandenburg.de/>

[Kurzfilm „Reality Check“](#)



Das Programm und die Präsentationen der Arbeitsschutzfachtagung stehen auf der Internetseite des LAVG unter dem nachstehenden Link zur Verfügung:

<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachtagungen/arbeitsschutzfachtagung-2022/>

1.5 Gegenstände alltäglicher Arbeit im Dezernat AMR

Vollzugstätigkeiten im Dezernat „Marktüberwachung, Recht“ (AMR)

Im Dezernat AMR sind zentral die Vollzugsaufgaben im Bereich der Marktüberwachung zur Energieeffizienz und zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung gebündelt. Zukünftig soll auch die Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz in diesem Dezernat zentralisiert werden. Im Frühjahr 2022 wurde dem Dezernat AMR in einem ersten Schritt bereits der Vollzug für einen Regionalbereich übertragen.

Vollzug des NiSG im Dezernat AMR

Um behandelte Personen und unbeteiligte Dritte vor den Auswirkungen nichtionisierender Strahlung zu schützen, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) die gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Vollzug geschaffen. Dabei wird das NiSG derzeit durch zwei Rechtsverordnungen untersetzt.

Das ist zum einen die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UVSV). Diese Verordnung ist an die Betreibenden von Solarbänken gerichtet. Solarbänke erfreuten sich noch vor ein paar Jahren großer Beliebtheit. In der UVSV ist u. a. geregelt, dass sich im Geschäftsraum, der Kabine und an der Solarbank selbst Warnhinweise befinden müssen. Darüber hinaus muss geschultes Fachpersonal vor Ort sein, das über die Risiken der UV-Strahlung informiert und den Anwenderinnen und Anwendern angepasste Dosierungspläne anbieten kann. Im Rahmen des Vollzugs besichtigen Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des Dezernates AMR solche Betriebsstätten und setzen die Einhaltung der Vorschriften aus der UVSV durch.

Zum anderen gibt es die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV). Diese richtet sich an einen großen Kreis von Betreibenden und regelt den Betrieb vielfältiger Anlagen. Darunter fallen unter anderem Ultraschallgeräte in der Kosmetik, Laser zur Tattoorentfernung oder auch Geräte zur elektrischen Muskelstimulation. Die NiSV fordert von den Betreibenden die Anzeige solcher Anlagen und verlangt darüber hinaus einen entsprechenden Fachkundenachweis. Aufgrund der mit der Anwendung nichtionisierender Strahlung verbundenen Gesundheitsrisiken stehen manche Anwendungen mittlerweile unter ärztlichem Vorbehalt und dürfen nicht mehr vom übrigen Personenkreis angeboten werden, z. B. Ultraschallgeräte zum Zweck des „Babykinos“ oder die Tattoorentfernung durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker.



Autoren:

Martin Bethke,
Patrick Sturm



Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) mit zwei untersetzenden Verordnungen

▶
Vollzugstätigkeit im
Bereich der NiSV

Die Vollzugstätigkeit im Bereich der NiSV reicht von der Entgegennahme eingehender Betriebsanzeigen über die Prüfung der Fachkundenachweise bis hin zum Außendienst in den unterschiedlichen Betriebsstätten. Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt auch hier im Rahmen des Ordnungsrechts, Mängel werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

Bis August 2022 erfolgten 18 Kontrollen zur Einhaltung des NiSG und der danach erlassenen Rechtsverordnungen UVSV und NiSV. Vier Verwaltungsverfahren zur Behebung festgestellter Mängel sind eröffnet, an die sich Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht anschließen können.

Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung in Zahlen

Einen weiteren Vollzugsschwerpunkt im Dezernat AMR bildet die Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG).

▶
Vollzug von 56
europäischen
Verordnungen

Im Berichtsjahr 2021 waren im Bereich der Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung die Vorgaben für das Inverkehrbringen von insgesamt 56 europäischen Verordnungen zu vollziehen. Die Mitarbeitenden des Dezernates AMR führten 3.317 Kennzeichnungskontrollen im Einzelhandel und 1.901 Kontrollen im Onlinehandel durch. Des Weiteren wurden insgesamt 270 Produkte auf Einhaltung der produktspezifischen Vorgaben aus den entsprechenden europäischen Verordnungen überprüft, hiervon 87 Produkte in der internen Geräteuntersuchungsstelle.

Marktüberwachung nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte - EVPG

Grundlage der Marktüberwachungstätigkeiten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte bilden die Marktüberwachungsaktionen. Hierzu legt das Dezernat AMR bereits im Vorjahr seine Vollzugsschwerpunkte fest. Im Berichtsjahr 2021 waren das 14 Produktgruppen. Die Aktionen deckten einen großen Teil der typischen Verbraucherprodukte ab, z. B. Standby-Geräte, LED-Leuchtmittel, Haushaltskühlgeräte, Steckernetzteile, Computer und elektronische Displays/Fernseher. Aber auch Server, Nassläuferumwälzpumpen, Haushaltskühlgeräte, Haushaltswaschmaschinen und Einzelraumheizgeräte waren 2021 Gegenstand der Marktüberwachungstätigkeiten.

▶
Prüfumfang mit
drei Prüftiefen

Ein voller Prüfumfang zu einem Produkt gliedert sich in drei unterschiedliche Prüftiefen:

- Die **Prüftiefe 1** umfasst die Prüfung der formalen Anforderungen an ein Produkt und seine Verpackung, wie z. B. CE-

Kennzeichnung und Angaben zur bzw. zum verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten.

- In der **Prüftiefe 2** werden die Produktunterlagen der Herstellerin oder des Herstellers auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Dazu zählen z. B. Messungen und Berechnungen zum Energieverbrauch, Angaben zum Recycling sowie Reparierbarkeit und Informationspflichten der Herstellerin oder des Herstellers.
- Die **Prüftiefe 3** beinhaltet die technische Prüfung in der Geräteuntersuchungsstelle. Hier werden unter reproduzierbaren Bedingungen die technischen Eigenschaften des Produktes gemessen und mit den Vorgaben aus der spezifischen europäischen Verordnung verglichen. Das können beispielsweise der Lichtstrom bei Leuchtmitteln, das Kontrastverhältnis bei Fernsehern oder der Energieverbrauch bei vernetzten Geräten sein. Können technische Eigenschaften aus den europäischen Verordnungen nicht im LAVG geprüft werden, können diese Prüfungen an externe Labore vergeben werden.

Nicht jedes Produkt durchläuft zwangsläufig alle drei Prüftiefen. Die Prüfung einzelner Prüftiefen ist möglich. Beispielsweise ist es möglich, eine Prüfung der technischen Eigenschaften (Prüftiefe 3) ohne Unterlagenprüfung (Prüftiefe 2) durchzuführen oder ein Produkt nur rein formal zu prüfen (Prüftiefe 1).

Insgesamt wurden 270 Produkte auf die Einhaltung des EVPG und der zugehörigen Verordnungen untersucht. In 116 Fällen wurden die Unterlagen geprüft und 87 Produkte wurden technisch geprüft.

Marktüberwachung nach dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (EnVKG) und EU-Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (VO (EU) 2017/1369)

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung. Der Vollzug umfasst zum einen die Überprüfung zur korrekten Kennzeichnung der Produkte sowohl im stationären als auch im Onlinehandel und zum anderen eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Angaben in Datenblättern und Energieverbrauchskennzeichnungen.

Grundlage dafür bilden auch hier die Marktüberwachungsaktionen, deren Schwerpunkte bereits im Vorjahr festgelegt werden. Im Berichtsjahr 2021 wurden die Produktgruppen Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Lichtquellen, Haushaltskühlgeräte und Einzelraumheizgeräte in den Prüftiefen 2 (Unterlagenprüfung) und 3 (technische Prüfung) geprüft.



Tätigkeitsschwerpunkt
Energieverbrauchs-
kennzeichnung



Festlegung der Markt-
überwachungsaktionen

▶
Prüftiefen nach EnVKG

▶
Produktgruppen mit
angepassten Vorgaben
durch die Europäische
Kommission

▶
Kontrollen des LAVG

Im Bereich des EnVKG werden ebenfalls drei Prüftiefen unterschieden, wobei hier die **Prüftiefe 1** ausschließlich Pflichten im Handel umfasst. Darunter fallen die Pflicht zur Energieverbrauchskennzeichnung und das Bereitstellen von Produktdatenblättern. Diese Verpflichtungen werden sowohl im stationären Handel als auch im Online- bzw. Versandhandel geprüft. Die **Prüftiefen 2 und 3** sind identisch zu den Prüftiefen aus dem Bereich EVPG und umfassen die Unterlagenprüfungen und die technischen Prüfungen.

Für die Produktgruppen Haushaltskühlgeräte, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswaschtrockner und elektronische Displays wurde durch die Europäische Kommission im Jahr 2021 eine Reskalierung und Anpassung der Energieverbrauchskennzeichnung vorgenommen. Nach Ablauf der gesetzten Übergangsfrist dürfen nur noch Geräte mit der neuen Kennzeichnung im Handel angeboten werden.

Zur Kontrolle der korrekten Kennzeichnung im stationären und Onlinehandel führten die Mitarbeitenden des Dezernates AMR 91 Inspektionen durch. Dabei wurden 3.317 Kennzeichnungen vor Ort, 1.901 Kennzeichnungen online und 152 Kennzeichnungen in Werbematerialien geprüft. Bei 5.370 Kennzeichnungen gab es 191 Beanstandungen, die in 159 Fällen durch freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsbeteiligten behoben wurden. In den Zahlen sind die Ergebnisse der bundesländerübergreifenden Aktion zu Onlineplattformen enthalten.

Für den überwiegenden Teil der Produkte gelten Vorgaben sowohl nach dem EVPG als auch nach dem EnVKG. So sind 84 Produkte nach beiden Rechtsgebieten und sieben Produkte nur nach den Anforderungen aus dem EnVKG geprüft worden.

Ein weiterer Bereich der Marktüberwachungstätigkeit ist die Kontrolle von PKW und Reifen. Es wurde in sieben Reifenhandlungen kontrolliert, ob dort die Anforderungen aus der Reifenkennzeichnungsverordnung in Verbindung mit der Verordnung (EU) 1222/2010 eingehalten werden. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die Kontrolle von Neuwagenhandlungen wurde ausgesetzt, da der Kraftstoffverbrauch von neuen Pkw seit 2019 verpflichtend nach einem neuen Prüfverfahren (WLTP) gemessen wird. Entsprechend der Pkw-EnVKV muss die Kennzeichnung von PKW allerdings noch nach dem alten Prüfverfahren (NEFZ) erfolgen. Daher wurde Mitte 2019 entschieden, keine weiteren proaktiven Kontrollen durchzuführen, bis die überarbeitete Pkw-EnVKV in Kraft getreten ist.

Durch das Dezernat AMR sind im Berichtsjahr insgesamt 270 verschiedene Produkte vertieft geprüft worden. 87 davon durchliefen eine technische Prüfung in der internen Gerätuntersuchungsstelle.

71 Produkte wiesen Mängel auf, davon 49 nach beiden Rechtsgebieten. 17 Produkte sind an der Landesgrenze zurückgewiesen worden und 42 Produkte wurden vom Markt genommen. Zum Beseitigen der Mängel ergriffen in 65 Fällen die Wirtschaftsbeteiligten freiwillige Maßnahmen und in 15 Fällen waren Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich.

17 Wirtschaftsbeteiligten wurden die dem LAVG entstandenen Prüf- und Besichtigungskosten auferlegt. Vier Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden abgeschlossen. Weitere Verfahren sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Teilnahme an einer europaweiten Marktüberwachungsaktion im Bereich Produktsicherheit zur Kontrolle von Kabelprodukten

Von Januar 2020 bis Juli 2021 nahm die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG an einer von der EU geförderten koordinierten Aktion im Bereich der Produktsicherheit zum Thema „Kabelprodukte“ teil. CAPS (Coordinated Activities for the Safety of Products) bieten die Möglichkeit für Marktüberwachungsbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten, abgestimmte Produktkontrollen zeitgleich durchzuführen sowie sich über die Zielrichtung, Ergebnisse und zu ergreifenden Maßnahmen auszutauschen. Dies fördert einerseits ein europaweit einheitliches Vorgehen in der Marktüberwachung. Andererseits erfolgt auch ein Wissenstransfer zwischen den beteiligten Marktüberwachungsbehörden und ein effizienter Einsatz von Ressourcen zur Programmplanung, Prüfung und Auswertung, da die Aktionen durch von der EU finanzierte Fachleute und Testlabore begleitet werden.

Im Fokus standen Kabelprodukte, die zur Änderung und Ausweitung der elektrischen Anschlüsse vermutlich in jedem Haushalt genutzt werden, da Verbraucherinnen und Verbraucher immer mehr Elektrogeräte verwenden. Wie Rapexmeldungen, Schadensinformationen und Produktkontrollen der letzten Jahre aufzeigen, können Kabelprodukte jedoch Risiken einer Überhitzung oder eines Stromschlags in sich bergen.

Die teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden aus Finnland, Kroatien, Malta, Schweden, Slowenien, Zypern und Deutschland legten den Fokus der Aktion auf Verlängerungskabel und Leitungsroller. Verlängerungskabel werden hauptsächlich in Innenräumen verwendet und bestehen aus einem Hauptkabel, einem Netzstecker und einer oder mehreren Steckdosen. Die Produkte können dabei zusätzliche Funktionen, wie einen Schalter oder USB-Anschlüsse, aufweisen. Leitungsroller sind ähnliche Produkte, werden jedoch hauptsächlich im Außenbereich verwendet und ermöglichen als zusätzliche Funktion das Aufrollen des Kabels. Da im Handel viel mehr Modelle zu Verlängerungskabeln vorhanden sind als zu Leitungsrollern, wurde



Ergebnisse und
Maßnahmen



Autorin:
Ines Krause



an der Aktion beteiligte
EU-Mitgliedsstaaten

▶
Anzahl der
untersuchten Produkte

▶
Prüfergebnisse

▶
Maßnahmen

das Probenahmeverhältnis zu Gunsten der Verlängerungskabel verschoben. Die Kontrollen fanden nur im stationären Handel statt.

Insgesamt wurden 70 verschiedene Kabelprodukte (52 Verlängerungskabel für den Innenbereich und 18 Leitungsroller für den Außenbereich) als Probe gezogen und in einem Prüflabor in Slowenien nach einem durch die Marktüberwachungsbehörden abgestimmten Prüfplan getestet. Das LAVG war mit zehn Verlängerungskabeln unterschiedlicher Marken beteiligt. Nach Abschluss der Prüfungen wurden den Marktüberwachungsbehörden die Prüfberichte zugesendet und in verschiedenen Diskussionsrunden die Risikobewertung mangelbehafteter Produkte und der Umfang anzuwendender Maßnahmen festgelegt. Die Kommunikation erfolgte überwiegend digital über eine WIKI-Plattform.

Von allen geprüften Produkten entsprachen 23 % (13 Verlängerungskabel und drei Leitungsroller) nicht den rechtlichen Anforderungen.

Bei Verlängerungskabeln traten die meisten Mängel im Zusammenhang mit der Brandbeständigkeit auf. Vermutlich wurde bei der Fertigung Kunststoff verwendet, der nicht ausreichend hitzebeständig ist. Bei starker Beanspruchung kann solcher Kunststoff schmelzen und spannungsführende Teile freilegen oder im Extremfall auch Feuer fangen. Des Weiteren erfüllten fünf Produkte die mechanischen Anforderungen für flexible Kabel und ihre Verbindungen nicht. Ein Kabel wies z. B. einen zu niedrigen Querschnitt auf. Dies erhöht das Risiko der Überhitzung. Bei anderen brachen Drähte bei wiederholtem Biegen, wodurch Leitungen freigelegt werden können und so Risiken eines Stromschlags entstehen. Vier Produkte erfüllten die Kennzeichnungsanforderungen nicht. Fehlende Informationen können dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher das Produkt falsch nutzen, z. B. ein Produkt für den Innenraum im Außenbereich verwenden oder es an die falsche elektrische Last anschließen. In drei Fällen wurden die Anforderungen an die Konstruktion der Steckdosen und in einem Fall die der Konstruktion der Netzstecker nicht erfüllt. Falsche Abmessungen oder ungenügende Spannkraft der Verbindungselemente können hier zu einer Überhitzung der Produkte führen. Mit Blick auf die Geläufigkeit von Verlängerungskabeln in EU-Haushalten bedeutet die Häufigkeit der Mängel (rund 25 % der Produkte), dass diese Produktkategorie immer noch ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt.

Bei Leitungsrollern traten weniger Mängel auf (16,7 %). Es gab ein technisches Problem im Zusammenhang mit der Wärmebeständigkeit und nur einzelne Kennzeichnungsmängel.

Die Marktüberwachungsbehörden ergriffen verschiedene auf das Risikoniveau der geprüften Produkte abgestimmte Maßnahmen. Produkte, deren Risikograd als ernst, hoch oder mittel eingestuft

wurde, wurden in der Regel vom Markt genommen bzw. zurückgerufen. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgten zudem sieben Meldungen an das „Safety Gate“-System (siehe auch RAPEX - Rapid Exchange of Information System). Im Rahmen der Aktion stellte sich heraus, dass ein zuvor als gefährlich eingestuftes Verlängerungskabel, das nicht im „Safety Gate“-System gemeldet wurde, erneut auf den Markt gebracht worden war. Das zeigt, wie wichtig eine Meldung von gefährlichen Produkten im „Safety Gate“-System ist, in dem nicht nur Marktüberwachungsbehörden, sondern auch andere interessierte Gruppen prüfen können, ob ein Produkt als gefährlich eingestuft ist und dieses bei nochmaligem Auffinden ggf. den Marktüberwachungsbehörden melden können.

Die aus dem Land Brandenburg in die Prüfung einbezogenen zehn Verlängerungskabel wiesen keine Mängel auf. Deshalb mussten vom LAVG auch keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der technischen Prüfungen wurden aber zur Information anderer Marktüberwachungsbehörden in eine Produktdatenbank (ICSMS-System) eingetragen.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Aktion wurde von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden empfohlen, die Produktkategorie „Verlängerungskabel“ weiter zu überwachen. Obwohl sich die Sicherheit von Verlängerungskabelsätzen in den letzten Jahren deutlich verbessert hat, müssen diese Produkte weiterhin überwacht werden, da immer noch ein Viertel der untersuchten Verlängerungskabel nicht den technischen Standards entsprachen. Zudem sollten die Normungsgremien die Möglichkeit der Erstellung einer harmonisierten Norm für Verlängerungskabel prüfen. So könnte längerfristig die Sicherheit dieser Produkte erhöht werden, da mehr Wirtschaftsbeteiligte auf die Norm aufmerksam würden. Die Kontrolle von Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie bei Verlängerungskabeln bleibt somit wichtig, um mit Durchsetzung der Konformitätsanforderungen einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu korrigieren und andererseits Verbraucherinnen und Verbraucher vor nichtkonformen und auch unsicheren Produkten zu schützen.

1.6 Herausforderungen aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht auf Baustellen

Das **LAVG** ist im Land Brandenburg die zuständige Behörde für die Überwachung und den Vollzug der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auf Baustellen. Hierunter fallen insbesondere das **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG), die **Baustellenverordnung** (BaustellV) und die **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV)¹.

¹ Die Auflistung ist nicht vollzählig; Es gibt weitere Vorschriften wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Empfehlungen, welche den Stand der Technik (Richtlinien für Arbeitsstätten (ASR), Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) uvm.) widerspiegeln.



Ergebnisse der Produkte aus Brandenburg



Schlussfolgerungen



Autorinnen und Autoren:

Silvana Schulze,
Manuela Eschert,
Manja Krauzig,
Matthias Voith,
Frank Kurbjuhn,
Stefan Malig

▶
Gesetzliche
Grundlagen,
deren Ziele und
Geltungsbereich

Die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung obliegen vorrangig dem Arbeitgebenden. Das ArbSchG dient der Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf den Baustellen und der Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Die ArbStättV enthält die Mindestvorschriften zum Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und sollte bereits in der Bauplanungsphase Berücksichtigung finden. Sie gilt in stationären Betrieben und natürlich auch auf Baustellen und dort während der gesamten Bauphase. Hierbei ist als Baustelle ein Ort zu verstehen, an dem eine bauliche Anlage entweder errichtet, wesentlich verändert oder abgerissen wird. In der BaustellV wurde den Bauherrinnen und -herren namentlich die Pflicht übertragen, im Rahmen der Koordination die Gefahrenquellen zwischen einzelnen Werkvertragsnehmenden zu dokumentieren und die Sicherheit und Gesundheit aller am Bau Beteiligten sicherzustellen².

▶
Weitere gesetzlich
geregelt Pflichten

Daneben hat der Gesetzgeber über das Zivilrecht auf Grundlage des § 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag“ den Baubeteiligten die vertragstypischen Hauptpflichten, wie z. B. die Herstellung des Werkes durch die Ausführenden und die Bezahlung des Werkes durch die Beauftragenden, aber auch die gesetzliche Nebenpflicht als gegenseitige **Sicherungs-/ Schutz- und Fürsorgepflicht** übertragen. Diese ergibt sich aus § 631 i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB.

▶
Primäre und sekundäre
Schutzpflichten

Damit trägt jede Person, die als Bauherrin oder -herr tätig wird, eine große Verantwortung bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen. Es gibt eine primäre und eine sekundäre Schutzpflicht. Für die primäre Schutzpflicht gilt grundsätzlich: Wer eine Gefahrenquelle schafft, muss auch für die Sicherung und damit für die Einleitung von Maßnahmen sorgen. Sollte also z. B. ein werkvertragsnehmendes Unternehmen (Tiefbauunternehmen) einen Graben ausheben, ist dieses selbst für die Sicherung der Gefahrenstelle verantwortlich. Die sekundäre Verkehrssicherungspflicht der Bauherrin bzw. des Bauherrn gilt für Personen, die nichts mit der Baustelle zu tun haben (z. B. Kinder), aber auch für die auf der Baustelle tätigen Beschäftigten. Sekundäre Pflicht heißt, dass sie oder er als Gefahrenverursachende die Pflicht haben, Gefahrenstellen zu beseitigen. Verletzt sich eine Person auf der Baustelle, ist die Bauherrin oder der Bauherr möglicherweise aufgrund der Verletzung der sekundären Verkehrssicherungspflicht schadensersatzpflichtig³.

² Vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4, 5 BaustellV

³ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2017, I-21 U 223/14;
OLG Hamm, Urteil vom 29-09-1995 - 9 U 48/95.

Das folgende Beispiel verdeutlicht, welche strafrechtlichen Konsequenzen die Verletzung der jeweiligen Schutzpflichten für Arbeitgebende, aber eben auch für die Bauherrin bzw. den Bauherrn im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen haben können.

Das LAVG untersuchte im Jahr 2014 einen tödlichen Arbeitsunfall, bei dem der Bauherr und der Arbeitgeber ins Visier der Staatsanwaltschaft gerieten. Die Staatsanwaltschaft verfolgte bei den Ermittlungen beide Verantwortlichen gesondert. Was war passiert?

Der Bauherr beauftragte einen Betrieb zur Durchführung von Dacharbeiten an einem Gebäude. Der Betrieb führte die Arbeiten ohne Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen Absturz aus. An einer der Längsseiten des Gebäudes stellte der Arbeitgeber eine Leiter zur Verfügung, damit Beschäftigte auf das Dach steigen konnten. Ungesichert führte ein Beschäftigter Arbeiten an den Oberlichtern auf dem Dach aus. Als der Beschäftigte eines der Oberlichter betrat, stürzte dieser mehr als 10 m tief. Er verstarb noch am selben Tag im Krankenhaus.

Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass es dem Bauherrn, der diesen Zustand geduldet hatte, zuzumuten gewesen wäre, an dieser Stelle einzugreifen. Es folgte eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen den Bauherrn und den Arbeitgeber. Der Bauherr zahlte eine Geldbuße. Der Arbeitgeber des Verunfallten wurde im Jahr 2017 zu 10 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldstrafe verurteilt.

Die Gerichte bestätigen mit ihrer richtungsweisenden Rechtsprechung die Notwendigkeit des Handelns auf Baustellen auch für die Bauherrin bzw. den Bauherrn. Das LAVG begleitet Strafprozesse als sachverständige Behörde und nutzt die o. g. Urteile aus dem Zivilrecht als Erkenntnisquelle für das Aufsichtshandeln.

Neben den Aufsichts- und Vollzugstätigkeiten ist das LAVG auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt bei entsprechenden Feststellungen ein angemessenes Verwaltungshandeln und ggf. die Ahndung entsprechender Verstöße.

1.7 Herausforderungen bei der Umsetzung der strahlenschutzrechtlichen „AVV Tätigkeiten“

Ziel des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) ist der Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor schädlicher Wirkung ionisierender Strahlung.

Die Einwirkung ionisierender Strahlung wird im Strahlenschutzrecht nach drei Expositionssituationen unterschieden:



Beispiel zu strafrechtlichen Konsequenzen wegen der Verletzung der Schutzpflichten



Rechtsprechung als Orientierung für das Aufsichtshandeln



Autor:
José Navarro

▶
Drei Expositionssituationen hinsichtlich der Einwirkung ionisierender Strahlung

▶
Abgrenzung der Zuständigkeiten

- Strahlenschutz bei **geplanten Expositionssituationen**, die durch Tätigkeiten z. B. im Gesundheitswesen und in der technischen Anwendung entstehen,
- Strahlenschutz bei **Notfallexpositionssituationen**, die durch einen Notfall entstehen, d. h. ein Vorkommnis, das mit Maßnahmen im Rahmen einer geplanten Exposition voraussichtlich nicht bewältigt werden kann, z. B. bei einem Unfall eines Gefahrguttransportes radioaktiver Stoffe, und
- Strahlenschutz bei **bestehenden Expositionssituationen**, die bereits vorhanden sind, wenn über notwendige Schutzmaßnahmen entschieden werden muss, beispielsweise bei natürlich vorkommender Strahlung wie der Radon-Belastung.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist im LAVG zwischen den Abteilungen Arbeitsschutz und Verbraucherschutz aufgeteilt. Die Zuständigkeit der Abteilung Arbeitsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung bei **geplanten Expositionssituationen**, die Abteilung Verbraucherschutz ist zuständig für die Einhaltung des Strahlenschutzgesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen.

Die Abteilung Arbeitsschutz ist Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach dem StrlSchG für Tätigkeiten im Zusammenhang mit geplanten Expositionssituationen zum Schutz von berufsexponierten Personen und Dritten (Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen und allgemeine Bevölkerung). Eine Ausnahme stellen solche angezeigten oder genehmigten Tätigkeiten dar, die im Bergbau (zuständig ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe [LBGR]) oder im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 Atomgesetz (AtG) oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9 a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind, erfolgen (zuständig ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz).

Aufgabe der Abteilung Arbeitsschutz zum Schutz der Bevölkerung bei der Ausübung angezeigter und genehmigter Tätigkeiten nach dem StrlSchG ist die jährliche Ermittlung der von einer repräsentativen Person im vorhergehenden Kalenderjahr erhaltenen Körperdosen, vgl. § 101 Abs. 1 StrlSchV. Darüber hinaus hat das LAVG die ermittelten Expositionen zu dokumentieren, auf Anfragen von Interessierten zur Verfügung zu stellen und diese jährlich zu veröffentlichen, vgl. § 101 Abs. 5 StrlSchV.

Im Land Brandenburg sind folgende Tätigkeiten aus den Bereichen Medizin, Forschung, Lehre und Industrie von der Pflicht der Ermittlung betroffen:

- Genehmigte Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung);
- Genehmigte Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG (Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen).

Anzahl der zu berücksichtigenden Tätigkeiten bei der Ermittlung durch das LAVG											
Genehmigungstatbestand	Gesamt	Medizin			Forschung & Lehre			Industrie			Sonstige ³
		Gesamt	O ¹	U ²	Gesamt	O ¹	U ²	Gesamt	O ¹	U ²	O ¹ /U ²
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung)	15	13	-	-	1	-	-	1	-	-	-
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG (Umgang mit sonst. rad. Stoffen)	270	36	27	9	56	25	31	127	22	105	51
Gesamt Land Brandenburg	285	49	27	9	57	25	31	128	22	105	51

¹ O: Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

² U: Umgang ausschließlich mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

³ Sonstige: z. B. Behörden

Die Bundesregierung hat aufgrund des § 101 StrlSchV für die Berechnung der Exposition eine Verwaltungsvorschrift erlassen, in der auch Vorgaben über zugrunde zu legende Annahmen enthalten sind: Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung durch genehmigungs- oder anzeigebedürftige Tätigkeiten (AVV Tätigkeiten)**. Ziel dieser AVV ist es, die Modelle und Parameter zur Berechnung der Exposition so festzulegen, dass bei deren Anwendung die erhaltene Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung nicht unterschätzt wird.

Bei der retrospektiven Ermittlung der erhaltenen Exposition sind die standortspezifischen Verhältnisse, gegebenenfalls auch standortspezifische Modellparameter und aktuelle repräsentative statistische Daten der Tätigkeit oder Einrichtung, im betrachteten Zeitraum zu berücksichtigen.

Die Modellierung der möglichen Expositionspfade ist sehr komplex. Vereinfacht kommen folgende Expositionspfade für die retrospektive Berechnung der erhaltenen Exposition einer repräsentativen Person der Bevölkerung nach der AVV Tätigkeiten in Betracht:

1. Exposition des Menschen infolge der Ableitung von radioaktiven Stoffen mit der Luft und/oder mit dem Wasser und
2. Direktstrahlung aus der Anlage.

Die Ermittlung der Exposition muss für jede Einzeltätigkeit erfolgen. Insgesamt waren 285 Tätigkeiten zu überprüfen. Der Zeitaufwand für die Ermittlungen hängt im Einzelfall vom Genehmigungsumfang und der Komplexität der Tätigkeit ab.

Die effektive Dosis der repräsentativen Person infolge einer Direktstrahlung ergibt sich näherungsweise aus der gemessenen Ortsdosis des betrachteten Kalenderjahres durch Multiplikation mit dem Zeitanteil. Als Standort wird die für die repräsentative Person ungünstigste Einwirkungsstelle angenommen.



*Tabelle 1:
Anzahl genehmigter Tätigkeiten für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Land Brandenburg für die retrospektive Ermittlung (Stand 31.12.2021)*



Ermittlung der Exposition für 285 Tätigkeiten



Ermittlung der Exposition infolge einer Direktstrahlung

Bei der Ermittlung der Exposition durch Ableitungen (Freisetzung von Radionukliden) können zwei Szenarien eintreten:

- Die gemessenen oder bilanzierten tatsächlichen Emissionen von radioaktiven Stoffen mit dem Abwasser oder mit der Abluft während des betrachteten Zeitraums entsprechen den Anforderungen der Anlage 11 Teil D StrlSchV oder
- diese werden nicht eingehalten.

Im ersten Fall kann man davon ausgehen, dass die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit dem Wasser aus dieser Tätigkeit den Bereich von 10 µSv im Kalenderjahr nicht überschreitet. Somit wären die Ermittlungen abgeschlossen.

Tritt das zweite Szenario ein, müssen komplexe Modellierungen über die Ausbreitung radioaktiver Stoffe und Umgebungskontamination infolge von Ableitungen mit dem Wasser oder mit der Luft erfolgen.

Radioaktive Stoffe, die mit **Wasser** abgeleitet werden, gelangen oft über das kommunale Abwasser ins Oberflächengewässer. Dadurch können die radioaktiven Stoffe z. B. ins Trinkwasser oder in die Nahrungsketten gelangen, was zu einer Exposition der Bevölkerung durch Ingestion führen kann. Die Gegebenheiten der Umgebung der Anlage und meteorologische Daten sind zu ermitteln, um das Ausmaß der Ausbreitung quantifizieren zu können.

Im Fall von Ableitungen mit der **Luft** werden die radioaktiven Stoffe durch den Wind verbreitet. Hier sind ebenfalls der Zeitpunkt der Ableitungen und die meteorologischen Bedingungen zu berücksichtigen. Die transportierten radioaktiven Stoffe können mit dem Regen in die Gewässer und somit in die Nahrungskette gelangen und zu einer Exposition durch Ingestion führen. Ebenfalls können Personen, die sich in der Umgebung aufhalten, eine Exposition durch Inhalation erhalten.

Für die Umsetzung der AVV Tätigkeiten ist ein umfassendes Fachwissen hinsichtlich Radioökologie und Strahlenschutz erforderlich. Der notwendige Zeitaufwand und die Komplexität jedes Einzelfalls stellen eine große Herausforderung dar.

Darüber hinaus stellt die Verpflichtung, die Ergebnisse der Ermittlungen der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, eine weitere Herausforderung dar. Denn die Ergebnisse sollen realitätsnah unter Einhaltung des Datenschutzes veröffentlicht werden. Diese Problematik wird derzeit in der AVV Tätigkeiten nicht behandelt.

Die Abteilung Verbraucherschutz stellt sich vor



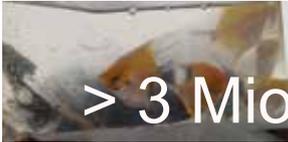
83

Lebensmittel in Brandenburg mit Rückständen an Ethylenoxid



6.266

Wildschweine bei 83 Helikopterüberflügen gesichtet



> 3 Mio

Zierfische bei der Einfuhr am Flughafen BER kontrolliert



3.169

Angebotslöschungen bleihaltiger Gemische



157

Tiertransporte in Drittländer überprüft



4.860.681 €

Entschädigungszahlung für 197.745 entschädigte Tiere

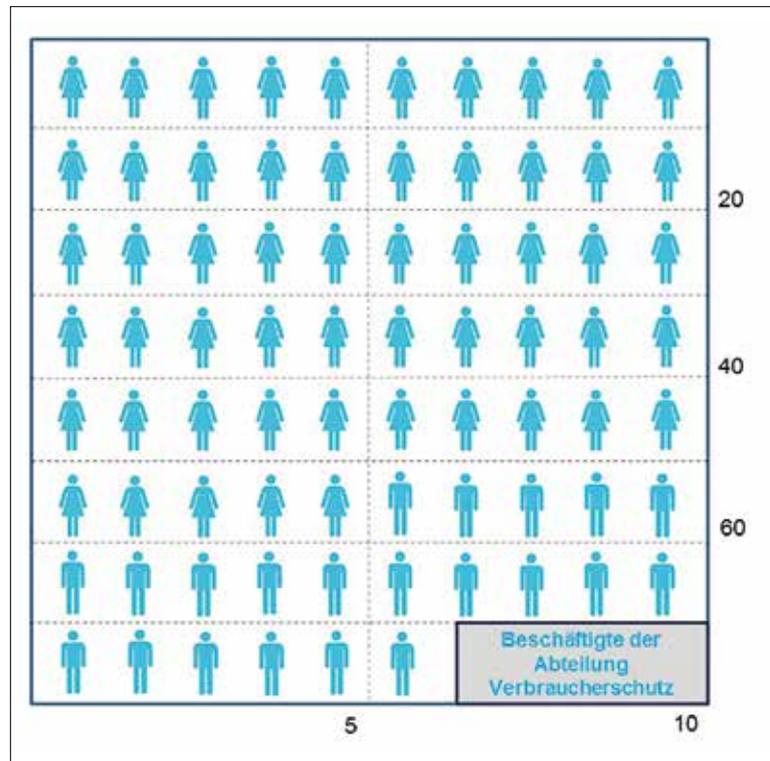
◀ Die Abteilung Verbraucherschutz wird von Herrn Dr. Iwan Chotjewitz geleitet.
Tel.: 0331 8683-500

◀ Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2021 und 2022, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:
© maxsol7 - stock.adobe.com
© LAVG
© LAVG
© LAVG
© M. Perfectti - stock.adobe.com
© Heiko Küverling - stock.adobe.com

▶ Die Abteilung Verbraucherschutz hatte im Dezember des Jahres 2022 76 Mitarbeitende (davon 55 weibliche und 21 männliche) an sieben Standorten des LAVG.

© LAVG



2.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Verbraucherschutz erfüllt landesweit spezielle Vollzugsaufgaben sowie koordinierende und fachbehördliche Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im Veterinärwesen und im Umweltschutz.

Durch die Abteilung wahrgenommene spezielle Vollzugsaufgaben sind:

- Kontaktstelle für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der Europäischen Union für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie für Bedarfsgegenstände und sonstige stoffliche Risiken (RAPEX),
- amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich Zulassungen und Registrierungen außerhalb der Primärproduktion,
- Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung,
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bei Tierversuchen,
- Tierarzneimittelüberwachung bei pharmazeutischen Unternehmen,
- Strahlenschutzaufsicht im Kernkraftwerk Rheinsberg, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, radioaktiven Altlasten und bei elektromagnetischen Feldern, Überwachung der Umweltraadioaktivität,
- chemikalienrechtliche Marktüberwachungs- und Kontrollaufgaben, Sachkundeprüfungen, Anzeige-, Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren sowie Betriebszertifizierungen nach chemikalienrechtlichen Vorschriften,
- Überwachung und Sensibilisierung nach dem Ausgangsstoffgesetz,
- Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten,
- Vollzug des Gentechnikrechts,
- Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz und Information der Öffentlichkeit über unsichere Erzeugnisse oder erhebliche Täuschungen,
- Überwachung und Kontrolle bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln (Grenzkontrollstelle Flughafen BER),
- Erhebung von Beiträgen und Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen, Tierseuchenvorsorge (Tierseuchenkasse).



Die Abteilung Verbraucherschutz untergliedert sich in acht Dezernate, darunter der Tierschutzberatungsdienst und die Tierseuchenkasse.

Durch die Abteilung wahrzunehmende fachbehördliche Aufgaben sind:

- Koordinierung kreisübergreifender Maßnahmen bei überregionalem Handlungsbedarf, z. B. nach lebensmittelbedingten Erkrankungen oder bei überregionalen Rückrufen/ Rücknahmen,
- Unterstützung von Vollzugsbehörden bei akuten Zwischenfällen in den genannten Fachbereichen oder besonderen fachlichen Fragestellungen (Kontrolleinheit Lebensmittelsicherheit, Task Force/ Tierseuchenbekämpfung, Kontrollteam Tiertransporte, radiologische Notstandssituationen),
- Überwachung des EU-rechtskonformen Vollzuges durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Auftrag des MSGIV,
- Fachbehördliche Beratung des MSGIV und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
- Landesweite Fachadministration bzw. Koordination bei DV-Fachanwendungen (z. B. BALVI iP, TSN, TRACES, HIT, FIS-VL, IMIS),
- Zusammenführung und Auswertung der durch die Vollzugsbehörden generierten Daten aus der amtlichen Überwachung insbesondere über den Landesserver BALVI iP, Erstellung von Statistiken für Land, Bund und Europäische Union,
- Implementation von Tierschutz in der Nutztierhaltung über gesetzlichem Standard auf Grundlage des Brandenburgischen Tierschutzplanes durch (Vor-Ort-)Beratung, Sachkundeschulungen und Fortbildungen (Tierschutzberatungsdienst [TSBD]).

Mit einer klaren Fokussierung auf die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher und das Wohlergehen der Tiere sowie mit einer transparenten Arbeitsweise will die Abteilung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den gesundheitlichen Verbraucherschutz fördern.

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde werden in der Abteilung Verbraucherschutz des MSGIV wahrgenommen.

Für Angelegenheiten der Verbraucherpolitik und des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist das LAVG nicht zuständig.

Angelegenheiten des technischen Verbraucherschutzes (Produktsicherheit, Energieeffizienz, Energieverbrauchskennzeichnung) werden in der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG wahrgenommen.

Für die meisten Vollzugsangelegenheiten im gesundheitlichen Verbraucherschutz sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig.

Amtliche Untersuchungen erfolgen - auch für das LAVG - im Landeslabor Berlin-Brandenburg.

2.2 Mit Ethylenoxid und Salmonellen belastete Lebensmittel im Europäischen Schnellwarnsystem iRASFF

Ethylenoxid in verarbeiteten Lebensmitteln

Das Gas Ethylenoxid wird in einigen Ländern außerhalb der EU zur Begasung von Lebensmitteln eingesetzt, um Bakterien und Pilze abzutöten. In der EU ist die Anwendung von Ethylenoxid in Pflanzenschutzmitteln untersagt, da Ethylenoxid als gentoxisches Kanzerogen eingestuft ist. Rückstände in Lebensmitteln sind daher generell unerwünscht. In Biozidprodukten hingegen kann der Wirkstoff zur Desinfektion eingesetzt werden, wenn kein Kontakt zu Lebensmitteln vorliegt.

Seit Herbst 2020 wurden beginnend mit beanstandeten Sesamsamen aus Indien immer mehr Lebensmittel mit Rückständen an Ethylenoxid gefunden und die Befunde über das Europäische Schnellwarnsystem iRASFF an die Lebensmittelüberwachungsbehörden übermittelt. In Brandenburg wurden in den Jahren 2021/2022 über das Schnellwarnsystem 270 Meldungen für Deutschland registriert, wovon in 83 Fällen Brandenburg ebenfalls betroffen war. Für das Abbauprodukt 2-Chlorethanol waren es insgesamt 43 Schnellwarn-Meldungen mit 12 Fällen in Brandenburg. Diese Fälle mit Betroffenheit in Brandenburg wurden an die kommunalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelüberwachung weitergeleitet zwecks Überprüfung der eingeleiteten Rückrufe betroffener, meist verarbeiteter Lebensmittel. Die Produkte umfassten vor allem Sesam in Backmischungen, Bio-Ingwer, Currypulver, Dressings, Brot, Gewürze, Nahrungsergänzungsmittel, Fertiggerichte, Instantnudeln und vieles mehr. Für 2022 war ein starker Rückgang der Meldungen zu verzeichnen, so dass davon auszugehen ist, dass die Wirtschaftsbeteiligten z. B. durch vermehrte Eigenkontrolluntersuchungen den Eintrag bei Importen von Rohstoffen aus Drittstaaten zurückdrängen konnten.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat für Ethylenoxid in Sesamsamen eine gesundheitliche Bewertung vorgenommen. Ethylenoxid hat sich in Versuchen als erbgutschädigend und krebserzeugend erwiesen. Für Substanzen mit solchen Eigenschaften kann kein Richtwert ohne ein Gesundheitsrisiko abgeleitet werden. Rückstände solcher Substanzen sind in Lebensmitteln somit grundsätzlich unerwünscht. Für diese als gentoxische Kanzerogene eingestufte Substanzen gilt ein generelles Minimierungsgebot nach dem sog. ALARA-Prinzip („as low as reasonably achievable“). In untersuchten Sesamproben wurde weiterhin festgestellt, dass Ethylenoxid fast vollständig in das Abbauprodukt 2-Chlorethanol umgewandelt wird. Für diese Substanz gibt es auf Basis von Tierversuchen ebenfalls Hinweise für eine erb-



Autorinnen und Autor:

*Dr. Susanne Andres,
Christin Lehnert,
Susanne Falanga,
Dr. Torsten Hoffmann*



Gesundheitliche Bewertung von Ethylenoxid durch das BfR

▶
Ableitung einer
„Aufnahmemenge
geringer Besorgnis“
durch das BfR

▶
Abstimmung eines ein-
heitlichen Vorgehens

gutverändernde Wirkung. Eine höhere Toxizität für 2-Chlorethanol im Vergleich zu Ethylenoxid ist derzeit nicht anzunehmen, muss aber in weiteren Studien abgeklärt werden. Gemäß der VO (EG) Nr. 396/2005 ist in der EU ein Rückstandshöchstgehalt von 0,5 mg Ethylenoxid pro kg Sesam zugelassen, der sich auf den Summenwert aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol bezieht und der analytischen Bestimmungsgrenze der Substanzen entspricht.

Auch wenn für Ethylenoxid kein Richtwert ohne Gesundheitsrisiko bestimmt werden kann, hat das BfR eine „Aufnahmemenge geringer Besorgnis“ abgeleitet. Bei dieser Menge ist es unwahrscheinlich, dass das zusätzliche Risiko, an Krebs zu erkranken, ca. 1:100 000 übersteigt. Dieser Wert stellt für das Risikomanagement eine Hilfestellung bei der Priorisierung der Risikominierungsmaßnahmen dar. Für Ethylenoxid beträgt die „Aufnahmemenge geringer Besorgnis“ 0,037 µg pro kg Körpergewicht und Tag. Das BfR stellte fest, dass die Aufnahmemenge geringer Besorgnis bei Erwachsenen generell und bei einer angenommenen mittleren Verzehrportion auch bei Kindern nicht überschritten wird (auf Basis der in Verzehrstudien ermittelten Verzehrportion und des Rückstandshöchstgehaltes von 0,05 mg pro kg Sesam).

Da in den Bundesländern und Mitgliedsstaaten der EU eine unterschiedliche Vorgehensweise im Umgang mit Ethylenoxid-Rückständen in Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungserzeugnissen feststellbar war, wurde im Jahr 2021 von der Länder-Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB)“ ein einheitliches Vorgehen für Deutschland abgestimmt, wonach ein Lebensmittel(-rohstoff) nur verkehrsfähig ist, wenn der Rückstandshöchstgehalt nach der VO (EG) Nr. 396/2005 nicht überschritten wird. Ansonsten erfolgt ein Verkehrsverbot. Wenn bereits eine Verarbeitung erfolgt ist, greifen das Vermischungsverbot und ein Verkehrsverbot. Wenn ein Lebensmittel bereits in Verkehr gebracht wurde, kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, unter Beachtung der vom BfR abgeleiteten „Aufnahmemenge geringer Besorgnis“ sowie unter Berücksichtigung der Eigenart des Lebensmittels/ Zusatzstoffes und eventuell der Verzehrmenge/ Verbrauchergruppe eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden. Demnach kann bei Gehalten im Enderzeugnis, welche unter Berücksichtigung der normalen Verzehrgewohnheiten unterhalb dieser „Aufnahmemenge geringer Besorgnis“ liegen, angenommen werden, dass keine relevante Gesundheitsgefahr vorliegt.

Salmonellen in Kinderschokolade

An dieser Stelle wird über einen auch medial verbreiteten Fall einer lebensmittelbedingten Erkrankung durch Salmonellen im Jahr 2022 berichtet. Mittels Schnellwarnsystem verbreitete Mel-

dungen zu Salmonellen in Lebensmitteln sind aber eher selten von einem Krankheitsgeschehen begleitet.

Am 17. Februar 2022 wurde aus Großbritannien ein Erkrankungsgeschehen mit Salmonella Typhimurium gemeldet. Bis Mitte Mai hatte sich dieses Geschehen auf weitere 12 Länder in der EU ausgebreitet und umfasste zu diesem Zeitpunkt 324 Fälle. Die Mehrzahl der Erkrankten waren Kinder unter 10 Jahre und 41 % der Fälle mussten hospitalisiert werden. Das Erkrankungsgeschehen hatte eine besondere Bedeutung, da dieser Salmonellen-Stamm multiple Resistenzen und auch Widerstandseigenschaften gegenüber Desinfektionsmitteln trug. Auf der Suche nach dem verursachenden Lebensmittel wiesen die epidemiologischen Nachforschungen auf den Konsum von Kinderschokolade einer Firma hin, wobei übereinstimmende Stämme nur in einem der Werke der Firma in Belgien gefunden wurden. Am 25. März 2022 erfolgte durch eine Schnellwarnung der EU der Rückruf der betroffenen Chargen. Am 8. April 2022 entschieden sich die belgischen Behörden, die Zulassung für das betroffene Werk zurückzuziehen.

In Brandenburg wurden über das Europäische Schnellwarnsystem 167 Schnellwarn-Meldungen registriert, wovon in 36 Fällen Brandenburg ebenfalls betroffen war. Diese Fälle mit Betroffenheit in Brandenburg wurden an die kommunalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelüberwachung weitergeleitet zwecks Überprüfung der eingeleiteten Rückrufe betroffener Produkte.

Nach Bekanntwerden der Nachricht entschlossen sich die zuständigen Landesbehörden, ein Sonderprogramm aufzustellen. So wurden am 28. März alle kommunalen Vollzugsbehörden der Landkreise aufgerufen, Proben der betroffenen Produkte an das Landeslabor Berlin-Brandenburg zu schicken. Im Detail sollten eingesendet werden:

- eine Probe Nutella-Aufstrich,
- eine Probe Kinderschokolade,
- eine weitere Probe eines anderen Produktes dieser Firma, in dem Kinderschokolade verwendet wurde, vorzugsweise Überraschungseier oder Schokobonbons.

Im Rahmen der Umsetzung des Sonderprogrammes wurden aus 16 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten insgesamt 55 Proben an das Landeslabor Berlin-Brandenburg eingesandt und dort auf Salmonellen untersucht. In keiner der Proben wurden Salmonellen nachgewiesen, so dass geschlussfolgert wurde, dass das Rückruf-Geschehen in Brandenburg zwar weiter beobachtet werden muss, aber keine weiteren Maßnahmen erforderlich waren.



Ein Fall aus der Praxis



Durchführung eines Sonderprogramms zur Überprüfung der Produkte in Brandenburg



Ergebnis der Untersuchungen

►
Autorin:
Dr. Kerstin Albrecht

2.3 Die Etablierung und Ausbreitung des West-Nil-Virus in Deutschland

Das West-Nil-Virus (WNV) stammt ursprünglich aus Afrika. Es wurde erstmals 1937 im West-Nil-Distrikt in Uganda festgestellt. In Europa trat es erstmals Anfang der 1960er Jahre in Frankreich auf und führte vor allem in süd- und südosteuropäischen Ländern zu Infektionen bei Mensch, Pferd und Vogel. In Deutschland wurde Ende August 2018 erstmals ein infizierter Vogel gefunden.

Es ist davon auszugehen, dass das WNV inzwischen erfolgreich in einheimischen Stechmücken des *Culex pipiens* Komplexes, die als Hauptüberträger bekannt sind, in Deutschland überwintert. Stechmücken nehmen dabei das Virus bei einer Blutmahlzeit an wirrämischen Vögeln auf und können es bei nachfolgenden Blutmahlzeiten auf andere Wirbeltierwirte sowie den Menschen übertragen. Die Erkrankung durch das WNV stellt demnach eine Zoonose dar. Seit 2018 meldete das Robert Koch-Institut (RKI) einige humane Erkrankungen in Deutschland mit vereinzelt schwerem klinischen Verlauf.

►
Abbildung 5:
Nachweise des West-Nil-Virus bei Vögeln und Pferden in Deutschland in den Jahren 2021 - 2022

Quelle:
Tierseuchen-Nachrichten-System TSN;
Stand: 17.01.2023



Im Jahr 2021 erfolgte der Nachweis des WNV bei 25 Vögeln (zwei in Brandenburg) und 17 Pferden (13 in Brandenburg). Für das Jahr 2022 stiegen die Nachweise bei Vögeln auf 49 (drei in Brandenburg) und sanken auf 16 bei Pferden (vier in Brandenburg). Die Pferde zeigten dabei alle eine mehr oder weniger starke klinische Symptomatik. Betroffen sind in Deutschland fast ausschließlich die östlichen Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen, die inzwischen als Endemiegebiete für das WNV gelten. In Brandenburg betrifft es aktuell die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.

Die WNV-Infektion ist nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt eine zu überwachende Seuche (Kat. E) bei Pferden und Vögeln. In Deutschland besteht für die genannten Spezies eine Anzeigepflicht. Darüber hinaus existiert keine Spezial-Verordnung mit bestimmten Bekämpfungsmaßnahmen. Jedoch sind nach dem Tiergesundheitsgesetz eine Bestandssperre und die Durchführung von epidemiologischen Ermittlungen vorgeschrieben. Nach der amtlichen Feststellung der Tierseuche durch den Infektionsnachweis am Friedrich-Löffler-Institut (Referenzlabor) erfolgt die Meldung im Tierseuchen-Nachrichten-System und auf Grund des zoonotischen Charakters die Information an das Gesundheitsamt. Es werden Umgebungsuntersuchungen bei Pferden in der betroffenen Region veranlasst. Zudem können in Brandenburg sechs Mückenfallen, deren Einsatz durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des LAVG koordiniert wird, dazu dienen, in damit gefangenen Insekten das WNV zu detektieren. Gemeinsam mit den betroffenen Landkreisen wurden Merkblätter für Personen, die Pferde halten, und für tierärztliches Personal erstellt, um das diagnostische Verfahren bei Verdacht einer West-Nil-Infektion aufzuzeigen.

Eine Ausrottung des Erregers ist nicht möglich. Vögel gelten als ein dauerhaftes Reservoir. Heimische Mücken beherbergen und übertragen das Virus. Vorbeugende Maßnahmen wie Aufklärung der Tierhalterinnen und Tierhalter, Durchführung eines Mücken-Managements und die Impfung der Pferde stellen die entscheidenden wirksamen Mittel zum Schutz vor einer WNV-Infektion dar. Für den Menschen gibt es bisher keinen wirksamen Impfschutz.

Entsprechend der Stellungnahme der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin wird für Pferde in den betroffenen Gebieten oder für die während der Mückensaison in diese Gebiete verbrachten Pferde, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen, eine Impfung gegen das WNV empfohlen. In Brandenburg ist perspektivisch begleitend eine Beihilfe für die Immunisierung der Pferde durch die Tierseuchenkasse des Landes vorgesehen.



Nachweis des WNV



Vorschriften zur Überwachung der Seuche



Vorbeugende Maßnahmen

►
Aktuelle Studien
zum WNV

Derzeit führt zudem die Universität Leipzig Studien zur Verbreitung und Bedeutung des WNV in der Region Mitteldeutschland durch, die von den Tierseuchenkassen Sachsen und Sachsen-Anhalt, dem LAVG des Landes Brandenburg sowie den Veterinärämtern der betroffenen Landkreise unterstützt werden. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung des Vorkommens des WNV in der Region und die Ermittlung von Risikofaktoren für eine Infektion. Es wird dazu umfangreiches Informationsmaterial bereitgestellt, um insbesondere die Pferdehaltungen an der Teilnahme der Studie zu animieren und damit den Erfolg zu sichern.

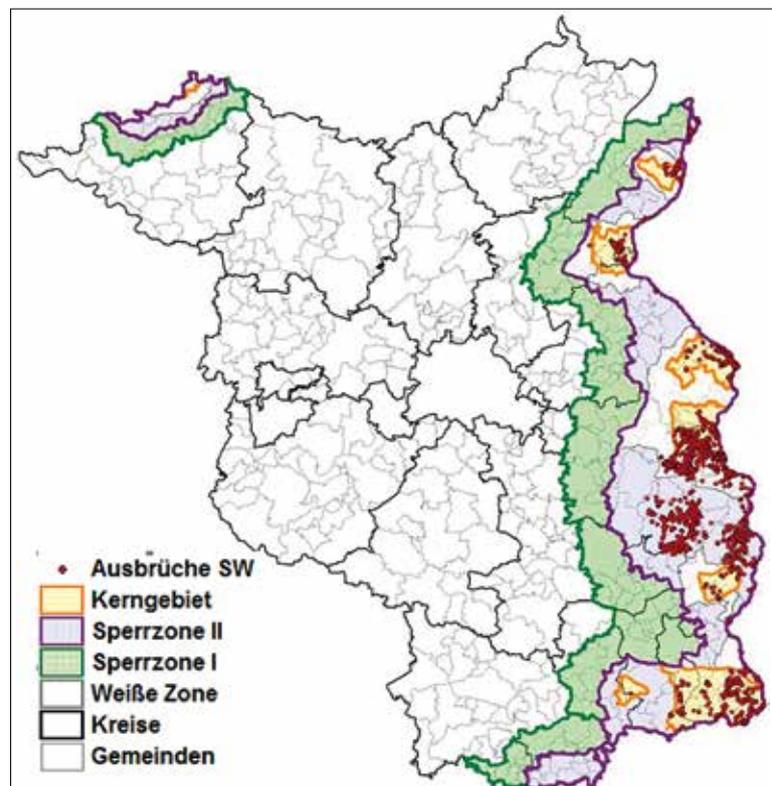
►
Autor:
Dr. Ronny Marquart

2.4 Die Afrikanische Schweinepest

Nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg am 10.09.2020 kämpfte das Land seit über 2 Jahren mit Hochdruck gegen die Ausbreitung der Seuche. Die 2.841 bestätigten Wildtierausbrüche in zwischenzeitlich 11 eingerichteten Kerngebieten brachten die Veterinärverwaltungen an ihre Grenzen. Allein der Landkreis Oder-Spree verzeichnete hiervon 976 Ausbrüche (Stand 31.12.2022) und war neben der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (638 Ausbrüche) der am stärksten betroffene Landkreis.

►
Abbildung 6:
Restriktionszonen und
ASP-Nachweise im
Land Brandenburg in
den Jahren
2021 - 2022

Quelle:
Tierseuchen-
Nachrichten-
System TSN;
Stand: 31.12.2022



►
Maßnahmen

Als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche konnte inzwischen der Bau einer doppelten Schwarzwildbarriere zu

Polen abgeschlossen werden, sodass neue Einträge von Osten eingedämmt werden können. Die Bekämpfung der Seuche gestaltete sich auch in anderen Nachbarländern schwierig. Deshalb musste zusätzlich ein verstärkter Fokus auf den Grenzbereich zu Sachsen gelegt werden. In allen betroffenen Landkreisen unterstützte der Tierseuchenbekämpfungsdienst tatkräftig die Kolleginnen und Kollegen bei der Umsetzung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen.

Kadaversuchhunde, die beim Auffinden von verendeten Wildschweinen sehr hilfreich sind, konnten in Kooperation mit dem Landesjagdverband ausgebildet werden. Mit Hilfe der nunmehr 94 ausgebildeten Brandenburger Kadaversuchhunde wurde die Suche nach infektiösen Kadavern weiter forciert. Außerdem waren der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras und der Einsatz eines Polizeihubschraubers sehr hilfreiche Elemente zur Detektion von lebenden Wildschweinen. Die Überfliegung definierter Gebiete wurde nach Abstimmung der betroffenen Landkreise mit der „Technischen Einsatzleitung ASP“ durch diese dann beauftragt. Seit Januar 2021 erfolgten 83 Flüge, bei denen 6.266 Wildschweine detektiert werden konnten.

Die konsequente Entnahme von Schwarzwild aus den betroffenen Bereichen sowie der Bau von über 1.800 km Festzaun zur Eindämmung der Seuchenherde und zum Schutz von ASP-freien Grenzgebieten führten dazu, dass eine weitere Seuchenausbreitung sowie das Eindringen von infizierten Tieren erfolgreich verhindert werden konnte. Ein großer Erfolg war die Aufhebung von drei Kerngebieten im Jahr 2022. Dies zeigt, dass die Anstrengungen und enormen finanziellen und personellen Ressourcen des Landes wirksam eingesetzt worden sind und die Seuche erfolgreich bekämpft wurde. Am Ziel der Seuchentilgung wird weiterhin festgehalten und alle hierfür notwendigen Maßnahmen werden unter vollem Einsatz aller Beteiligten fortgeführt.

2.5 Blei - ein Stoff mit vielen Gefahren

Bleilote sind in der Elektronikindustrie, aber auch z. B. für das Dachdeckerhandwerk, ein weit verbreitetes Rohmaterial. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind es Gemische (Legierungen), die in der Regel zwischen 40 - 70 Gew.-% Blei enthalten.

Lange Zeit war das Material Blei auch im Privatbereich, besonders im Hobbybereich, in Verwendung. Benötigte man ein Lötzinn oder ein Set zum Bleigießen für den Silvesterabend, ging man in den Baumarkt und erhielt ohne Probleme bleihaltige Produkte.

Aufgrund seiner vielfältigen Gesundheitsgefahren ist die Abgabe von metallischem Blei seit dem 01.03.2018 stringenter als bisher



Weitere Suche nach infektiösen Kadavern



Fazit



Autorinnen:

Annegret Lidzba,
Dr. Anika Gladysz

▶ Wirkung von Blei

▶ Gefahreneigenschaften von Blei

▶ *Abbildung 7:
Bleistangen in
einem Umkarton*

© LAVG

▶ Abgabe-
beschränkungen

▶ Überwachung des
Handels

geregelt. So ist die Abgabe von Bleiloten an die breite Öffentlichkeit seit diesem Datum untersagt.

Blei akkumuliert im menschlichen Körper. Es schädigt die Organe, wie z. B. das Blut, das Nervensystem oder das Gehirn bei längerer und/oder wiederholter Exposition. Es ist außerdem mit langfristiger Wirkung giftig für Wasserorganismen. Vor allem aber wirkt Blei reproduktionstoxisch. Dies bedeutet, es kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib (oder auch über die Muttermilch) schädigen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Anhang VI, Teil 3, Tabelle 3.1 Index-Nr.: 082-014-00-7). Diese chemikalienrechtliche Einstufung gilt für metallisches, massives Blei ab einer Konzentration von 0,3 Gew.-%. Damit sind Bleilote unter anderem zu kennzeichnen mit dem Gefahrensymbol „GHS08“ „Gesundheitsgefahr“, dem Signalwort „Gefahr“ und den Gefahrenhinweisen „H360FD“ - „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen“ sowie „H362“ - „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.“.



Reproduktionstoxische Gemische dürfen laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) Anhang XVII, Eintrag 30 nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Für die Abgabe an Wiederverkäufer, gewerblich verwendende Personen und öffentliche Lehr- und Forschungsanstalten gelten die Abgabebeschränkungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Die Überwachung des (Online-)Handels von Blei und bleihaltigen Gemischen im Land Brandenburg obliegt dem Dezernat V5 „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“ des LAVG, das seit dem 28.03.2019 auch als Mitglied in der BLAC (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit) - Expertengruppe Internetüberwachung tätig ist. Bei dieser Expertengruppe handelt es sich um ein bundesweites Projekt zur Überwachung des Chemikalienhandels im Internet, bei dem jedem Bundesland ein festgelegter Überwachungsschwerpunkt

zugeordnet ist, den das jeweilige Land dann im Onlinehandel überwacht. Das Dezernat V5 hat dabei die bundesweite Internetüberwachung von Blei und bleihaltigen Gemischen übernommen.

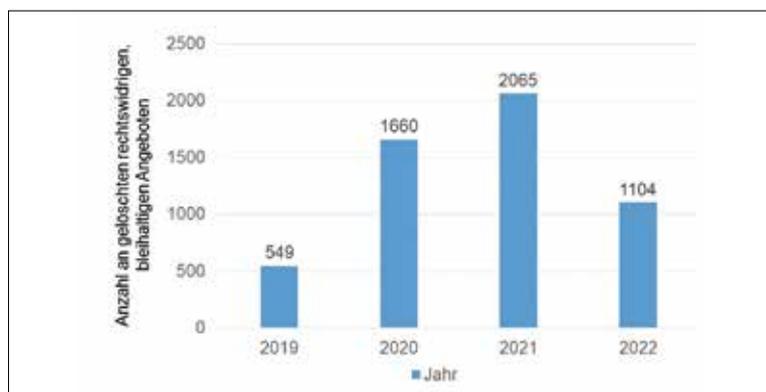
Im Rahmen der Expertengruppe wird auf deutschsprachigen Plattformen nach Angeboten von Bleiloten und bleihaltigen Gemischen gesucht und bei Verstoß gegen die Abgabebeschränkungen deren Löschung veranlasst. So konnten in den Jahren 2019 und 2020, u. a. im Rahmen von konzentrierten Überwachungsaktionen bei „amazon.de“, „ebay.de“ und „german.alibaba.com“, insgesamt 2.209 Löschungen veranlasst werden.

Die generierten Daten wurden u. a. auch für das REF (REACH-EN-FORCE)-8-Projekt verwendet. Das REF-8-Projekt diente der europaweiten Überwachung des Onlinehandels von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen. Dabei wurden die rechtlichen Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie der Biozidverordnung im Onlinehandel durch die Inspektoreninnen und Inspektoren überprüft.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt noch weitere 3.169 Löschungen veranlasst. Dabei wurde die Überwachungstätigkeit auf weitere Marktplattformen, wie „kaufland.de“, „joom.com“, „allegro.pl“, „hood.de“, „yatego.com“, „galaxus.de“, „manomano.de“ sowie „aliexpress.com“ erweitert.

Inzwischen zeigen sich erste Erfolge der Überwachungstätigkeit. Die Anzahl der rechtswidrigen, bleihaltigen Angebote sank auf den überwachten Plattformen spürbar. Gleichzeitig stieg die Zahl der bleifreien Alternativprodukte. Die Alternativlegierungen enthalten oft Zinn und zu geringen Anteilen Kupfer.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den vielfältigen schädlichen Wirkungen von Blei auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wird die Überwachung von Blei auch weiterhin konsequent fortgesetzt.



Erste Ergebnisse der Überwachung des Onlinehandels



REF-8-Projekt:

„Enforcement of CLP, REACH and BPR duties related to substances, mixtures and articles sold online“



Fazit



Abbildung 8:

Anzahl an gelöschten, rechtswidrigen, bleihaltigen Angeboten

© LAVG

►
Autorin:
Dr. Patricia Crivellaro

►
Politische und
rechtliche Vorgaben

►
VLÜA - Veterinär-
und Lebensmittelüber-
wachungsbehörden

2.6 Tätigkeiten des Kontrollteams Tiertransporte

Lange Tiertransporte, vor allem über die EU-Grenze hinweg, werden in der öffentlichen Wahrnehmung kritisch gesehen. 2020 wurden lange Tiertransporte seitens Tierschutzorganisationen und Medien stark kritisiert. Landkreise in Brandenburg standen dabei als „Schlupfloch-Landkreise“ im Fokus¹. Kontrollen des MSGIV ergaben Diskrepanzen im Tierschutzrecht und Vorgaben in mit Russland abgestimmten Veterinärzertifikaten hinsichtlich Graviditätsstadien (Trächtigkeitsstadien). Die Diskrepanz hinsichtlich der Graviditätsstadien ist eine Abweichung vom Exportrecht und stellt keine Abweichung vom Tierschutzrecht dar. Eine private Bereisung einiger Versorgungsstellen der Hessischen Tierschutzbeauftragten² ergab jedoch tierschutzrechtliche Beanstandungen von Versorgungsstellen in Russland.

Brandenburg hat mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung und mit dem Landtagsbeschluss „Tierschutz bei Transporten verbessern“³ beschlossen dazu beizutragen, das Tierleid auf langen Transportwegen in Drittstaaten einzudämmen. Tiertransporte können jedoch nicht einfach verboten werden. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Abfertigung aufgrund des EU-Rechts, wenn die Anforderungen an einen Transport erfüllt sind.

Auf Grundlage verschärfter Vorgaben durch den Plausibilitätserlass vom 07. August 2020 wurden mehrere Tiertransporte nach Russland durch Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (VLÜA) abgelehnt. Aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Eilbeschlüssen war das tierärztliche Personal jedoch gezwungen, die Fahrtenbücher abzustempeln und die Exporte stattfinden zu lassen. Vor dem Hintergrund der Gerichtsbeschlüsse hat das MSGIV seinen Erlass rechtsgutachterlich prüfen lassen. Der Erlass wurde entsprechend angepasst und am 15. Februar 2021 veröffentlicht. Damit war es möglich, früher in Abfertigungsverfahren einbezogen zu werden und diese zu beaufsichtigen.

Das LAVG nahm bereits Aufgaben zur Fachaufsicht und als Kontaktstelle Tiertransporte wahr, konnte aber eine intensivere Prüfung der langen Tiertransporte mit den vorhandenen Personalressourcen nicht leisten. Deshalb hat man sich politisch dafür

1 Süddeutsche Zeitung 05.04.2020 (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/agrar-potsdam-tierschutzbund-schlupfloch-fuer-umstrittene-tiertransporte-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200405-99-595768>)

2 Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-09/09-09-2019_russland_report_-_mit_bildern_und_unterschriften_-_endfassung_heheffuma.pdf)

3 Drucksache 7/1984-B vom 24. September 2020

entschieden, Personal nachzusteuern. Es wurden zwei tierärztliche Stellen und eine Sachbearbeitungsstelle für zwei Jahre im Stellenplan geschaffen.

Das sogenannte „Kontrollteam Tiertransporte“ des LAVG führte seit August 2021 im Auftrag des MSGIV eine fachaufsichtliche Prüfung der Plausibilitätsprüfung der Abfertigung und der retrospektiven Prüfung von langen Rindertransporten in Drittstaaten auf Einhaltung des Erlasses des MSGIV zum Vollzug der Verordnung (EG) Nr.1/2005 im Zusammenhang mit der Abfertigung von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen vom 15. Februar 2021 durch die VLÜA durch.

Die Aufgabenübertragung des Kontrollteams Tiertransporte umfasste dabei folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der geltenden Erlasse bei der Abfertigung von Tiertransporten durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in den VLÜA;
- Allgemeine und einzeltransportspezifische Begutachtung der vorgesehenen Transportbedingungen einschließlich der Ruhe- und Versorgungsstellen sowie Beratung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;
- Zeitnahe und nachhaltige Aufklärung in den VLÜA sowie Ableitung von Schlussfolgerungen und Handlungsschritten zur Verbesserung der Abfertigungspraxis;
- Herstellung eines Überblicks über die gegenwärtige Praxis der betreffenden VLÜA und Aufbereitung der Datenlage;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für das MSGIV als oberster Fachaufsicht;
- Prüfung geplanter Transporte sowie Beratung und Begleitung der VLÜA auf Basis der durch das MSGIV zu schaffenden bzw. zu verstärkenden Rechtsgrundlagen;
- Erstellung und Weiterentwicklung von Checklisten und Formblättern für die Berichterstattung über vorgesehene und durchgeführte Tiertransporte sowie deren Integration in das Qualitätsmanagement des Landes Brandenburg;
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für angestrebte Rechtsänderungen auf Bundes- und EU-Ebene;
- Abstimmung mit den fachbehördlichen Aufgaben des LAVG im Bereich Tiertransporte und der nationalen Kontaktstelle Tiertransporte.

Im Rahmen der Fachaufsichtskontrollen wurden umfangreiche Unterlagen eingesehen und die bis zum 20. September 2021 erfolgten Drittlandtransporte als Dokumenten- und Datenkon-



Aufgaben des Kontrollteams Tiertransporte

►
Statistische Angaben

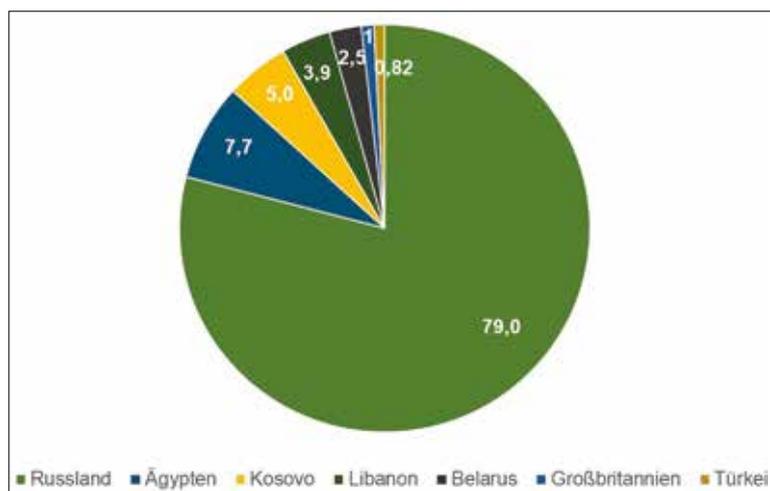
►
Abbildung 9:
Prozentuale Verteilung
der durchgeführten
Drittland-Tiertransporte
aus Brandenburg von
Januar bis September
2019

Quelle: TRACES

© LAVG

trolle stichprobenartig überprüft. So wurden bei der vorab durchzuführenden Plausibilitätsprüfung u. a. die Daten zur Fahrzeitberechnung mit den Lenk- und Ruhezeiten der Fahrenden, die Wetterprognose, die Zulassungen der Transportunternehmen und der Fahrzeuge einschließlich der Befähigungsnachweise der Fahrenden betrachtet. Die Dokumente am Tag der Verladung umfassten u. a. den Kontrollbericht zur Abfertigung von langen Transporten, Duplikate der Atteste und Fahrtenbücher sowie teilweise auch Fotodokumentationen. Bei der retrospektiven Analyse wurden u. a. die zurückgesendeten Fahrtenbücher, GPS-Daten und Temperaturlaufzeichnungen betrachtet. Alle Daten wurden vom Tiertransport-Kontrollteam auf ihre Vollständigkeit und ihre Plausibilität überprüft.

Bis zum 20. September 2021 wurden 238 Transporter mit Rindern durch fünf Landkreise in Drittstaaten abgefertigt. Davon wurden 157 Transporter kontrolliert (66,08 %). Die Gesamtzahl der bis September 2021 transportierten Rinder in Drittstaaten betrug 7.826. Russland war mit 79,0 % das häufigste Ziel als Handelspartner, gefolgt von Ägypten mit 7,7 %, Kosovo mit 5,0 %, Libanon mit 3,9 %, Belarus mit 2,5 %, Großbritannien mit 1 % und der Türkei mit 0,82 %.



Kontrollstellen für die 24-stündige Pause wurden überwiegend innerhalb der Europäischen Union geplant. Fahrzeitüberschreitungen in der Planung unterlagen größtenteils einer fehlerhaften Rechtsauslegung der maximalen Transportzeit. Der maßgebliche Anteil der Abweichungen vom gültigem Recht ergab sich in der retrospektiven Prüfung der Transporte (zurückgesendete Unterlagen der Transportunternehmen/ Speditionen nach dem Transport).

In 5 % der Fälle fehlten die Rückläufe der Fahrtenbücher oder waren fehlerhaft ausgefüllt und konnten somit nicht ausgewertet werden. In aller Regel wurden sie durch den Landkreis über das Transportunternehmen angefordert. In Einzelfällen gab die nationale Kontaktstelle eine Anforderung der Daten in Auftrag. Eine Überschreitung der Transportdauer wurde in 7,6 % nachgewiesen. Zu Routenabweichungen kam es in 22,3 % der Fälle. Die Gründe hierfür waren oft längere Standzeiten an den Grenzkontrollstellen oder Verzögerungen auf der Route, die zu einer Fahrzeitüberschreitung führten und einen zusätzlichen Halt an einer Versorgungsstelle erforderlich machten.

Bei 32,4 % der kontrollierten Transporte waren keine Angaben bezüglich der Ladeklappenöffnungen vorhanden. Nach Erkenntnissen der abfertigenden Landkreise sind die Sensoren, die die Ladeklappenaufzeichnungen erstellen, sehr störanfällig. Sofern die Daten aufgezeichnet wurden, waren die Pausenstellen und die Aufzeichnungen aber kongruent.

Abweichungen von den Temperaturgrenzen während der Transporte machte nur einen geringen Anteil der Beanstandungen aus. Sowohl die Unterschreitungen (4,2 %) als auch Überschreitungen (2,5 %) waren deutlich seltener zu verzeichnen als eine fehlende oder unvollständige Aufzeichnung (13,0 %).

Für 12,6 % der ausgewerteten Transporte fehlten die GPS-Daten, die vom Transportunternehmen an die zuständige Behörde zu senden sind, bzw. waren sie unvollständig und lückenhaft oder zeigten Abweichungen von den Eintragungen im Fahrtenbuch.

Im Ergebnis der fachaufsichtlichen Kontrollen wurden den VLÜA folgende Empfehlungen für die zukünftigen Abfertigungen gegeben:

- Die Berechnung der Fahr- und Standzeiten sollte entsprechend der Verordnung 1/2005 in Verbindung mit dem Urteil vom EuGH vom 28.7.2016 - C469/14 und dem Urteil vom Finanzgericht Hamburg vom 21.04.2017 - 4 K 186/16 erfolgen.
- Um verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen auch bei ausländischen Speditionen zu erreichen, sollten die VLÜA mehr Meldungen an die nationale Kontaktstelle abgeben.

Insgesamt ist die Durchführung der fachaufsichtlichen Kontrollen in der gewählten Form positiv zu bewerten. Es zeigte sich, dass das Vorgehen der VLÜA bei der Genehmigung langer Tiertransporte überwiegend den rechtlichen Vorgaben entsprach. Grundsätzlich werden Verstöße, wie beispielweise Überschreitungen der Transportdauer, aufgrund der Unabwägbarkeit aller Umstände immer wieder vorkommen, sodass Beanstandungen nicht gänzlich verhindert werden können.



Fehleranalyse



Empfehlungen an die VLÜA



Fazit

▶
Empfehlungen
an die Politik

Die Fachaufsichtskontrollen ließen noch offene Probleme erkennen. Es wurden daher auch Empfehlungen in Richtung der Politik gegeben:

- Wegen der kostenintensiven gerichtlichen Auseinandersetzungen sollte die Rechtssicherheit im Gebiet der Tiertransporte weiter verbessert werden.
- Um den zuständigen Behörden einen größeren zeitlichen Rahmen zur Vorabprüfung des Transportes zu ermöglichen, sollte die Anmeldefrist von 2 auf 5 bis 7 Werktage erweitert werden.
- Bezüglich der Schwierigkeiten bei Routen mit Schiffspassagen sollten hier die Bedingungen ausführlicher definiert werden.
- Da sowohl in der aktuellen Gesetzgebung als auch im Handbuch nur Angaben für die Innentemperatur im Transporter enthalten sind, sollten zukünftig Angaben für die maximale Außentemperatur festgelegt werden, um eine sinnvollere Routenprüfung vor dem Transport durchführen zu können. Möglicherweise sollte ein generelles Abfertigungsverbot für die Sommermonate in Betracht gezogen werden.
- Eine Bewertung der Zuverlässigkeit von Transportunternehmen sollte für alle VLÜA verpflichtend werden.
- Es sollte genau definiert werden, in welchem Umfang die Verordnung (EG) 561/2006 zu den Lenk- und Ruhezeiten im Rahmen des Artikels 14 der Verordnung (EG)1/2005 in die Plausibilitätsprüfung mit einfließen soll.

▶
*Autorin und Autoren:
Dr. Claudia Possardt,
Dr. Jens Hübel,
Dr. Lukas Philipp Roos*

2.7 Tätigkeiten des Tierschutzberatungsdienstes

Im Ergebnis des landesweiten „Volksbegehrens gegen Massentierhaltung“ des Jahres 2016 wurde im Jahr 2017 der Brandenburger **Tierschutzplan** (TSP) ins Leben gerufen.

Als Umsetzung einer Maßnahme des Tierschutzplanes wurde im Jahr 2019 der **Tierschutzberatungsdienst** (TSBD) als tierartübergreifendes, freiwilliges und derzeit kostenloses Beratungsangebot durch den Brandenburger Landtag beschlossen sowie ein Umsetzungskonzept erarbeitet.

Die Aufgabenübertragung für den Tierschutzberatungsdienst erfolgte mittels Erlass des MSGIV am 31.08.2021. Die Fachaufsicht wurde dem Referat 33 des MSGIV übertragen.

Der TSBD ist als neues, eigenständiges und vom Vollzug unabhängiges Dezernat V7 in der Abteilung Verbraucherschutz des LAVG mit Dienstsitz in Frankfurt (Oder) angesiedelt.

Bis Dezember 2020 wurden drei Planstellen besetzt. Die Besetzung von drei weiteren Stellen (zwei fachtierärztliche Stellen und

eine Sachbearbeitung) wird in Abhängigkeit von der Haushaltslage erfolgen.

Kernaufgabe des TSBD ist die Verbesserung des Tierschutzes in Brandenburger Nutztierhaltungen über den gesetzlichen Standard hinaus. Der TSBD setzt diese Aufgabe durch aktive Begleitung von dauerhaften und aktuellen Tierschutzthemen, den Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis sowie durch die flächendeckende Etablierung einer innerbetrieblichen Eigenkontrolle für nutztierhaltende Personen mittels Tierschutzindikatoren um. Die Problemlösung erfolgt durch persönliche Beratung und Analyse vor Ort in den Tierhaltungen. Eine Hinzuziehung externer Spezialistinnen und Spezialisten ist, nach Bedarf, möglich.

Wesentliche Inhalte der Beratung sind Tierschutzthemen im Zusammenhang mit Tiergesundheit und Wohlbefinden, Biosicherheit, Verhalten der Tiere, Haltingsmanagement, Stallklima, Stall(um)bau, Fütterung, Zucht sowie Transport, Schlachtung und Vermarktung.

Weiterhin gehört zum Aufgabenprofil die Aus-, Fort- und Weiterbildung inklusive Bedarfsermittlung für tierärztliches Personal und für Personen, die Tiere halten und betreuen, gemeinsam mit verschiedenen Partnerinstitutionen. Der TSBD initiiert und begleitet Projekte zur Weiterentwicklung tierschutzgerechter, stressfreier Haltingsbedingungen sowie zum Erkennen, Verstehen und Lösen von Tierschutzproblemen.

Zu den wesentlichen Beratungsthemen bzgl. der Tierart **Schwein** zählt beispielsweise die Verbesserung der Fütterung und Beschäftigung, die Buchtenstrukturierung sowie der individuelle Stallumbau im Rahmen des Ausstieges aus dem Schwänzekupieren (gemäß „Aktionsplan Kupierverzicht“ des Landes Brandenburg).

Der TSBD unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte hier u. a. bei der Erstellung von Maßnahmenplänen in Sachen Kupierverzicht und leitet, in Abhängigkeit von den individuellen betrieblichen Verhältnissen, gemeinsam mit ihnen erste Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplanes ein. Schweine(mast)betriebe werden somit gezielt bei der Erstellung eines Maßnahmenplanes zur Einhaltung des Kupierverzichtes unterstützt. Dieses betriebsindividuelle Konzept zur Prävention und Eindämmung des Schwanzbeißen wird in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen tierärztlichen Personal erstellt und im Bedarfsfall dem VLÜA durch die Tierhalterinnen und Tierhalter vorgelegt.

Der Beratungsbereich **Geflügel** umfasst zahlreiche Tierarten, die sich untereinander in der Anatomie und den Haltingsbedürfnissen grundlegend unterscheiden. Zum Geflügel gehören Haushuhn, Hastruthuhn, Hausente, Warzenente, Hausgans,



Umsetzung der Kernaufgabe des TSBD



Inhalte der Beratungen



Weitere Aufgaben



Beratungsthemen bzgl. der Tierart Schwein



Beratungsthemen bzgl. der Tierart Geflügel

►
Ursachen für Fußballenerkrankungen

►
Maßnahmen gegen Feuchtigkeit

►
Abbildung 10:
Untersuchung der
Fußballen durch den
TSBD Geflügel

© Natalie Gruenewald,
LELF

Höckergans, Haustaube, Japanische Wachtel, Hausperlhuhn, Rebhuhn, Fasan, Strauße, Großer Emu und Nandu. Aus den zahlreichen Themenfeldern des Tierschutzes beim Geflügel wird in diesem Bericht die Fußballengesundheit als eine häufige halterungsbedingte Erkrankung herausgegriffen, zu der der TSBD auch 2021/2022 vor Ort beraten und geschult hat.

Die Fußballenhaut und die darunterliegenden Strukturen wie Bindegewebe, Ballen, Sehnen, Muskeln, Knochen können sich entzünden (Fußballenentzündung, auch Pododermatitis genannt). Die häufigsten Ursachen für Fußballenentzündungen sind Feuchtigkeit, Druckstellen durch ungeeignete Sitzgelegenheiten, verstärkt durch eine hohe Körpermasse, sowie kleine Verletzungen.

Feuchtigkeit begegnen die Betriebe mit einer trockenen, lockeren, sauberen Einstreu, die täglich gepflegt, kontrolliert und ggf. ausgetauscht wird, um sie in diesem Zustand permanent (24h/7d) zu halten. Pellets und Granulate zeigen im Regelfall ein sehr gutes Aufnahme- und Abgabeverhalten von Feuchtigkeit. Beispielsweise binden Lang-, Kurz- oder Häckselstroh die Feuchtigkeit und Exkreme schlech, während Strohpellets durch eine vergrößerte Oberfläche die Exkreme umschließen, die Feuchtigkeit aufnehmen und bei entsprechender Lüftung zeitnah abgeben. Ursachen für einen erhöhten Feuchtigkeitseintrag (hohe Besatzdichte, Durchfall/Polyurie, undichte/überlaufende Tränken, Kondenswasser, fehlende Isolierung der Tränkeleitung oder kalte Bodenplatte, Dachschaden) sind schnell zu finden und zu beseitigen.





Abbildung 11:
verschiedene Fußballen von Hühnern, gesund (links oben) oder Entzündungen der Sohlen- und Zehenballen (rote Pfeile)

© LAVG

Trotz Schmerzhaftigkeit einer Fußballenentzündung zeigen die meisten Tiere keine Lahmheit. Wer regelmäßig Tiere aufnimmt, um die Fußballen anzusehen, kann die ersten Anzeichen für Entzündungen bereits nach 24 bis 48 Stunden erkennen. Während ein gesunder Fußballen eine glatte Haut, ggf. enganliegende Schuppen, einen weichen Sohlenballen und eine arttypische Hautfarbe aufweist, deuten Rötung, Schwellung (praller Sohlenballen), verlängerte Schuppen, Hautverfärbungen oder gar Risse, Blutung, an der Haut durch Wundsekret anhaftender Schmutz, bis hin zu deutlichen Ballengeschwüren und Eiter, auf Entzündungen des Fußballens hin.

Sitzgelegenheiten für aufbaumende Vogelarten wie Hühner, Truthühner und Warzenenten sollten im Durchmesser jeweils auf die Länge der Füße abgestimmt sein, eine abgerundete Oberfläche vergleichbar der eines Pilzhutes aufweisen und den Tieren einen sicheren Halt bieten.

Verletzungen können durch Spitzen z. B. an Hartholz Hobelspänen, scharfe Kanten, dünne Drähte, raue Oberflächen entstehen. Die Fußballenhaut von Küken ist besonders empfindlich.

►
Autorinnen:
Kerstin Wacker,
Katrin Paulke

►
Vorbereitungen
für den Fall eines
Seuchenausbruchs

►
EU-weite Ausschrei-
bung der Leistungen
2018

►
Seuchenausbrüche
2021

2.8 Erste Erfahrungen aus den Dienstleistungsverträgen zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall

Mit der Ergänzung des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz im Jahr 2016 erhielt die Tierseuchenkasse die Aufgabe, Vorhalte- und Vorsorgemaßnahmen zu etablieren, welche eine sach- und tierschutzgerechte Tötung und im Folgenden die Beräumung von Tierbeständen im Tierseuchenfall gewährleisten. Dafür übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, sofern diese nicht von Dritten getragen werden.

Im Falle des Einsatzes bei einem Tierseuchenausbruch, bei dem die Tötung der betroffenen Tierart amtlich anzuordnen war, ist spezialisierte und in ausreichendem Umfang vorhandene Technik erforderlich. Diese muss jederzeit verfügbar und bei Seuchenausbruch unmittelbar einsatzbereit sein, um eine schnelle tierschutzkonforme Tötung sicherzustellen und den Seuchenherd schnell und verschleppungssicher zu tilgen.

Die dafür zu treffenden Vorbereitungen beinhalten insbesondere eine EU-weite Ausschreibung sowie den Abschluss von Vorhalteverträgen mit geeigneten fachkundigen Dienstleistungsunternehmen, welche über derartige professionelle, sofort einsatzbereite Technik sowie geschultes, mit den erforderlichen Sachkenntnissen und Fertigkeiten ausgestattetes Personal verfügen.

Im Jahr 2018 wurde die Dienstleistung erstmalig in drei Losen ausgeschrieben, jeweils für Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen), für Schweine und Geflügel. Die Unternehmenspräsenz für dieses Tätigkeitsfeld ist am Markt sehr begrenzt, so dass sich nur drei Unternehmen an der Ausschreibung beteiligten. Ein deutsches Dienstleistungsunternehmen erhielt den Zuschlag sowohl für die Wiederkäuer als auch für Schweine. Den Zuschlag für Geflügel ging an ein niederländisches Unternehmen. Die Ausschreibung wurde durch die Auftragsberatungsstelle des Landes Brandenburg begleitet.

Im Jahr 2021, in dem in Brandenburg in 10 großen landwirtschaftlichen Betrieben die Geflügelpest ausbrach und ca. 153.000 Stück Geflügel sowie bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem mittelständischen Betrieb ca. 300 Schweine zu töten waren, erhielten diese Unternehmen den Auftrag für die Seuchentötung. In zwei Beständen musste ein Unternehmen zur Tötung beauftragt werden, bei dem keine Rahmenvereinbarung mit der Tierseuchenkasse abgeschlossen worden war.

Für die amtliche Überwachung der Tötung im Seuchenfall ist das jeweils zuständige Veterinäramt verantwortlich. Mitarbeitende der Tierseuchenkasse waren bei vier Tötungen vor Ort, um das Funktionieren der neuen Verfahrensweise sowie die Einhaltung der definierten Bedingungen aus der Rahmenvereinbarung zu kontrollieren.



◀
Abbildungen 12 und 13 zeigen Beispiele für Tötetechniken für Geflügel

◀
Abbildung 12:
Mobile Wasserbad-
tötungsanlage
© ABICS GmbH



◀
Abbildung 13:
Begasungscontainer
© ABICS GmbH

Festgestellte Mängel in der Arbeitsweise der Dienstleistungsunternehmen an den Einsatzorten, wie zu spätes Eintreffen am Einsatzort (> 24 Stunden nach Absenden des Abruffaxes), Nichteinhaltung von Tierschutzvorgaben beim Zutrieb bzw. Beanstandungen bei der Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Tierseuche sowie beim Arbeitsschutz, wurden in den Beratungen mit dem amtstierärztlichen Personal ausgewertet und diskutiert. Diese Mängel wurden für die nachfolgende Ausschreibung festgehalten und neue Kriterien in die Vertragsbedingungen der nächsten Ausschreibungsperiode eingearbeitet.

◀
Auswertung der festgestellten Mängel

▶
Neuer Vertrags-
zeitraum ab 2022

▶
Katalog der im neuen
Vertrag aufgenommenen
Pflichtverletzungen
mit Hinterlegung
von Vertragsstrafen

▶
Fazit

Ab April 2022 begann über weitere vier Jahre ein neuer Vertragszeitraum für die Vorhalte- und Vorsorgemaßnahmen. Die EU-weite Ausschreibung wurde durch eine im Ausschreibungs- und Vertragsrecht professionisierte Rechtsanwaltskanzlei begleitet.

Neuerungen in dieser Ausschreibung waren die finanzielle Deckelung der Vorhaltepauschalen insbesondere bei den Wiederkäuern und Schweinen, welche ein großes Einsparpotential bargen. Ebenso wurde die Abrechnungseinheit für die getöteten Tiere von Gewicht auf Stückzahl (außer bei Hühnern) umgestellt. Des Weiteren wurde anhand der Erfahrungen des vergangenen Vertragszeitraumes in der neu abzuschließenden Rahmenvereinbarung der Katalog über Pflichtverletzungen überarbeitet und mit konkret belegten Vertragsstrafen wie folgt hinzugefügt:

- Beginn der Auftragsausführung/Tötung innerhalb von 24 Stunden nach Absenden des Abruffaxes nicht eingehalten;
- Tierseuche wurde nachweislich durch den Auftragnehmer weiterverbreitet;
- Fehlen von aktuellen Standardarbeitsanweisungen zur Erstellung des Aktionsplanes vor Beginn der Tötung;
- Fehlen des erforderlichen Sachkundenachweises;
- Erhebliche Verletzung des Tierschutzes (Feststellung durch zuständige Behörde);
- Fehlen der konkreten Dokumentation der Tötung (z. B. Stromstärke, Zeit, Gaskonzentration);
- Fehlende oder unsachgemäße Reinigung des Tötungsplatzes, der Tötungsgeräte und Fahrzeuge;
- Nichterfüllen der Pflicht zur Teilnahme an Tierseuchenübungen gemäß Leistungsbeschreibung;
- Vereinbarte Leistung wird nach Abruf nicht erbracht.

Den Zuschlag für die Tierarten Rind, Schaf, Ziege und Schwein für den 4-Jahres-Zeitraum April 2022 bis April 2026 konnte sich das bisherige Dienstleistungsunternehmen als einziger Anbieter sichern.

Für die Tierart Geflügel ging der Zuschlag an ein deutsches Unternehmen aus Niedersachsen.

Die Ausschreibungen für diese spezielle Dienstleistung im Tiersektor im Bereich der Tierseuchenbekämpfung zeigen, dass die Vertragsgestaltung ein dynamischer Prozess ist, der von den Erfahrungen der tatsächlich durchgeführten Einsätze lebt und immer wieder Neuerungen bereithält.

Die Abteilung Gesundheit stellt sich vor



100

Approbationen für akademische Heilberufe erteilt



1.064

Erlaubnisse für Gesundheitsfachberufe ausgestellt



148.000

Einladungsschreiben zu Vorsorgeuntersuchungen



94

amtliche Arzneimittel-Probenzüge



236

Inspektionen bei Medizinproduktebetreibern



31

Begehungen im MRV und in psychiatrischen Fachkliniken



Die Abteilung Gesundheit wird von Frau Isabel Gerberich geleitet.

Tel.: 0331 8683-800



Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2021 und 2022, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© HNFOTO - stock.adobe.com

© HNFOTO - stock.adobe.com

© Klaus Eppeler - stock.adobe.com

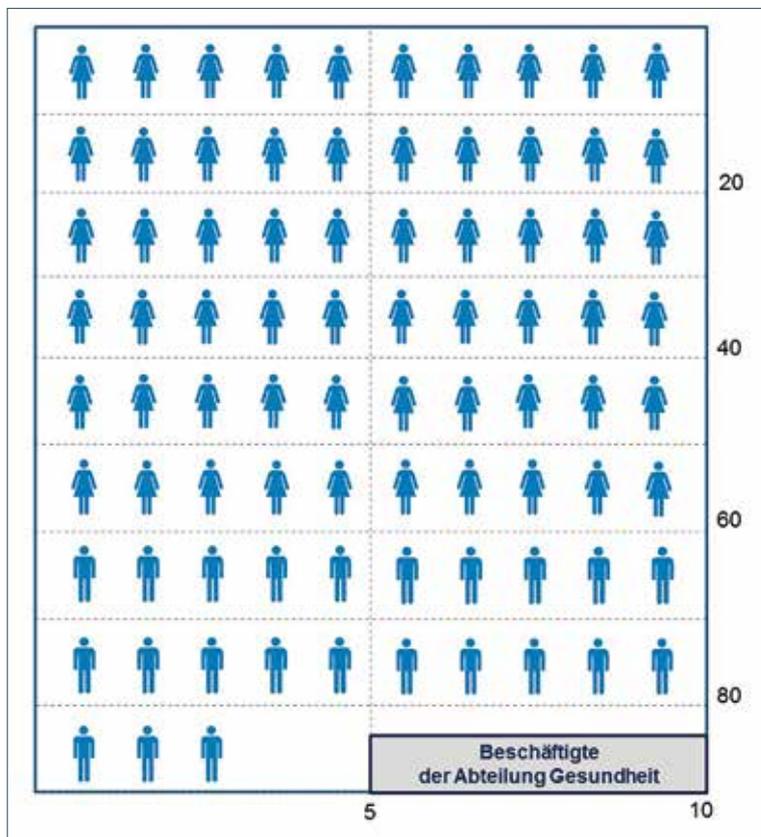
© nmann77 - stock.adobe.com

© Ralf Kalytta - stock.adobe.com

© Ihphotos - stock.adobe.com

▶
Die Abteilung
Gesundheit hatte
im Dezember 2022
83 Mitarbeitende
(davon 60 weibliche
und 23 männliche).

© LAVG



3.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Gesundheit nimmt Aufgaben der Oberen Landesbehörde in Belangen der Gesundheit wahr und ist der obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, unterstellt, welches die Fachaufsicht wahrnimmt. Dabei führt die Abteilung Gesundheit Überwachungs-, Genehmigungs- und Vollzugsaufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, aber auch Beratungsaufgaben aus und trägt dabei maßgeblich zum Schutz der Bevölkerung bei.

Die Abteilung Gesundheit ist in fünf Dezernate gegliedert:

Dezernat G1 - Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, Anerkennungsverfahren und Schulaufsicht

Dezernat G2 - Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz und Gesundheitsberichterstattung

Dezernat G3 - Apotheken und Arzneimittel

Dezernat G4 - Medizinprodukte

Dezernat G5 - Aufsicht Maßregelvollzug, öffentlich-rechtliche Unterbringung

Die Dezernate üben vornehmlich hoheitliche Überwachungsaufgaben aus. Es wird aber auch fachliche Beratung anderer Behörden, insbesondere der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Politik übernommen. Daneben werden durch die Abteilung Gesundheit auch zahlreiche Berichte im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung in Brandenburg veröffentlicht, deren Daten zuvor wissenschaftlich verarbeitet wurden.

Die Überwachungsaufgaben sind dabei vielfältig:

- Aufsicht über die Schulen in Brandenburg, an denen Gesundheitsfachberufe ausgebildet werden;
- Aufsicht über Laboratorien, die mit Krankheitserregern gemäß Infektionsschutzgesetz arbeiten;
- Aufsicht über Unternehmen, die Arzneimittel herstellen, vertreiben oder klinische Prüfungen mit Arzneimitteln durchführen;
- Aufsicht über die Apotheken im Land Brandenburg (öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken);
- Aufsicht über ärztliches Personal, das Betäubungsmittel verschreibt;
- Aufsicht über Unternehmen, die Medizinprodukte herstellen und vertreiben;



Die Abteilung Gesundheit untergliedert sich in fünf Dezernate.



Die Aufgaben der Abteilung Gesundheit

▶
Weitere Aufgaben der
Abteilung Gesundheit

- Aufsicht über Einrichtungen, die Medizinprodukte betreiben und aufbereiten (z. B. ärztliche Praxen der verschiedenen Fachrichtungen);
- Fachaufsicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs (MRV) des Landes Brandenburg;
- Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung in psychiatrischen Fachkliniken.

Weitere Aufgaben sind:

- Unterhaltung des Landesprüfungsamtes Brandenburg für akademische Heilberufe (wie Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten);
- Unterhaltung des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsfachberufe (wie Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Logopädin und Logopäde, Pharmazeutisch-technische Angestellte und Pharmazeutisch-technischer Angestellter, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister, Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger, Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter);
- Anerkennung von ausländischen Ausbildungen in den akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen;
- Umsetzung der landesweiten Versorgung der Gesundheitsämter mit Impfstoffen;
- Zentrale Stelle des Einladungs- und Rückmeldewesens für die Vorsorgeuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen (U6, U7, U7a, U8, U9, J1) im Land Brandenburg;
- Verarbeitung der Daten der meldepflichtigen Infektionskrankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz;
- Gesundheitsberichterstattung des Landes Brandenburg;
- Fachliche Unterstützung der Gesundheitsämter und der Landesregierung bzgl. Infektionsschutz, Hygiene, Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Zahnärztliche Dienste, Prostituiertenschutz, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Digitalisierung;
- Anerkennung der Sachkenntnis für Pharmaberaterinnen und Pharmaberater.

3.2 Die Pilotierung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung (aoPP) in der Psychotherapie

Am 1. September 2020 trat das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Kraft, begleitet von der ebenfalls an diesem Tag in Kraft getretenen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Mit diesem Gesetz sowie der Approbationsordnung wurde der Forderung nach einer Neuregelung der psychotherapeutischen Ausbildung in Form eines wissenschaftlichen Masterstudiums, das neben der erfolgreichen Absolvierung der psychotherapeutischen Prüfung Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, nachgekommen. Die Strukturen der psychotherapeutischen Ausbildung wurden an die Strukturen akademisch qualifizierter Heilberufsausbildungen angepasst. Die psychotherapeutische Prüfung ist im § 10 PsychThG geregelt und dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen **Handlungskompetenzen**. Hierzu müssen die Prüflinge zeigen, dass sie in der Lage sind, den heilkundlichen Kontext herzustellen und in einschlägigen Therapiesituationen angemessen tätig werden zu können.

Die Prüfung besteht aus

- einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments (mpFP) sowie
- einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen (aoPP).

In der Zeit vom 01.02.2022 bis 03.02.2022 wurde die **Pilotierung der aoPP an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)** in Neuruppin durchgeführt.

Im Vorfeld dieser Pilotierung fanden seit Oktober 2021 mehrere Online-Treffen zwischen den Verantwortlichen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), der MHB und des Landesprüfungsamtes Brandenburg (LPA) statt.

Bis zum 15.12.2021 meldeten sich 39 Studierende des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zur Teilnahme an der Pilotierung der aoPP an. Die beim Landesprüfungsamt eingereichten Unterlagen wurden geprüft und die Studierenden mit Schreiben vom 12.01.2022 zur Pilotierung der aoPP entsprechend den Regelungen der PsychThApprO zur Prüfung zugelassen. Das Landesprüfungsamt, das den Vorsitz der Prüfungskommission innehatte, bestellte am 07.01.2022 auf Vorschlag der MHB die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission (12 Prüfende und 12 Stellvertretende).



Autorin:

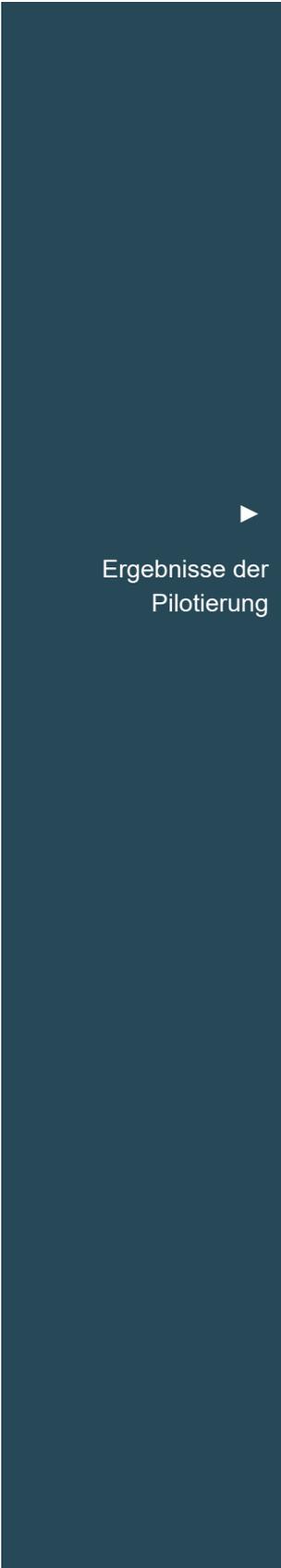
Andrea Mokros



Neuregelung der psychotherapeutischen Ausbildung



Pilotierung der psychotherapeutischen Ausbildung in Brandenburg an der MHB



Ergebnisse der
Pilotierung

Die Schulung der Prüfenden und der Simulationspersonen erfolgte als Multiplikatoren-Schulung im Januar 2022. Herr Professor Lindenmeyer, Inhaber der Professur für Klinische Psychologie an der MHB und ehemaliger Leiter der salus Klinik Lindow, stand als Trainer für die Prüfenden zur Verfügung. Trainerin der Simulationspersonen (aus dem SP-Programm der Charité) für die Pilotierung war Frau Dipl.-Psych. Nelles, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Leiterin der berufspraktischen Tätigkeit im Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der MHB.

Die beiden vom IMPP für die Pilotierung entwickelten Parcours wurden an zwei Tagen jeweils viermal durchlaufen, sodass das Prüfungsformat in insgesamt acht Parcoursdurchläufen erprobt werden konnte. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die aoPP digital in Videokonferenzen durchgeführt.

Im Rahmen der Datenauswertung wurde zunächst deutlich, dass auch ein digitales Format rechtssicher durchführbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Prüflinge die Technik der Hochschule nutzen, da bei einem Ausfall der Technik sofort Ersatz bereitsteht.

Insgesamt war bei der Pilotierung der aoPP eine sehr hohe Durchfallquote zu verzeichnen. In einer durch die MHB durchgeführten Analyse des allgemeinen Schwierigkeitsgrades der Aufgaben konnten zwischen den beiden Parcours nur geringfügige Unterschiede festgestellt werden. Signifikante Unterschiede hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades der Aufgaben wurden jedoch innerhalb des Parcours 1 deutlich. Einheitlicher stellte sich demgegenüber der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben innerhalb des Parcours 2 dar.

Tendenziell konnten die Stationen, an denen ein Rückgriff auf theoretisches Wissen erforderlich war, leichter bewältigt werden als die Stationen, an denen die Interaktion und Beziehungsgestaltung mit den Probanden im Mittelpunkt standen.

Unterschiede zwischen den Stationen hinsichtlich des Schweregrades sind zwar wünschenswert; bei bestehenden Festlegungen zum Bestehen sind jedoch Stationen mit einem höherem Schweregrad überproportional hoch gewichtet.

Die Interrater-Reliabilität war - bei gemeinsamer Betrachtung beider Parcours - für neun von zehn Stationen befriedigend. Die von den Prüflingen erzielten Ergebnisse in der aoPP waren, wie bei OSCE-Prüfungen gefordert, im Wesentlichen durch die in den Prüflingen liegenden Unterschiede zu erklären.

Im Nachgang der Prüfungen führte das IMPP Interviews (Videokonferenzen) mit Prüflingen einzeln sowie mit den Simulationspersonen, Prüfenden und Koordinierenden in der Gruppe durch. Weiterhin wurden die Prüflinge gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und an das IMPP zu senden.

Zum Berichtszeitpunkt lag dem Landesprüfungsamt Brandenburg die Auswertung der Interviews und der Fragebögen leider noch nicht vor.

Seitens des **IMPP** wurde festgehalten, dass sich alle erforderlichen organisatorischen und inhaltlichen Prozesse bei den beteiligten Institutionen (MHB, IMPP und LPA) umsetzen ließen, sich die Reliabilitäten und Trennschärfen der Prüfungen und Prüfungsaufgaben teils in einem zu erwartenden Bereich befanden und teils sehr hoch waren. Identifiziert wurden bereits Hinweise auf Bereiche und Ziele der Weiterentwicklung der Inhalte, Strukturen und Prozesse, so u. a. zur Sicherung der Güte der Prüfung, insbesondere zur Reliabilität und Schwierigkeit.

Die **MHB** hat insgesamt 85 Personentage für 39 Prüflinge aufgewendet, was einen sehr hohen personellen, organisatorischen und finanziellen Prüfaufwand bedeutete. Die Pilotierung der aoPP wurde trotz zufriedenstellender Werte bei der Reliabilität und Objektivität der Prüfung als zu schwer eingestuft. Fragen der Validität, Konstanz der Simulationspersonen und Reduktion der Prüfungszeit sind näher zu untersuchen.

Sehr deutlich geworden ist, dass das neue Prüfungsformat der aoPP eine Konzentration auf beobachtbares Verhalten anstelle einer verdeckten Wissensabfrage mit sich bringt, was dem Ziel des PsychThG entspricht.

Durch die MHB wurden dem IMPP Vorschläge für die bundesweit erste durchzuführende psychotherapeutische Prüfung unterbreitet. Dabei wurden „eindimensionale“ Prüfungsaufgaben, die Reduktion auf eine konkrete Situation ohne Vorwissen über die Probanden sowie eine Reduktion der Fallvignette vorgeschlagen.

Das **Landesprüfungsamt Brandenburg** verzeichnete für das neue Prüfungsformat der aoPP einen sehr hohen personellen, organisatorischen, zeitlichen und vor allem finanziellen Aufwand für die Organisation und Durchführung der Prüfung. Neben dem Aufwand des IMPP (u. a. Erarbeitung der Parcours, der Bewertungsbögen und des Schulungsmaterials) und der MHB (Organisation der virtuellen Räume für die aoPP, die Prüfenden sowie Simulationspersonen) war auch innerhalb des Landesprüfungsamtes der organisatorische und personelle Aufwand erheblich. Die auf das Land Brandenburg mit der psychotherapeutischen Prüfung zukommende finanzielle Belastung ist nicht zu unterschätzen.

Wichtig war die Erkenntnis, dass es dank einer intensiven Vorbereitung und vieler Absprachen zwischen den beteiligten Institutionen (IMPP, MHB und LPA) und trotz mancher Meinungsverschiedenheiten und damit verbundenen Diskussionsprozessen gelungen ist, einen nahezu reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten.



Schlussfolgerungen
aus der Pilotierung

▶
Erste psychotherapeutische Prüfung an der MHB im September 2022

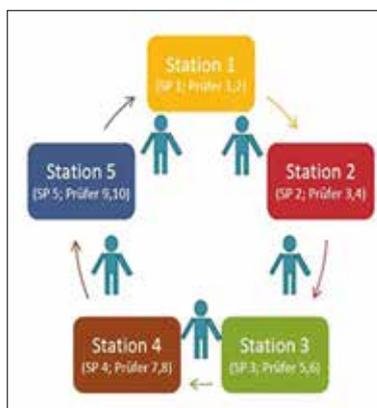
Bundesweit erste psychotherapeutische Prüfung in Neuruppin

Unter Einbeziehung der gewonnenen Erkenntnisse wurde umgehend nach der Pilotierung der aoPP die erste bundesweite psychotherapeutische Prüfung an der MHB vorbereitet. Diese fand in der Zeit vom 12.09.2022 bis 15.09.2022 statt. Es wurden insgesamt 30 Studierende des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfungen lagen zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor. Es lässt sich jedoch einschätzen, dass die aus den Ergebnissen der Pilotierung der aoPP gewonnenen Schlussfolgerungen zumindest teilweise berücksichtigt werden konnten. Die psychotherapeutische Prüfung konnte ohne Zwischenfälle oder sonstige Vorkommnisse gesetzeskonform durchgeführt werden, was in erster Linie dem Team um Herrn Professor Lindenmeyer, den Prüfenden und Simulationspersonen sowie den Mitarbeitenden der MHB zu verdanken ist. Das Landesprüfungsamt Brandenburg schätzt sich glücklich, mit der MHB für eine Hochschule zuständig zu sein, mit der eine solch gute Zusammenarbeit möglich ist und auch tagtäglich praktiziert wird, nicht nur in der Ausbildung von zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Die ersten Approbationen nach dem Psychotherapeutengesetz werden zeitnah im Land Brandenburg erteilt werden und die approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sodann in die Fachweiterbildung starten können.

▶
Abbildung 14:
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung - §§ 48, 49, 51 PsychThApprO
© LAVG



- Parcours mit 5 Stationen à 20 Minuten: OSCE (objective structures clinical examination)
- 5 Simulationspersonen (SP) (1 pro Station)
- 5 Prüflinge werden im Parcours gleichzeitig geprüft (Rotation über die 5 Stationen)
- 10 Prüfende (2 pro Station)
- 2 Personen Aufsichtspersonal

▶
Autorin:
Saskia Glasauer

3.3 Ein Jahr geprägt von der Pandemieberichterstattung, Teamgeist und Einsatzbereitschaft

Seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 befand sich Deutschland im Ausnahmezustand. Somit stand auch das Jahr 2021 fast ausschließlich im Zeichen der COVID-19-Pandemie und damit auch des Infektionsschutzes. Als zuständige Lan-

desbehörde für das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) hatte das LAVG eine tragende Rolle in der Bewältigung der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie. Aktuelle Fallzahlen auf Basis der nach IfSG gemeldeten Daten waren demnach entscheidend für die Bewertung der infektiologischen Lage und damit richtungsweisend für viele politische Entscheidungen und Infektionsschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Kontaktbeschränkungen und Testpflichten.

Nach §§ 6, 7 und 11 IfSG werden die Daten zu den namentlich meldepflichtigen Krankheiten bzw. Nachweise von Krankheitserregern pseudonymisiert von den 18 Gesundheitsämtern des Landes Brandenburg an das LAVG als zuständige Landesbehörde übermittelt. Im Dezernat G2 werden diese Daten auf Landesebene ausgewertet und spätestens am folgenden Arbeitstag weiter an das Robert Koch-Institut übermittelt. Darüber hinaus sind nach § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 IfSG Verdachtsfälle von Impfkomplicationen von den Gesundheitsämtern an das LAVG zu übermitteln.

Um eine valide Datengrundlage für die epidemiologische Bewertung des allgemeinen Infektionsgeschehens und demzufolge für entsprechende Präventionsstrategien und politische Entscheidungen im Land Brandenburg zu gewährleisten, prüft und bewertet das LAVG täglich die eingehenden Erregermeldungen hinsichtlich der Datenqualität und -plausibilität und hält ggf. Rücksprache mit den zuständigen Gesundheitsämtern.

Im Jahr 2021 wurden dem LAVG insgesamt **222.716 Fälle meldepflichtiger Infektionskrankheiten** nach IfSG übermittelt. Zum Vergleich wurden in den 3 präpandemischen Jahren durchschnittlich etwa 30.000 Infektionsmeldungen an das LAVG übermittelt. Mit über 90 % (N=206.093) der Meldedefälle wurden die eingehenden Meldungen im Jahr 2021 deutlich durch das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen dominiert, gefolgt von Gastroenteritiden und davon besonders Norovirus-Gastroenteritis mit lediglich 3.533 Fällen (1,6 %).

Im Vergleich zum Vorjahr mit 69.049 übermittelten Fällen - hierunter 46.290 SARS-CoV-2-Fälle - nahm die Anzahl der zu bearbeitenden Meldungen erheblich zu. Der Anstieg der SARS-CoV-2-Fälle von 2020 auf 2021 ist wahrscheinlich auf die zunehmende Zirkulation von SARS-CoV-2-Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit, wie z. B. die Delta-Variante, zurückzuführen. Demnach war im Herbst/Winter 2021 unter der Dominanz der Delta-Variante ein Rekordhoch der bis dorthin verzeichneten Fallzahlen zu beobachten (Abbildung 15). Andererseits können auch Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen, wie z. B. Aufhebung von Kontaktbeschränkungen, zu einem erneuten starken Anstieg der



Gesetzliche Grundlagen



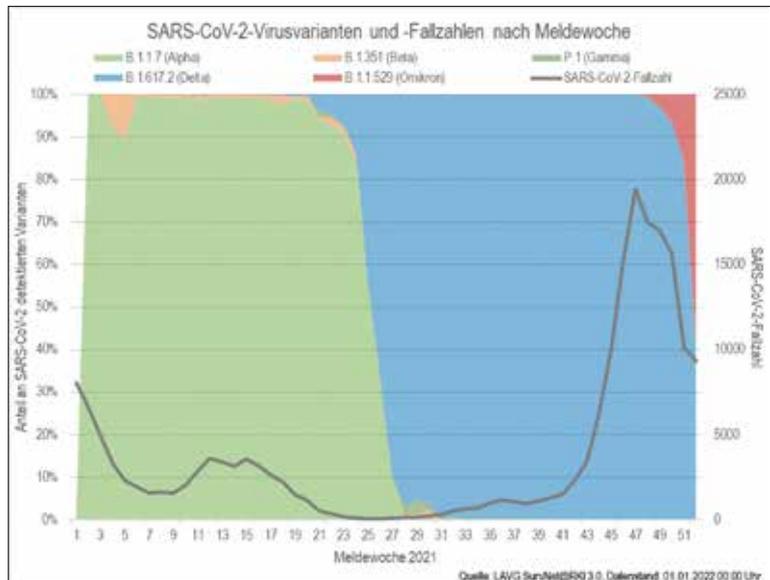
Melddaten und Routineaufgaben des Meldewesens



Einordnung der Melddaten

►
Abbildung 15:
SARS-CoV-2-
Virusvarianten und
-Fallzahlen im Land
Brandenburg in 2021
nach Meldewoche

© LAVG.



►
Ausbruchsmeldungen

Fallzahlen beigetragen haben¹. Die hohe Impfquote vor allem in der älteren Bevölkerungsgruppe ließ jedoch, trotz der erhöhten Ansteckungsfähigkeit der Delta-Variante, höhere Fallzahlen zu, ohne eine Überlastung des Gesundheitssystems zu befürchten.

Darüber hinaus wurden dem LAVG im Jahr 2021 **3.475 Ausbruchsmeldungen**, d. h. Infektionsgeschehen mit zwei oder mehr Infektionen mit einem wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang, übermittelt. Auch hier betraf mit fast 80 % (N=2.690) der Großteil SARS-CoV-2. Analog zu den Einzelfallmeldungen nahmen auch die Ausbruchsmeldungen im Vergleich zum ersten Pandemiejahr (2.619 Meldungen) vor allem ab Herbst 2021 unter der Dominanz der Delta-Variante deutlich zu. Während zu Beginn des Jahres der Großteil der Ausbrüche besonders in Alten- und Pflegeheimen auftraten, konnte ab Meldewoche 43 durch die Wiederaufnahme von Präsenzunterricht und den Wegfall der Maskenpflicht vor allem in den unteren Klassenstufen ein enormer Zuwachs an Ausbrüchen in Schulen beobachtet werden².

►
Fachliche Anfragen
an das LAVG

Das LAVG erreichten weiterhin zahlreiche fachliche Anfragen bezüglich SARS-CoV-2 von den Gesundheitsämtern. So wurden zum einen Fragen zum Ausbruchsmangement, wie z. B. zur Um-

1 Scholz S, Waize M, Weidemann F, Treskova-Schwarzbach M, Haas L, Harder T, Karch A, Lange B, Kuhlmann A, Jäger V, Wichmann O: Einfluss von Impfungen und Kontaktreduktionen auf die dritte Welle der SARS-CoV-2-Pandemie und perspektivische Rückkehr zu prä-pandemischem Kontaktverhalten. *Epid Bull* 2021;13:3-22. DOI 10.25646/8256
2 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). Chronologie [Internet]. URL: <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/chronologie.html>

setzung der aktuell geltenden Regelungen und Empfehlungen, beantwortet. Zum anderen erreichten das LAVG Fragen bezüglich der Dateneingabe in der Meldesoftware und aktuellen RKI- bzw. STIKO-Empfehlungen, wie beispielsweise zum Entlassungsmanagement von SARS-CoV-2-positiven Krankenhauspatientinnen und -patienten bzw. Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern oder STIKO-Empfehlungen für die COVID-19-Impfung. Des Weiteren unterstützte das LAVG das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz bei der Beantwortung von **13 kleinen Anfragen** des Landtages, sowie bei Anfragen der Presse und der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich verschiedener Aspekte der COVID-19-Pandemie. In wöchentlichen epidemiologischen Lagebesprechungen (EpiLag) tauschte sich das LAVG zudem mit den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer sowie dem RKI zu aktuellen Themen des Infektionsschutzes aus.

Mit dem Start der bundesweiten Impfkampagne Ende Dezember 2020 nahmen außerdem die Meldungen von Verdachtsfällen von Impfkomplicationen zu. Das LAVG erfasst die Verdachtsmeldungen und übermittelt sie zur Beurteilung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Impfreaktion und der Impfung an das Paul Ehrlich-Institut (PEI). Im Jahr 2021 wurden im Land Brandenburg etwa 4 Millionen COVID-19-Impfungen verabreicht. Dem LAVG wurden in diesem Zeitraum 85 Verdachtsmeldungen einer Impfkomplication im Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung übermittelt, was einer Melderate von 0,02 Verdachtsmeldungen pro 1.000 Impfungen entspricht.

Neben den Routineaufgaben im Meldewesen leistete das Dezernat G2 weitere zusätzliche Aufgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Seit März 2021 musste die tagesaktuelle Datenübermittlung an das RKI gewährleistet werden, inklusive der Übermittlung an Abenden, Wochenenden und Feiertagen. Dies umfasste einerseits die tägliche Übermittlung der Meldefälle an das RKI um 19:00 Uhr und andererseits die anschließende Kontrolle der eingegangenen Meldungen und ggf. die Rücksprache mit den Gesundheitsämtern bei Nichtmeldung.

Die Bewältigung dieser hohen Arbeitslast durch die Erweiterung der Meldepflichten über das IfSG und die vertraglich geregelten Arbeitszeiten hinaus, war nur durch die außerordentliche kollegiale Unterstützung der Mitarbeitenden des Dezernats G2 möglich. So wurden besonders die Abend- und Wochenenddienste unter hohem persönlichen Einsatz durch die Mitarbeitenden des gesamten Dezernats zusätzlich zu deren regulären Aufgaben übernommen.



Meldungen von Verdachtsfällen von Impfkomplicationen



Sonderaufgaben des Meldewesens in der Pandemie

►
Fazit

Darüber hinaus wurde im Juli 2021 das COVID-19-Lagebild des interministeriellen Krisenstabs, zu welchem das LAVG bis zu diesem Zeitpunkt umfangreiche Zuarbeiten leistete, gänzlich durch das LAVG übernommen. Hierbei handelt es sich um eine werktägliche Berichterstattung zu wichtigen Kennwerten und Entwicklungen der Pandemie, wofür eine lückenlose Berichterstattung durch das LAVG zu gewährleisten war. Aus diesem Grund wurden auch hier täglich (7 Tage die Woche) die tagesaktuellen COVID-19-Daten aus zahlreichen verschiedenen externen (z. B. RKI COVID-19-Dashboard und IVENA) und internen Datenquellen (Meldesoftware-Datenbank) von den Mitarbeitenden eingepflegt. Neben dem werktäglichen Versand des COVID-19-Lagebildes stellte das LAVG außerdem basierend auf diesen Daten zunächst werktags, später zweimal wöchentlich, eine Präsentation für die Telefonkonferenz des interministeriellen Krisenstabs zur Verfügung. In dieser Konferenz fasste das LAVG die wichtigsten Entwicklungen als Grundlage für die Besprechung der COVID-19-Lage im Land Brandenburg zusammen und beantwortete entsprechende fachliche Fragen der Beteiligten.

Neben der fallbasierten SARS-CoV-2-Berichterstattung erfolgte außerdem eine umfassende Berichterstattung zu SARS-CoV-2-Ausbruchsgeschehen. Diese beinhaltete die durch die Gesundheitsämter zusätzlich zur Meldepflicht nach IfSG gemeldeten Excel-Tabellen mit Informationen zu aktuellen Ausbruchsgeschehen. Diese wurden fortlaufend erfasst und wöchentlich zusammen mit einer Übersicht der über die Meldesoftware SurvNet gemeldeten Ausbruchsmeldungen an das MSGIV verschickt. Analog wurde wöchentlich eine Auswertung der COVID-19-Impfdurchbrüche im Land Brandenburg nach Alter und Wirkstoff basierend auf den Daten der Meldesoftware zur Verfügung gestellt.

Trotz der großen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie konnten die zusätzlichen Aufgaben und die enorme Arbeitslast im Sachgebiet Infektionsschutz durch hervorragendes Teamwork und große Einsatzbereitschaft und Engagement aller Mitarbeitenden des Dezernats G2 gemeistert werden. Mit dieser aufopferungsvollen Arbeit konnten auch während der enormen Delta-Welle Ende 2021, in welcher das Land Brandenburg zu den am stärksten betroffenen Bundesländern gehörte, und unter personellem Druck durch pandemie- und krankheitsbedingte Ausfälle stets alle Aufgaben in gewohnter Qualität erfüllt werden. Somit hat das LAVG einen wichtigen Beitrag für die Bewertung der SARS-CoV-2-Lage im Land Brandenburg geleistet und eine Basis für politische Entscheidungen und Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie im Land Brandenburg sowie für die gesamte Bundesrepublik sichergestellt.

3.4 Sicherstellung der Überwachung öffentlicher Apotheken in Brandenburg

Die Zuständigkeit des Dezernates G3 „Apotheken und Arzneimittel“ erstreckt sich im Apothekenbereich nicht nur auf die Kernaufgaben, wie Erteilungen von apothekenbetrieblich relevanten Erlaubnissen und Genehmigungen sowie die Entgegennahme von Anzeigen, sondern darüber hinaus gleichzeitig auf die Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz (AMG) der insgesamt 567 öffentlichen Apotheken einschließlich 13 Krankenhausapotheken (Stand: 14.10.2022) im Land Brandenburg.

Für die Apotheken, die keine Krankenhausapotheke sind, bedient sich das Dezernat G3 im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe in Form von Regelbesichtigungen vor Ort der Unterstützung von sogenannten **ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten (ePhr)**. Diese werden aufgrund der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11. Januar 2020 berufen. Dafür schlägt das LAVG die zu berufende Person, bei fachlicher und persönlicher Eignung, vor. Die Landesapothekerkammer Brandenburg wird dabei angehört, ob gegen den Berufungsvorschlag Bedenken aus berufsrechtlicher Sicht bestehen.

Eine allgemeine Voraussetzung ist die Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage der beamtenrechtlichen Vorschriften in ein Ehrenbeamtenverhältnis für fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung möglich.

Die Einarbeitung der ePhr erfolgt durch Mitarbeitende des Dezernates G3. Diese besteht aus einer theoretischen Einführung sowie der Teilnahme an mindestens zwei Inspektionen. Dies ist für die spätere eigenständige Durchführung der Überwachungen notwendig.

Jede bzw. jeder ePhr erhält einen Apothekenbestand von durchschnittlich acht öffentlichen Apotheken. Diese sind nach einem zuvor selbst erstellten und vom LAVG genehmigten Revisionsplan zu begehen. Die Begehungen erfolgen in einem regelmäßigen Turnus. Bei unangemeldeten Besichtigungen, sogenannten Anlassbesichtigungen, sind auch kürzere Abstände möglich.

Bei einer Regelinspektion überprüft der ePhr, ob die Apotheke und deren Betrieb den Vorschriften im Apothekenwesen, im Verkehr mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Betäubungsmitteln sowie der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht.

Vor Ort werden alle Betriebsräume der Apotheke gemeinsam mit der Apothekeninhaberin oder dem Apothekeninhaber begangen



Autorin:
Julia Paschke



Unterstützung durch
ehrenamtliche
Pharmazierätinnen
und Pharmazieräte
(ePhr)



Ernennung der ePhr



Einarbeitung der ePhr



Revisionsplan der
ePhr



Überprüfung vor Ort

▶
Protokollierung der
Überprüfung vor Ort

▶
Jährlicher
Erfahrungsaustausch

▶
Fazit

und alle relevanten Unterlagen, beispielsweise die beglaubigten Berufserlaubnisse der Mitarbeitenden oder die vollständige Dokumentation von Prüf-, Herstellungs- und Plausibilitätsprotokollen im Rezepturbereich, bei Chargenrückrufen und AMK-Meldungen, bei eingehenden Einzelimporten nach § 73 Absatz 3 AMG sowie im Bereich der Betäubungs- und Fertigarzneimittel, ordnungsgemäß kontrolliert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung des vorhandenen Qualitätsmanagementsystems (QMS), welches von jeder Apotheke für alle pharmazeutischen Tätigkeiten nach § 2a Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) gefordert wird. Während der Durchführung wird eine Ergebnisschrift mit einem enthaltenden Mängelprotokoll erstellt. Im Nachgang muss bei festgestellten Mängeln eine Stellungnahme der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers innerhalb eines Monats beim LAVG vorliegen. Dieses prüft nach, ob die Abstellung der Mängel ausreichend oder eine Nachforderung notwendig ist.

Alle aktiven ePhr (derzeit 36) werden vom LAVG zu einer jährlichen Tagung eingeladen, um einen Erfahrungsaustausch untereinander zu fördern und um über neue apothekenrechtlich relevante Neuerungen und Anpassungen zu informieren.

An dieser Stelle soll ein großer Dank an alle Ehrenamtlichen Apothekerinnen und Apotheker ausgesprochen werden - dieses ehrenamtliche Engagement leistet einen wichtigen Beitrag zur Arzneimittelsicherheit in Brandenburg.

▶
Autorin:
Dr. Julia Unger

▶
Überwachung der
Aufbereitung von
Medizinprodukten
in verschiedenen
Bereichen

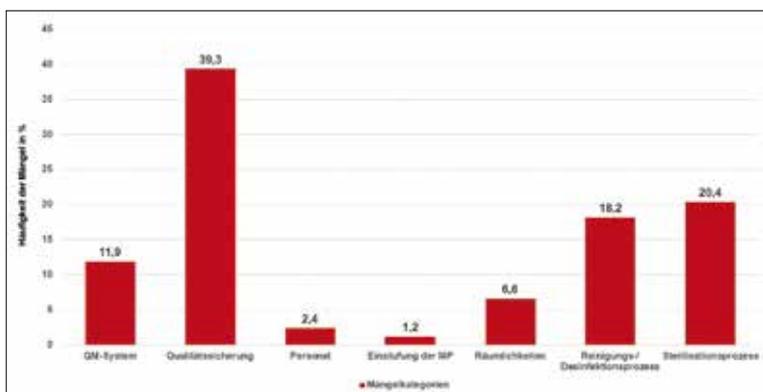
3.5 Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten im Dentalbereich

Gemäß § 77 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) unterliegen Betriebe und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte aufbereitet werden, die bestimmungsmäßig keimarm oder steril zur Anwendung kommen, der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die seit 2004 im Land Brandenburg etablierte Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten entsprechend § 8 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, wird durch fünf Mitarbeitende des Dezernates G4 des LAVG wahrgenommen. Im **Krankenhausbereich**, der seit 2004 inspiziert wird, hat sich bereits eine Regelüberwachung etabliert. Die Überwachung im **ambulanten Bereich** (ambulante invasive Eingriffe, Endoskopien, Medizinische Versorgungszentren [MVZ], allge-

meinmedizinische Praxen, sonstige) wird seit 2009 kontinuierlich durchgeführt. Im **Dentalbereich** (allgemeine zahnärztliche Praxen, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) wird seit 2016 eine kontinuierliche Inspektionstätigkeit realisiert.

Die im Rahmen der Inspektionen kontrollierten Sachverhalte umfassen das gesamte Spektrum der Anforderungen an eine sachgerechte Aufbereitung von Medizinprodukten. Von den im Land Brandenburg mit Stand vom 01.01.2022 zu überwachenden 1.422 zahnärztlichen Praxen wurden bisher 1.082 Praxen überprüft. Im Jahr 2021 wurden 103 zahnärztliche Einrichtungen inspiziert und insgesamt 412 Mängel festgestellt. Abbildung 16 zeigt exemplarisch die prozentuale Verteilung der aufgetretenen Mängel im Jahr 2021, entsprechend der einzelnen Mängelkategorien für die begangenen Praxen im Dentalbereich.



Ein entscheidendes, von den Inspektorinnen und Inspektoren vor Ort zu treffendes Kriterium ist die Einschätzung des Risikopotenzials der jeweiligen überwachten Einrichtung, das aus dem Gesamtkontext der festgestellten Mängel resultiert.

Zur Veranschaulichung des von der fehlerhaften Medizinproduktaufbereitung ausgehenden hygienischen Risikos wurde ein **Ampelsystem** eingeführt, nachdem die inspizierten Praxen klassifiziert worden sind (Abbildung 17).

Der **roten** Kategorie werden Einrichtungen mit schweren bzw. gefährlichen Mängeln zugeordnet. Hier ist der Weiterbetrieb der Aufbereitung an eine kurzfristige oder auch sofortige Mängelbeseitigung gebunden.

Die **gelbe** Kategorie charakterisiert ein mittleres Risiko, wobei der Mangel die sachgerechte Aufbereitung des Medizinprodukts beeinflusst oder beeinflussen kann.

Die **grüne** Kategorie stellt Mängel ohne erkennbare Auswirkungen auf den Aufbereitungserfolg der Medizinprodukte dar, d. h. das sind in der Regel formale Mängel.

Ergebnisse der Überwachung in zahnärztlichen Praxen 2021

Abbildung 16: Darstellung der Häufigkeit der Mängel [%] im Dentalbereich 2021 in Abhängigkeit der einzelnen Mängelkategorien

© LAVG

Einschätzung des Risikopotenzials der Einrichtungen

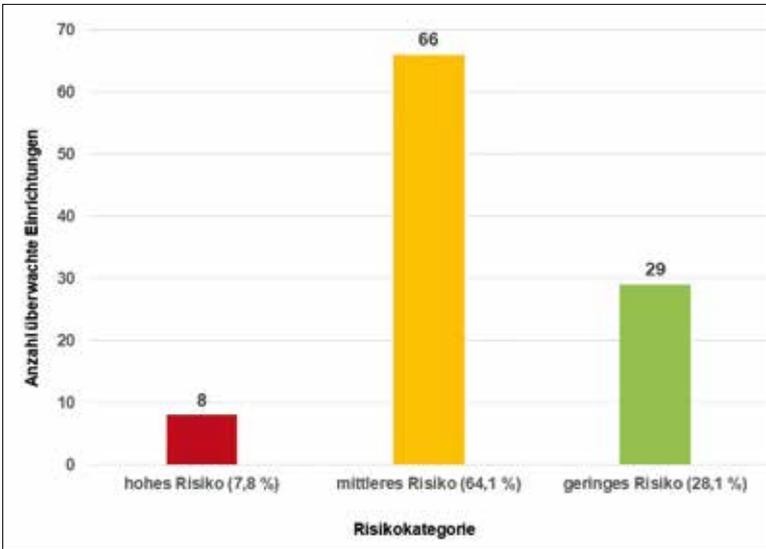
▶

Abbildung 17:
Darstellung der Anzahl der überwachten Einrichtungen im Dentalbereich für das Jahr 2021 in Abhängigkeit der Risikokategorien

© LAVG

▶

Fazit



Die Auswertungen der letzten Jahre lassen einen positiven Trend hinsichtlich der Mängelfeststellungen erkennen. Insgesamt ist seit 2013 eine deutliche Abnahme der mit hohem Risiko eingestuften Praxen zu verzeichnen (2013: 38 %). Die im Rahmen der Inspektionen auftretenden Problembereiche wie z. B. die Prozessvalidierungen, die Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten, die Anwendung von Desinfektionsmitteln, die Verpackung oder das Qualitätsmanagement einschließlich der Qualitätssicherung zeigen aber die Notwendigkeit der weiteren Sensibilisierung der verantwortlichen betreibenden Personen einschließlich der mit der Aufbereitung betrauten Mitarbeitenden.

▶

Autorin:
Anja Gubanow

▶

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

3.6 Maßregelvollzug und öffentlich-rechtliche Unterbringung im Land Brandenburg

Das Dezernat G5 nimmt Aufgaben der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (MRV) und die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) im Land Brandenburg wahr.

Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen können nach dem BbgPsychKG unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich in einer Einrichtung der psychiatrischen Versorgung untergebracht werden. Im Land Brandenburg erfolgt die öffentlich-rechtliche Unterbringung in 18 Krankenhäusern (psychiatrischen Fachkliniken, psychiatrischen Abteilungen) und sechs Kinder- und Jugendpsychiatrien. In der Verordnung über beliebige Krankenhäuser zur Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind diese benannt und in Versorgungsgebiete aufgeteilt. Als Fachaufsicht kontrolliert das

Dezernat G5 des LAVG die rechtmäßige und zweckmäßige Umsetzung der Vorgaben nach dem BbgPsychKG.

Der Maßregelvollzug dient der Unterbringung von Menschen, die eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben und von denen entweder nach § 63 StGB weitere erhebliche rechtswidrige Taten erwartet werden, weshalb sie für die Allgemeinheit als gefährlich gelten, oder bei denen nach § 64 StGB in Folge einer Alkohol- oder Drogensucht die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Krankheit erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden.

Darüber hinaus erfolgt die Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung nach § 81 StPO zur Beobachtung von Beschuldigten und zwar zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand, auf Grund einer einstweiligen Unterbringungsanordnung nach § 126a StPO, soweit dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, und auf Grund einer Anordnung von Sicherungshaft nach den §§ 453c, 463 Abs. 1 StPO, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass die oder der Verurteilte anderenfalls erhebliche Straftaten begehen würde.

Seit dem Verkauf der Landeskliniken übt das Land Brandenburg die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug aus, wobei die Einrichtungen selbst als mit hoheitlicher Gewalt beliehene Krankenhäuser in privater Trägerschaft geführt werden. Zum Berichtszeitpunkt kann im Land Brandenburg in zwei Psychiatrischen Fachkliniken - der Klinik für Forensische Psychiatrie im Martin-Gropius-Krankenhaus Eberswalde und der Klinik für Forensische Psychiatrie im Asklepios Fachkrankenhaus Brandenburg a.d.H. - zum Vollzug einer Maßregel untergebracht werden.

Die Verantwortung für die jeweilige Einrichtung trägt die ärztliche Leitung, in Person der Chefarzte und deren Vertretungen. Diese sind Angestellte des Landes Brandenburg.

Fachaufsicht zur Qualitätssicherung in den Maßregelvollzugseinrichtungen (Forensischen Psychiatrien)

Im Jahr 2022 fanden in den zwei Einrichtungen des MRV insgesamt sieben Begehungen mit dem Fokus „Qualitätssicherung“ und drei Vorortprüfungen mit dem Schwerpunkt „Sicherheit“ statt.

Insgesamt gab es in beiden Einrichtungen nur einzelne Mängel, welche hinsichtlich der Beseitigung bzw. Abstimmung überwacht wurden und werden.

◀
Maßregelvollzug

◀
StPO - Strafprozessordnung

◀
Fachaufsicht

◀
Fachaufsicht im Maßregelvollzug

In der forensischen Klinik Brandenburg konnten im vergangenen Prüfzeitraum alle Stationen sowie die offene Station im Haus 16 besucht werden.

Die forensische Klinik Eberswalde wurde im Prüfzeitraum 2022 dreimal regulär und einmal außerplanmäßig anlassbezogen besucht. In den drei Regelbegehungen wurden alle geschlossenen Stationen (außer Haus 4) begangen.

Fachaufsicht zur Qualitätssicherung in den Psychiatrischen Fachkliniken, welche der öffentlich-rechtlichen Unterbringung dienen

Im Oktober 2021 wurden personelle Ressourcen zur Etablierung einer Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Landesebene geschaffen, wozu eine Planstelle bei der mit der Prüfung beauftragten, nachgeordneten Behörde (2021 im Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), seit November 2022 im LAVG) angesiedelt wurde.

Von November 2021 bis Februar 2022 wurden Erstbegehungen in allen 24 psychiatrischen Kliniken absolviert. Nach transparenter Zusammenfassung der Erstbegehungen wurden erste Probleme und Fragen gesammelt und sowohl Klinik- als auch Patienteninteressen deutlich gemacht. Diese wurden in zwei Aufsichtssitzungen im März 2022 dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz sowie den Kliniken der Erwachsenenpsychiatrie und den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken dargelegt und zur Diskussion gestellt.

Das neukonzipierte fachaufsichtliche Prüfkonzept für den öffentlich-rechtlichen Bereich wurde im Februar 2022 vom MSGIV bestätigt und mit Beginn 11. April 2022 für den ersten Regelprüfungsturnus freigegeben.

Schwerpunkt der fachaufsichtlichen Prüfung im öffentlich-rechtlichen Bereich ist die gesetzeskonforme Umsetzung von Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen unter Berücksichtigung und Einhaltung der Patientenrechte und Patienteninteressen. Die erste Prüfperiode beinhaltete neben einer umfassenden Bestandsaufnahme der Basisdaten der Kliniken

- das Sichten der Konzepte zu den Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen,
- das Prüfen der Verzeichnisse der Unterbringungen nach BbgPsychKG und BGB,
- das Prüfen der angeordneten Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen aus 2021/2022 und
- ein Abgleich zu Meldungen der Besonderen Vorkommnisse (BV laut Meldeerlass) aus 2021/ 2022.

Aufgrund coronabedingter Einschränkungen des öffentlichen Lebens und vorgegebener Schutzmaßnahmen konnte mit den eigentlichen Prüfungen der Psychiatrischen Kliniken erst im Juni/ Juli 2022 begonnen werden. Bis Dezember 2022 wurden sodann 10 Kliniken, in vier der fünf Versorgungsgebiete, vor Ort kontrolliert.

Für alle 10 Prüfungen wurden die Ergebnisse umfassend hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität dokumentiert, welche mit den Kliniken nachbesprochen und ihnen sowie dem MSGIV zur Kenntnis übergeben wurden.

Kapazitäten und Belegungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen

Die von den zwei Maßregelvollzugseinrichtungen in Brandenburg a. d. H. und in Eberswalde regulär vorgehaltenen 269 Unterbringungsplätze waren am 31.12.2022 mit 301 Patientinnen und Patienten belegt, davon

- 188 Verurteilte gem. § 63 StGB,
- 84 Verurteilte gem. § 64 StGB,
- 25 einstweilig Untergebrachte und
- 4 Sonstige.

Das entsprach einer Auslastung von ca. 112 %. Insgesamt wurden im Jahr 2022 77 Patientinnen und Patienten aufgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Anteil weiblicher Patientinnen an der Gesamtbelegung nur wenige Prozent beträgt.

Trotz angespannter Belegungssituation konnten alle Patientinnen und Patienten sofort oder zeitnah nach Rechtskraft des Urteils untergebracht werden. Unterbringungen in anderen Bundesländern waren nicht notwendig.

Die Anpassung der Kapazität an den Bedarf auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den Krankenhausträgern wird auch zukünftig eine wesentliche Aufgabe für die Aufsicht sein. Epidemiologische Planungen, wie sonst im Gesundheitswesen, können für den Bereich des Maßregelvollzugs nicht zu Grunde gelegt werden.

Die Anzahl der Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Gerichtsurteilen. So war in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme der Anordnungen einer Unterbringung auf der Grundlage von § 64 StGB zu verzeichnen.

Verschiedene Möglichkeiten für langfristig und mittelfristig wirkende Veränderungen hinsichtlich der Kapazität (Erweiterung)

◀
Beginn der Prüfungen

◀
Dokumentation der Prüfungen

◀
Belegung der Maßregelvollzugseinrichtungen

◀
Fazit



werden derzeit durch das Dezernat G5 in Zusammenarbeit mit den Forensischen Kliniken und dem MSGIV geprüft.

Die Abteilung Zentrale Dienste stellt sich vor



120

Stellenbesetzungsverfahren
realisiert



110

Telearbeitsvereinbarungen
geschlossen



102.200

Euro Fördervolumen für den
Förderbereich Katzenkastration



15

Liegenschaften des LAVG
in 8 Ortschaften betreut



34

zu betreuende
IT-Fachverfahren



1

Projekt zur Verbesserung
der Arbeitgeberattraktivität



Die Abteilung
Zentrale Dienste wird
von Frau Katarina
Weisberg geleitet.

Tel: 0331 8683-111



Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2021 und 2022,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© Stockwerk-Fotodesign - stock.adobe.com

© nmann - stock.adobe.com

© magele-picture - stock.adobe.com

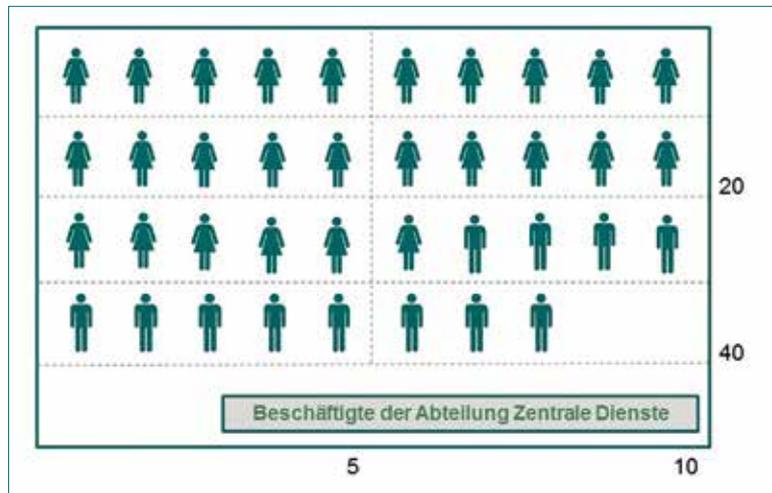
© M. Schuppich - stock.adobe.com

© momius - stock.adobe.com

© Andrey Popov - stock.adobe.com

▶ Die Abteilung
Zentrale Dienste hatte
im Dezember 2022
38 Mitarbeitende
(davon 26 weibliche
und 12 männliche).

© LAVG



4.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Zentrale Dienste besteht aus vier Dezernaten, die mit den klassischen Querschnittsaufgaben betraut sind. Nach umfassenden strukturellen Änderungen im letzten Berichtszeitraum 2019/2020 wurden im Jahr 2022 noch weitere Veränderungen der Aufbau- und Aufgabenorganisation vorgenommen. So wurde u. a. der Bereich Organisation aus dem Justizariat in die Organisationseinheit Personal integriert.

Zu den Hauptaufgaben des **Dezernats Z1** „Personal, Organisation“ gehörten in den letzten zwei Jahren

- die Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten der mehr als 375 Mitarbeitenden des LAVG,
- die Durchführung von rund 120 Stellenbesetzungsverfahren inkl. Nachbesetzungen,
- die Prüfung von mehr als 110 Telearbeitsanträgen und die anschließende Erstellung der entsprechenden Telearbeitsvereinbarungen, was ca. 30 % der gesamten Belegschaft des LAVG ausmacht,
- die Personalhaushaltsaufstellung, Stellenbewirtschaftung und Personalbedarfsplanung sowie
- die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen im Bereich Personal und Organisation.

Das **Dezernat Z2** „Justizariat“ befasste sich neben den juristischen Angelegenheiten des Landesamtes insbesondere mit der Bearbeitung von unterschiedlichsten Fördermittelanträgen, für welche das LAVG Bewilligungsbehörde ist.

Ein Schwerpunkt liegt hier bei der Gewährung von Zuwendungen zur **Förderung von Tierschutzvereinen** auf Grundlage der Katzenkastrationsrichtlinie für die Durchführung von **Katzenkastrationen und -sterilisationen**.

Das Fördervolumen betrug für das Haushaltsjahr **2021** 51.100,00 EUR. Es wurden 30 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 89.191,25 EUR gestellt, von denen 17 Anträge bewilligt und ein Antrag teilbewilligt werden konnten. 12 Anträge mussten aufgrund des Nichtvorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen und/oder nicht mehr vorhandener Haushaltsmittel abgelehnt werden. Gegen neun Ablehnungsbescheide wurde erfolglos Widerspruch eingelegt und gegen einen Ablehnungsbescheid Klage erhoben. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist noch nicht abgeschlossen.

Im Haushaltsjahr **2022** betrug das Fördervolumen wie in den Vorjahren 51.100,00 EUR. Es wurden 25 Anträge mit einem An-



Die Abteilung Zentrale Dienste untergliedert sich in vier Dezernate.



Die Aufgaben des Dezernates Z1



Die Aufgaben des Dezernates Z2

►
Die Umstrukturierung
des Dezernates Z3

►
Die Aufgaben des
Dezernates Z3

tragsvolumen von insgesamt 68.543,00 EUR gestellt, von denen 17 Anträge bewilligt und ein Antrag teilbewilligt werden konnten. Ein Antrag wurde zurückgenommen. Sechs Anträge mussten aufgrund des Nichtvorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen und/oder nicht mehr vorhandener Haushaltsmittel abgelehnt werden. Gegen drei Ablehnungsbescheide wurde Widerspruch erhoben. Zwei Widersprüche waren ohne Erfolg. Einem Widerspruch konnte stattgegeben werden, da im Widerspruchsverfahren fehlende Unterlagen nachgereicht wurden. Es wurden keine Klagen erhoben.

Ein weiterer Förderbereich betraf die **investive Tierheimförderung**:

Im Förderjahr **2021** wurden sieben Anträge über ein Fördervolumen von 251.822,56 EUR gestellt. Davon wurden zwei Anträge bewilligt, ein Antrag teilbewilligt und vier Anträge abgelehnt. Der eine eingereichte Widerspruch wurde zurückgenommen.

Im Förderjahr **2022** gingen sechs Anträge über ein Fördervolumen von 249.945,96 EUR ein. Davon wurden vier Anträge bewilligt und zwei Anträge abgelehnt. Der eine eingereichte Widerspruch wurde abgewiesen.

Das **Dezernat Z3** wurde im Berichtszeitraum grundlegend neu strukturiert und organisatorisch neu ausgerichtet. Zielsetzung war, die Fachabteilungen mit allgemeinen organisatorischen Aufgaben, die mehrere Organisationseinheiten betreffen, zu entlasten und diese Aufgaben zentral, gebündelt durch ein Dezernat, auszuführen. Das betrifft vor allem Aufgaben im Bereich des Haushaltswesens, den Bereich Innerer Dienst (inkl. innerbetrieblicher Arbeitsschutz) und Liegenschaftsangelegenheiten.

Im Bereich der Liegenschaftsverwaltung (15 Liegenschaften) ergaben sich mehrere standortbedingte Änderungen. So erfolgte im Jahr 2021 der Umzug der Abteilung Gesundheit mit ca. 100 Mitarbeitenden von Wünsdorf nach Potsdam in die Großbeerstraße 181-183. Die Liegenschaft am Standort Groß Glienicke wurde aufgegeben und ein Teil der Mitarbeitenden der Abteilung Arbeitsschutz und Verbraucherschutz bezog ebenfalls die neuen Räumlichkeiten. In Cottbus wurde der Standort der von-Schön-Straße aufgegeben und die neue Liegenschaft in der Gaglower Straße 17/18 von Teilen des Dezernates V5 und V6 bezogen.

Derzeit übernehmen 17 Personen die Betreuung der Mitarbeitenden des LAVG rund um Haushaltsangelegenheiten und Angelegenheiten des inneren Dienstes.

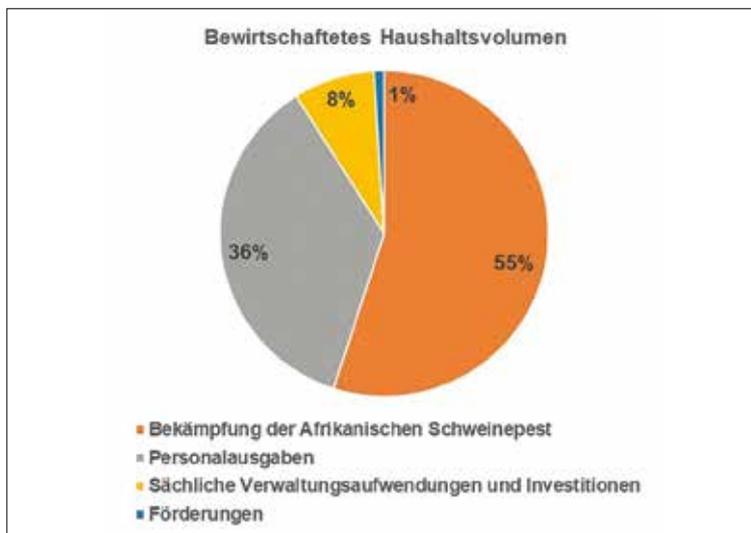
Zu den Hauptaufgaben des Dezernates Z3 „Haushalt, Innerer Dienst“ gehörten

- die zentrale Planung und Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsmittel,

- die Bewirtschaftung und Bauunterhaltung,
- die Liegenschaftsverwaltung,
- die Angelegenheiten der Unterbringung und Belegung der Diensträume,
- die Schriftgutverwaltung und Registratur,
- Angelegenheiten des internen Arbeitsschutzes,
- die Poststelle und die damit verbundenen Aufgaben sowie
- das Beschaffungswesen und die Vergabestelle für Aufträge gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Das zu bewirtschaftende Finanzvolumen stieg von rund 68 Mio. EUR (2021) um 17,6 % auf rund 80 Mio. EUR (2022). Die Grobgliederung des Haushaltsvolumens für beide Jahre kann der Abbildung 18 entnommen werden.

Rund 55 % des zu verwaltenden Finanzvolumens entfallen auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Die Gelder werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Investitionsmaßnahmen zugewiesen.



Das **Dezernat Z4** „Informationstechnik“ ist sowohl nach innen als auch nach außen tätig. Ein Schwerpunkt der letzten Jahre lag in der Begleitung der Digitalisierungsbestrebungen des LAVG. Zu den Hauptaufgaben des Dezernats gehörten zudem

- die IT-Verfahrensbetreuung (34 Fachverfahren) für alle Organisationseinheiten des LAVG,
- die Koordinierung der IT-Infrastruktur,
- die Nutzendenbetreuung,

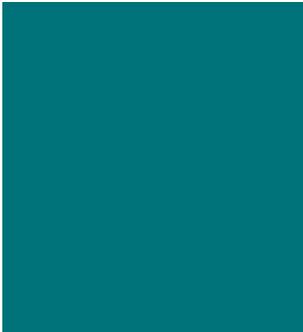


Abbildung 18:
Ausgaben im Gesamthaushalt des LAVG 2021/2022

© LAVG



Die Aufgaben des Dezernates Z4



- die Sicherstellung im Bereich Informationssicherheit,
- die Fachadministration der Dokumentenmanagementsysteme,
- Programmierung, Datenbank-Administration, Fachdatenbanken.

Die große Herausforderung der Abteilung Zentrale Dienste in diesen beiden Jahren bestand darin, neben den zahlreichen fachlichen Herausforderungen den personellen Aufbau und die organisatorische Neuausrichtung der Dezernate voran zu treiben.



▶
Autorin:
Katarina Weisberg

▶
Ziele des LAVG und
deren Einflussfaktoren

4.2 Die Attraktivität des LAVG als Arbeitgeber

Im Berichtszeitraum 2021/2022 erhielt das LAVG im März 2021 im Zuge des Auditierungsverfahrens das Zertifikat „audit berufundfamilie“. Im Rahmen dieser Auditierung und unter Berücksichtigung des Aspekts der Arbeitgeberattraktivität steckte sich das LAVG für die kommenden Jahre ambitionierte Ziele.

Eines der bedeutendsten Ziele war und ist die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landesamtes. Diese wird durch verschiedene Faktoren von innen und außen beeinflusst. Zu den Einflussfaktoren gehören beispielsweise Mitarbeitenden-Zufriedenheit, Fluktuation und erschwerte Bedingungen bei der Personalgewinnung durch Fachkräftemangel sowie der Demographische Wandel. Um sich diesen Herausforderungen zu stellen, entwickelte das Dezernat „Personal, Organisation“ erste Ansätze zur Analyse der Einflussfaktoren und den damit einhergehenden Zielgruppen innerhalb des LAVG.

Ein bedeutender Grundstein zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit war zunächst der Blick nach innen und die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Dienstvereinbarung „Modernes Personalmanagement“ zu einem noch familienbewussteren Ansatz. Die Erhöhung der Mitarbeitenden-Zufriedenheit und die Steigerung der Attraktivität des LAVG als Arbeitgeber/Dienstherr wurde hierdurch ebenso vorangetrieben, wie die Etablierung eines Weges zur familien- und lebensphasenbewussten Gestaltung der Arbeit, welche durch gemeinsame Standards des familienbewussten Führungsverhaltens untermauert wurde. Hiermit soll das gemeinsame Miteinander und das Verständnis dafür gestärkt werden, dass sich ein familienbewusstes Personalmanagement nur im Ausgleich mit den unterschiedlichen Interessen (Mitarbeitende und Arbeitgeber/Dienstherr) realisieren lässt. Für den Erfolg dieses agilen Ansatzes ist die Passgenauigkeit der jeweiligen Maßnahmen ebenso maßgeblich wie die Identifizierung und transparente Darstellung der Grenzen des Machbaren.

In einem ersten Schritt wurde gemeinsam mit dem Personalrat eine neue Dienstvereinbarung (DV) geschlossen, welche auf die Optimierung der Flexibilität der Arbeitszeit abzielte. Die gleitende Arbeitszeit wurde ausgeweitet und die Möglichkeit geschaffen, auf freiwilliger Basis auch samstags zu arbeiten.

Mit Hinblick auf ortsflexibles Arbeiten wurde die Dienstvereinbarung zur Umsetzung von Wohnraumarbeit und Mobiler Arbeit überarbeitet. Die entscheidendste Veränderung war die Schaffung eines grundsätzlichen Anspruchs aller Mitarbeitenden auf Telearbeit. Innerhalb eines Jahres hat sich die Anzahl der Mitarbeitenden mit der Möglichkeit zur Telearbeit fast um 200 % gesteigert. Bereichsübergreifend unterstützte das Dezernat „Informationstechnik“ dieses Vorhaben durch die Schaffung der entsprechenden technischen Voraussetzungen. Hinzu kam die Unterstützung beim Umgang mit dem bedarfsgerechten mobilen Arbeiten durch das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG). Das KSG stellte den Mitarbeitenden des Landesamtes entsprechende Online-Unterweisungen und konkrete Anleitungen zur Verfügung, welche durch das Angebot von Vorträgen, Gesundheitstipps, Aktivitäten sowie Angeboten aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ergänzt wurden.

Auch das Thema „On- und Offboarding“ wird in Zukunft im LAVG noch mehr an Bedeutung gewinnen. So wurde im Zuge einer optimierten Einarbeitung sowie dem permanenten Ausbau des Wissensmanagements und zur Förderung einer transparenten, umfassenden Kommunikation neben der Checkliste „Mein erster Tag im LAVG“ auch eine Einführungsmappe entwickelt. Diese Checkliste in Kombination mit der Einführungsmappe soll es den neuen Mitarbeitenden sowie den Praktikantinnen und Praktikanten erleichtern, sich möglichst schnell im LAVG zurecht zu finden.

Zur Verankerung von einheitlichen Führungsgrundsätzen wurde im Jahr 2017 das Leitbild Führung und Zusammenarbeit des LAVG verabschiedet. Im Zuge der engeren Zusammenarbeit mit der TH Wildau bot die Organisationseinheit „Personal, Organisation“ im 4. Quartal des Jahres 2022 den Studierenden des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ die Möglichkeit, durch eine Projektarbeit zum Thema „Evaluierung des Leitbildes Führung und Zusammenarbeit des LAVG (2017)“ ihre Projektmanagementkenntnisse unter Beweis zu stellen. Im Ergebnis unterstützte der Evaluierungsansatz der Studierenden das Vorhaben des LAVG, das Leitbild für Führungskräfte und Zusammenarbeit zu überprüfen und lieferte erste interessante Ansätze zur weiteren Analyse.

Ein weiteres Projekt startete in 2022 mit der Konzipierung des Organisationshandbuches (OHB). Das OHB soll die verschiedenen



Erster Schritt: Überarbeitung der DV zur gleitenden Arbeitszeit



Nächste Schritte: Überarbeitung der DV zur Telearbeit und mobilen Arbeit sowie Schaffung der notwendigen Voraussetzungen



On- und Offboarding von Mitarbeitenden



Evaluierung des Leitbildes Führung und Zusammenarbeit



Organisationshandbuch



▶
Gründung der AG „Attraktiver Arbeitgeber“

Dienstleistungen und alle damit einhergehenden Informationen der Abteilung Zentrale Dienste leicht verständlich, nachvollziehbar und transparent darstellen. Handlungsanleitungen sollen es den Mitarbeitenden ermöglichen, diese Dienstleistungen Schritt für Schritt nachvollziehen und umsetzen zu können.

Die dargestellten Ansätze zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität des LAVG kommen sowohl nach innen als auch nach außen zum Einsatz. Im Jahr 2022 wurde zudem die Arbeitsgruppe Attraktiver Arbeitgeber gegründet und nach einer ersten Bestandsaufnahme aus den verschiedenen Organisationseinheiten/Fachbereichen wurden die ersten Maßnahmen festgelegt und auf den Weg gebracht. Recruitingmessen als Möglichkeit, sich nach außen zu präsentieren und somit auf das LAVG als interessanten und attraktiven Arbeitgeber/Dienstherrn aufmerksam zu machen, wurden ebenso in Erwägung gezogen, wie die Überlegung, über neue kreative Wege mögliche Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen. Im Zuge dessen entschied sich das LAVG für die Nutzung des Karriereportals INTERAMT, um auf die Stellenausschreibungen des Landesamtes aufmerksam zu machen. Damit einhergehend wurden Ideen zur Anpassung der Stellenausschreibungen wiederaufgenommen und verschiedene Kooperationsmöglichkeiten (Vortragsreihen etc.) evaluiert. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden der verschiedenen Organisationseinheiten und Gremien zusammen und repräsentiert somit alle Fachrichtungen des LAVG, mit dem Bewusstsein, dass alle Mitarbeitenden bei der Weiterentwicklung der verschiedenen Ansätze und deren Umsetzung eine wichtige und unterstützende Rolle innehaben.

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit stellt sich vor



248

Sicherheitsbeauftragte
qualifiziert



4

Musterchecklisten als
Handlungshilfen erarbeitet



60

Schwerbehinderten-
Arbeitsplätze verbessert



80

Vorträge zur Verhaltens-
und Verhältnisprävention



1.811

Impfungen
vorgenommen



1.998

Konsultationen durch-
geführt



Das KSG hat seinen
neuen Sitz in 14473
Potsdam, Babelsber-
ger Straße 26.



Diese Zahlen beziehen
sich jeweils auf die
Jahre 2021 und 2022,
sofern es nicht anders
ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© NDABCREATIVITY - stock.adobe.com

© Diki - stock.adobe.com

© StockPhotoPro - stock.adobe.com

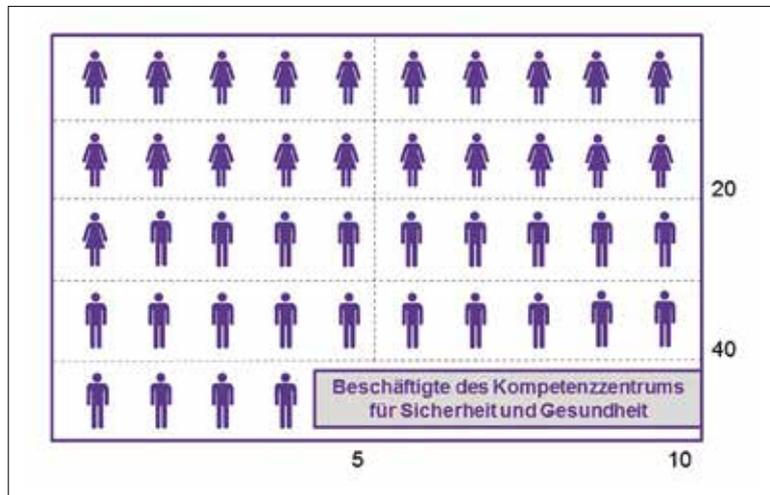
© the six - stock.adobe.com

© emeraldphoto - fotolia.com

© dusanpetkovic1 - stock.adobe.com

▶
Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit hatte im Dezember 2022 44 Mitarbeitende (davon 21 weibliche und 23 männliche) an sieben Standorten des LAVG.

© LAVG



Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG) ist ein landeseigener überbetrieblicher Dienst von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und -ärzten. Es gewährleistet die sicherheitstechnische und im Zuge des schrittweisen Aufbaus auch die betriebsärztliche Betreuung aller Beschäftigten in der Landesverwaltung Brandenburg.

5.1 Die Aufgaben des Technischen Dienstes des KSG

Der Technische Dienst des KSG betreut seit 2015 die insgesamt 52.500 Beschäftigten der Landesverwaltung mit insgesamt 26 Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Dabei wurden in den Jahren 2021 und 2022 neben der zunächst umfangreich erforderlichen Beratung der Dienststellen zu den Coronaschutzmaßnahmen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt.

Elektronisch gestützte Unterweisung

Seitens der Dienststellen ergab sich aufgrund der verstärkten Arbeit im Homeoffice das Erfordernis, Beschäftigte vermehrt im Online-Format zu unterweisen. Das KSG legte dazu ein Projekt auf mit folgenden Zielen und Meilensteinen:

- Festlegung allgemeiner Unterweisungsinhalte, die im Rahmen des E-Learnings in geeigneter Weise vermittelbar sind;
- Recherche zu auf dem freien Markt verfügbaren Modulen oder anderen, z. B. eigenen Quellen;
- Berücksichtigung der Bedarfe der Dienststellen der Landesverwaltung sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes in der Unterstützungsfunktion;
- Variantenentwicklung für eine modular aufgebaute Online-Unterweisung mit Erfolgskontrolle einschließlich Prüfung der technischen Voraussetzungen;
- Prüfung möglicher Eigenentwicklungen von Modulen unter Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes;
- Abstimmung im Rahmen der IMAG – Interministerielle Arbeitsgruppe Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten der Landesverwaltung.

Das Projekt führte zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht zu einem konkreten Ergebnis. Das KSG stellte den Dienststellen eine allgemein anwendbare Präsentation zur Verfügung und unterstützte die Durchführung der Unterweisungen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten digital oder vor Ort.



Das KSG untergliedert sich in zwei Bereiche:

- Sicherheits-technischer Dienst
- Betriebsärztlicher Dienst



Der Sicherheits-technische Dienst wird von Frau Beate Pflugk geleitet.

Tel.: 0331 8683-600



Autorin:

Beate Pflugk

►
Vorschrift 1
„Grundsätze der
Prävention“ der Deut-
schen Gesetzlichen
Unfallversicherung
(DGUV)

►
Umgesetzte
Maßnahmen

Schulung von Sicherheitsbeauftragten

Nach DGUV-Vorschrift 1 sind für die Dienststellen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit wirkten in den Berichtsjahren maßgeblich an der Aus- und Fortbildung dieser Sicherheitsbeauftragten mit. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der mit den Dienststellen vereinbarten Einsatzzeiten geplant und abgerechnet. Die Durchführung wurde mit der Unfallkasse Brandenburg abgestimmt und erleichterte die Umsetzung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen an der Basis. Gewährleistet wurden dadurch ebenfalls verbesserte Kommunikationsstrukturen zwischen den Ansprechpersonen der Dienststellen und den Fachkräften für Arbeitssicherheit des Kompetenzzentrums. Insgesamt wurden 248 Sicherheitsbeauftragte qualifiziert.

Die Schulungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte werden künftig weiterhin eine wichtige Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sein.

Schwerpunktaktion zur Gestaltung behindertengerechter Arbeitsplätze

Im Arbeitsplan der Schwerbehindertenvertretung einer Dienststelle wurde bereits im Jahr 2020 ein Programm zur Überprüfung und Gestaltung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Mitarbeitender unter Beteiligung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und betriebsärztlichem Personal aufgenommen.

Im Rahmen der Aktion erfolgten einzelne spezifische Kontrollen von Arbeitsplätzen bezüglich der Einhaltung festgelegter Normative. In der betreffenden Dienststelle sind 6,5 % Schwerbehinderte beschäftigt. Initiiert wurden die Begehungen von der Schwerbehindertenvertretung unter Beteiligung der hier betreuenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und des betriebsärztlichen Dienstes in Zusammenarbeit mit der zuständigen Koordinierungsstelle für den Arbeitsschutz und dem betrieblichen Gesundheitsmanagement. Insgesamt wurden 60 gelistete Arbeitsplätze an verschiedenen Außenstandorten in die Betrachtung einbezogen und ggf. vor Ort geprüft. Im Mittelpunkt standen die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Ableitung von Maßnahmen unter Beachtung der DGUV-Information „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“.

Folgende Maßnahmen konnten umgesetzt werden:

- Bereitstellung eines Evakuierungsstuhls (Abbildungen 19 und 20);
- Verkürzte Wege durch verbesserte Parksituation;



Abbildungen 19 und 20:
Ein Evakuierungs-
stuhl für mobilitäts-
eingeschränkte
Mitarbeitende (links:
zusammengeklappt
an der Wand befestigt;
rechts: anwendungs-
bereit aufgeklappt)

© KSG

- Kurzfristige Bereitstellung spezieller Arbeitsstühle;
- Anbringung eines Handlaufs für das sichere Treppensteigen, Haltegriffe in Sanitärräumen;
- Bereitstellung von Vorlagenhaltern/ Vertikalmaus/ größeren Monitoren;
- Flächenoptimierung in Büros;
- Erhöhung der Beleuchtungsstärke bei Büroarbeit.

Die Aktion wurde 2022 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. Eine Wirksamkeitskontrolle in regelmäßigem Abstand ist vorgesehen und für neu einzustellende Beschäftigte regelhaft organisiert.

Handlungshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ergab sich für den Technischen Dienst des KSG bei der Ausrichtung einer Fachgruppentagung zur Weiterentwicklung der Handlungshilfe 4.0 für die Gefährdungsbeurteilung. Die Fachgruppe mit Mitgliedern aus Dienststellen des Bundes und der Länder traf sich vom 20. bis 23. Juni im KSG Potsdam. Hier wurden Checklisten entwickelt und weiterbearbeitet, welche über die Handlungshilfe im konkreten Fall bundesweit in elektronischer Form für den Dienstbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Wichtiges Ziel ist hier, fachliche Expertise zielgenau und effektiv in einen Abstimmungsprozess zu bringen.



Abschluss der Aktion



Arbeitsschutzbegehung in Brüssel

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit des KSG wurde im September 2022 für die Begehung der Vertretung des Landes Brandenburg bei der EU in Brüssel angefragt. Aufgesucht wurde die Außendienststelle mit mehr als 10 Beschäftigten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa gemeinsam mit dem KSG. Im Fokus standen Hausbegehungen mit Beratungen zur Arbeitsplatzergonomie und die Überprüfung der Brandschutzordnung. Anhand des erstellten Begehungsberichtes können auch hier erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

▶
Autorin:
Dr. Eva Erler

▶
Der Betriebsärztliche Dienst wird von Frau Dr. Eva Erler geleitet.
Tel.: 0331 8683-660

▶
Schwerpunkte der Tätigkeit

5.2 Die Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes des KSG

Im Jahr 2021 stand die Corona-Pandemie ebenso im Vordergrund wie die betriebsärztliche Expertise und Beratung.

Es galt Infektionen am Arbeitsplatz zu vermeiden und notwendige Organisations- und Infrastrukturen aufrechtzuerhalten.

Fortlaufend angepasste Arbeitsschutz- und Impfverordnungen mussten in rascher Reihenfolge umgesetzt werden.

Der Betriebsärztliche Dienst übernahm wichtige Aufgaben in der Strategieplanung zum Gesundheitsschutz, bei der individuellen Beratung von besonders schutzbedürftigen Mitarbeitenden und ermöglichte bei (teilweise äußerst) kurzen Planungshorizonten die Durchführung von Erst-, Zweit- und auch Booster-Impfungen für zahlreiche Dienststellen.

Von besonderer Bedeutung war hierbei die Ad-hoc-Bereitstellung von Terminen zur sogenannten „Booster-Impfung“ für Lehrkräfte als zentrale Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des schulischen (Präsenz)-Unterrichtes in Brandenburg.

Darüber hinaus erforderte der Wandel der Arbeitsbedingungen neue Konzepte in der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Telemedizin und Digitalisierung wurden auch vor dem Hintergrund der Pandemie kreativ und konstruktiv vorangetrieben.

Im Pandemiejahr 2021 konnten die zentralen Herausforderungen zeitgerecht und zielgerichtet bewältigt werden, jedoch zulasten originärer Aufgaben und Tätigkeiten der arbeitsmedizinischen Grund- und betriebsspezifischen Betreuung.

Der Betriebsärztliche Dienst des KSG setzte ohne Unterbrechung seine Arbeit an den drei Standorten in Potsdam, Oranienburg und Cottbus in **Präsenztätigkeit** fort.

Es wurden unter Einhaltung der gültigen Hygieneregeln weiterhin **arbeitsmedizinische Vorsorgen**, ASA-Sitzungen, Begehungen und Beratungen durchgeführt, wobei sich der **Beratungsschwerpunkt** seit der Pandemie immer mehr in Richtung des allgemeinen Infektions- und Gesundheitsschutzes verlagerte.

Ein anwachsender Bedarf bei der Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie war erkennbar.

In den unmittelbaren betriebsärztlichen wie arbeitspsychologischen Beratungen blieben die großen Themenschwerpunkte gegenüber den Vorjahren nahezu unverändert. Auffällig war aber, dass Suchtthemen und Beratungen zur Sucht nicht mehr angefragt wurden.

Bei Befragungen und Workshops zum Teilbereich „Psychische Belastung“ der Gefährdungsbeurteilung wurde besonders deutlich, dass in gut eingespielten Organisationseinheiten virtuelle Beratungen als zwischenzeitliche Alternative durchaus als geeignet angesehen wurden.

Trotzdem wurde der Wunsch oft in den Beratungen thematisiert, wieder stärker direkt als Team zu agieren und fachliche Weiterbildungen nachzuholen. Diese Workshops fanden zum Großteil ebenso virtuell statt.

Insbesondere auf Seiten der Führungskräfte kamen vermehrt Sorgen auf, ob sie der Fürsorgepflicht ausreichend nachkommen können. Ursächlich dafür war auch hier der fehlende regelmäßige persönliche Kontakt, zumal ein telefonischer oder virtueller Kontakt aus Sicht der Führungskräfte nicht einen ausreichenden Gesamteindruck vermitteln kann.

Die weitaus höheren **Kommunikationsanforderungen der Führungskräfte** stellten wesentliche Belastungsschwerpunkte dar.

Zu erwarten ist, dass mit einer physischen Rückkehr der Mitarbeitenden in die Betriebsstätten und einer damit stärkeren Sichtbarkeit gegenüber den unmittelbaren Führungskräften sowie den Teammitgliedern neue arbeitspsychologische Schwerpunkte entstehen werden.

Des Weiteren wurde seitens des betriebsärztlichen Dienstes dem erhöhten **Informationsbedarf zur Infektionsprophylaxe und zum Gesundheitsschutz** Rechnung getragen.

Es wurden zahlreiche Recherchen zur sicheren und gesetzeskonformen Verwendung und Anwendung von Schutz- und Arbeitsmitteln betrieben, Informationen und Anregungen (z. B. zum mobilen Arbeiten/ Arbeiten im Homeoffice) gegeben, Impfangebote gemacht (Pneumokokken- und Gripeschutzimpfungen)



Schwerpunkte der
Führungskräfte

►
Telemedizin

und in Pandemiestäben mitgewirkt. Darüber hinaus wurden erneut zahlreiche Maßnahmen an das Infektionsgeschehen angepasst, z. B. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Hygieneplänen, Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen aufgenommen bzw. aktualisiert.

Die „Telemedizin“ wurde 2021 im Rahmen der zwingend erforderlichen Fortschreibung der **Digitalisierung** ausgebaut und erfuhr durch die Flexibilisierung des Arbeitens sowie der Notwendigkeit räumlich getrennter Sitzungen und Konferenzen massiven Auftrieb.

Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der betriebsärztlichen Beratung

Neben den bekannten Aspekten im Rahmen der Corona-Pandemie zielte die Nutzung der IKT auf eine Reduzierung von Wegezeiten und Reiseaktivitäten zugunsten originärer arbeitsmedizinischer Ressourcen und umweltfreundlicher Arbeitsabläufe ab.

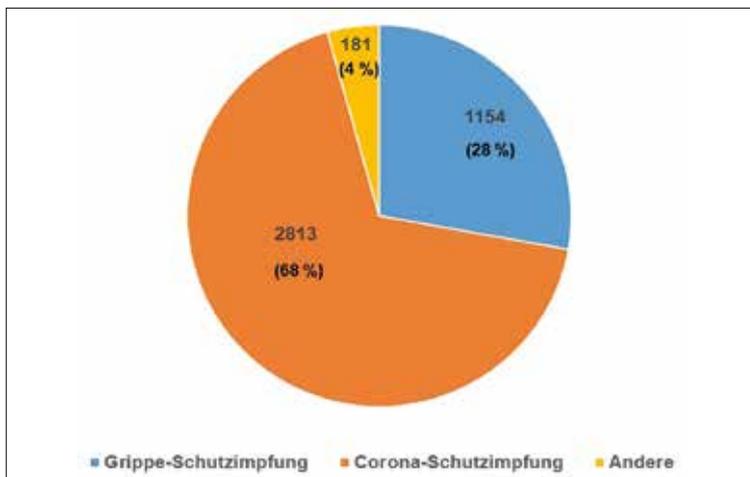
►
Weitere Schwerpunkte

Weitere Schwerpunkte unserer betriebsärztlichen Tätigkeit waren:

- Erstellen von online-Unterweisungen zu folgenden Themen: Covid-19 Erkrankung, Impfungen, Testaufsicht, Homeoffice/ Mobile Arbeit, Arbeitsschutz, Brandschutz und Erste Hilfe;
- Unterstützung bei der Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzregelungen;
- Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der psychischen Belastung am Arbeitsplatz und des Mutterschutzgesetzes;
- Arbeitsschutzausschüsse in Präsenz und als Telefon- oder Videokonferenzen;
- Teilnahme an Pandemiestäben;
- Beratungen zur Persönlichen Schutzausrüstung, Erstellen von Merkblättern;
- Durchführung von AED-Schulungen im Rahmen der Umsetzung der „Ersten Hilfe“ in den Dienststellen;
- Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgen;
- Durchführung von Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen;
- Teilnahme an Gesprächen zur Betrieblichen Wiedereingliederung;
- Beratungen in der betriebsärztlichen/ arbeitspsychologischen Sprechstunde;

- Beratung besonders schutzbedürftiger Beschäftigter mit Ableitung individueller Arbeitsschutzmaßnahmen;
- Durchführung von SARS-CoV-2-Schutzimpfungen (Grundimmunisierung und Booster), Gripeschutzimpfungen u. a.;
- Durchführung von Schnelltestungen (PoC), PCR-Abstrichen;
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und psychische Belastungsanalysen bei Behörden und Dienststellen.

Besonders gut wurden die Gripeschutz- und Corona-Impfaktionen in ihrer Anfangsphase angenommen (Abbildung 21).



Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit bleibt die Standardisierung der Vorsorgekarteien und die Vereinheitlichung der Vorsorgebezeichnungen für den Öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg.



Abbildung 21:
Verabreichung von
Schutzimpfungen im
BAZ

© KSG

6. Das Landesamt

Das LAVG - Leitung, Präsidialbüro, Stabsstellen, Struktur und Kontakte

Die Leitung, das Präsidialbüro und die Stabsstellen haben ihren Sitz in Potsdam.

Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2021 und 2022, sofern es nicht anders ausgewiesen ist.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© Coloures-Pic - stock.adobe.com

© Feodora - stock.adobe.com

© momius - stock.adobe.com

© CC0 über Pixabay

© jd-photodesign - fotolia.com

© alphaspirt - stock.adobe.com



5

Umsetzung des eGov Brbg und des OZG



1

Einführung der E-Akte im LAVG



200

Formulare zur Umsetzung des OZG angepasst



5

Setzen von digitalen Standards



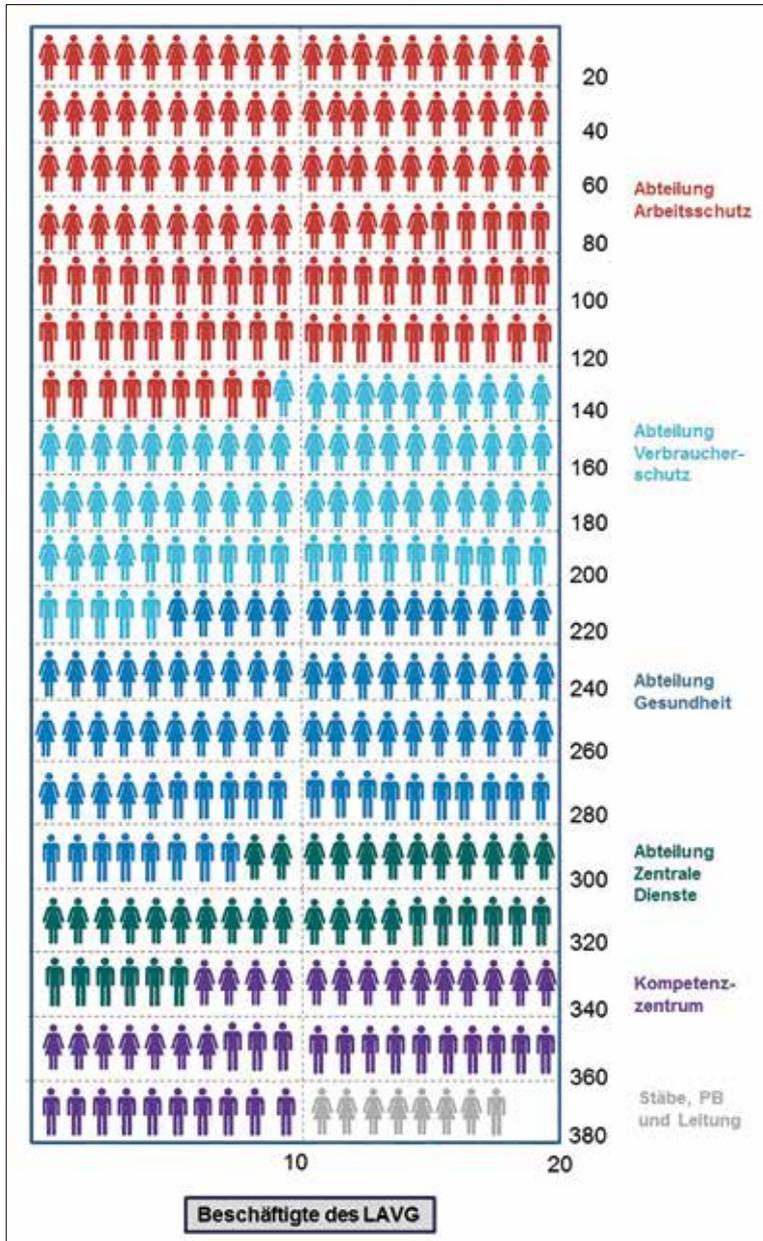
100

Seiten im neuen Intranet gestaltet



25

Presseanfragen beantwortet



Das LAVG hatte im Dezember 2022 insgesamt 378 Mitarbeitende (davon 244 weibliche und 134 männliche), die auf 15 Standorte verteilt waren.

© LAVG

►
Autorin:
Sarah Kaschuba

►
Das Projekt der
Migration des Intranets

►
Abbildung 22:
Das neue Logo von
LAVG intern (© LAVG)

6.1 Das Präsidialbüro und die Öffentlichkeitsarbeit

Im Juni 2021 wurde im LAVG ein Präsidialbüro (PB) eingerichtet, in welchem auch die Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt wurde. Das PB ähnelt in seiner Struktur einer Stabsstelle und ist der Behördenleitung direkt unterstellt. Es unterstützt und koordiniert die Umsetzung der Behördenziele und stimmt abteilungsübergreifende Arbeitsprozesse ab.

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit betreut die internen und externen Websites des LAVG sowie die Layoutierung von Publikationen. Dabei trägt er die Arbeit der Fachbereiche in die Öffentlichkeit und unterstützt die behördeninterne Kommunikation durch die Bereitstellung von Informationen im Intranet über aktuelle Vorgänge im LAVG, etwa durch die Koordination von Aktuellen Meldungen, das Anfertigen von Portraits über Mitarbeitende oder nicht zuletzt mit der Erstellung dieses Geschäftsberichts.

Es bestehen im Tagesgeschäft eine enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und ein reger Austausch mit den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit im Geschäftsbereich des MSGIV. So wurden in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des MSGIV und den Fachbereichen des LAVG im Berichtszeitraum beispielsweise die Veröffentlichung von sechs Pressemitteilungen und die Beantwortung von 19 Presseanfragen koordiniert.

Neben dem laufenden Geschäft zeichneten sich die Jahre 2021 und 2022 durch die Vorbereitung und Durchführung einiger besonderer Projekte aus, die nachfolgend zusammengefasst werden.

Migration des Intranets auf MAIS 2.0

Mit dem Ende des Supports für die Anwendung MAIS 1.0 (Intranet) wurde die Migration auf das neue System MAIS 2.0 für die Landesverwaltung notwendig. Für das Präsidialbüro stellte dies das umfangreichste Projekt im Berichtszeitraum dar. Wir nahmen diese Umstellung zum Anlass, unser Intranet auch in Aufbau und Inhalt grundlegend neuzugestalten. Hierfür bildeten wir im Herbst 2021 eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus allen Fachbereichen des LAVG und erarbeiteten in mehreren Sitzungen gemeinsam die neue Struktur. Das alte „Intranet der Arbeitsschutzverwaltung (IDAS)“ erhielt dabei den adressatengerechteren Namen „LAVG intern“ sowie ein neues Logo (Abbildung 22).



Wir folgten bei der Planung von Beginn an einer neuen Philosophie: Das Intranet soll primär die Kommunikation zwischen der Behördenleitung und den Fachbereichen sowie zwischen den Interessenvertretungen und Mitarbeitenden unterstützen und eine zentrale Informations- und Serviceplattform darstellen. Im Frühjahr 2022 schlossen wir die Vorbereitungen ab. Etwa zum gleichen Zeitpunkt stellte der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) den Intranetbaukasten für MAIS 2.0 zur Verfügung, so dass wir unmittelbar nach Abschluss der Programmierung mit der Migration starten konnten. Gemeinsam mit der Firma Six Offene Systeme GmbH bauten wir über etwa vier Monate unser aus etwa 100 Seiten bestehendes Intranet in MAIS 2.0 auf und gingen am 19.09.2022 mit dem neuen System produktiv.

Neben der veränderten Struktur bestehen wesentliche Neuerungen auch in einer zentralen Ablage aller im Arbeitsalltag benötigten Formulare und Unterlagen sowie einer deutlich prominenteren Darstellung Aktueller Meldungen auf der Startseite. Durch die Verschlagwortung aller Seiten im Verlauf der Migration können zudem verbesserte Suchergebnisse erzielt werden. Während der Migrationsarbeiten übermittelten wir dem ZIT-BB auch mehrere Wünsche zur Weiterentwicklung des MAIS-2.0-Baukastens, welche alle umgesetzt wurden. Beispielsweise können nun Aktuelle Meldungen im Intranet in Rubriken unterteilt werden, denen Bilddateien zugeordnet werden können. Durch diese Visualisierung können Mitarbeitende die Aktuellen Meldungen auf einen Blick thematisch einordnen und besser wahrnehmen. Diese Features stehen seitdem der gesamten Landesverwaltung zur Verfügung.

Zum Ende des Jahres 2022 evaluierten wir „LAVG intern“ mithilfe des eingegangenen E-Mail-Feedbacks von Mitarbeitenden sowie mittels einer im Dezember 2022 durchgeführten digitalen Umfrage. Die Ergebnisse der Evaluation gehen in die weitere Gestaltung des Intranets ein.

Slogan für das LAVG

Bereits zum Jahresende 2021 entstand im LAVG der Wunsch, einen Slogan für unsere Behörde zu finden, der alle Abteilungen, das KSG und die Stabsstellen gleichermaßen abbildet und damit eine weitere gemeinsame Identifikation schafft. Das Präsidialbüro führte daraufhin im Februar und März 2022 eine zweistufige Beteiligung der Mitarbeitenden durch. In einem ersten Schritt konnten alle Kolleginnen und Kollegen Vorschläge für einen Slogan einreichen – dabei kamen 45 Ideen zusammen. Die für die Intranetmigration gebildete Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus allen Fachbereichen traf dann eine Vorauswahl von fünf Vorschlägen. Über diese konnten alle Mitarbeitenden in einem zweiten

◀ Die neue Philosophie von LAVG intern

◀ Produktivsetzung im September 2022 mit neuer Struktur

◀ Evaluation des neuen Intranets

◀ Entwicklung eines Slogans für das LAVG unter Beteiligung der Mitarbeitenden

▶
Abstimmung über den
Slogan

▶
Abbildung 23:
Der Slogan des LAVG
© LAVG

Schritt mittels einer digitalen Umfrage abstimmen. Mit 54 aus 164 Stimmabgaben gewann der Slogan „Wir – für Mensch und Tier – in Brandenburg“ (Abbildung 23). Seit April 2022 nutzt das LAVG diesen Slogan für Publikationen und Druckerzeugnisse sowie für seinen Intranetauftritt.



Einarbeitungsmappen für neue Mitarbeitende

Mehrere Organisationseinheiten des LAVG nutzten für das Onboarding neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von Praktikantinnen und Praktikanten bereits Ordner oder Mappen, in denen zentrale Unterlagen und Informationen für die ersten Tage im LAVG zusammengestellt waren. Dabei entstand zu Beginn des Jahres 2022 der Wunsch, diese zu vereinheitlichen und auch dort einzuführen, wo sie bisher noch nicht genutzt wurden. In Abstimmung mit allen Fachbereichen des LAVG erstellte das PB daraufhin ein Layout für einheitliche Einarbeitungsmappen (Abbildung 24). Mithilfe einer Abfrage in allen Abteilungen (einschließlich des KSG) und Stäben wurden die benötigte Anzahl und die gewünschten Inhalte ermittelt. Wir entschieden uns dafür, die Mappe in allgemeine und organisationsspezifische Unterlagen zu unterteilen. Der erstere Teil ist LAVG-weit einheitlich und wurde zugleich in unserem Intranet als digitale Version zur Verfügung gestellt.

Die Mappen werden seit Mitte Juni 2022 über die Führungskräfte allen neuen Mitarbeitenden oder Praktikantinnen und Praktikanten überreicht. Nach Abschluss der Einarbeitungsphase werden sie zurückgegeben und stehen weiteren neuen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

▶
Abbildung 24:
Die Willkommensmappe
des LAVG
© LAVG



Vernetzung mit anderen Behörden

Zum Ideen- und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit vernetzte sich das Präsidialbüro im Laufe des Jahres 2022 nicht nur mit der Pressestelle des MSGIV, sondern auch mit den entsprechenden Fachbereichen des Landesamtes für Soziales und Versorgung, des Landeslabors Berlin-Brandenburg sowie anlässlich eines Austausches zur Nachwuchsförderung auch außerhalb des Ressorts mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung. Zudem informierte sich das Präsidialbüro bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg über deren Grafik- und Druckdienstleistungen und erhielt eine Führung durch die Druckerei.

Der direkte Kontakt half nicht nur im Hinblick auf den Austausch von Erfahrungen etwa bei der Layoutierung von Veröffentlichungen nach dem Gestaltungshandbuch des Landes Brandenburg oder zum Umgang mit urheber- und datenschutzrechtlichen Fragen. Er bietet auch die Möglichkeit, künftig im Falle von Fragen oder für ein kleines Brainstorming zu einem Thema stets auf Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen zu können, die ähnliche Themen bearbeiten. Zudem beantwortete das Präsidialbüro Fragen zur Migration des Intranets auf MAIS 2.0.

Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten

Zwischen Oktober 2021 und Dezember 2022 bildete das Präsidialbüro durchgehend Praktikantinnen und Praktikanten aus: vier Studierende des Studiengangs Öffentliche Verwaltung Brandenburg (TH Wildau), eine Auszubildende des Mittleren Allgemeinen Verwaltungsdienstes (LAKöV) und zwei Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten (Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e. V.). In den zumeist dreimonatigen Praxiszeiten bearbeiteten die Praktikantinnen und Praktikanten jeweils federführend ein kleines Projekt und schlossen dieses mit einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung ab. Mithilfe von Praktikumsberichten für das Intranet werben alle Fachbereiche zudem regelmäßig für die Durchführung von Praktika.

Nach anderthalb Jahren hat sich das Präsidialbüro zu einem festen Bestandteil des LAVG entwickelt und wird auch im kommenden Jahr als Schnittstelle zwischen der Behördenleitung und den Fachbereichen zur Verfügung stehen sowie im Bereich Öffentlichkeitsarbeit die Mitarbeitenden des LAVG unterstützen.

Für die gute Zusammenarbeit im LAVG sowie im Ressort möchte sich das Team des Präsidialbüros ausdrücklich bedanken!



Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen



Unterstützung der Ausbildung



Fazit

▶
Autorin:
Margit Kirsch

▶
Aufgaben der
Stabsstelle
Digitalisierung

▶
Einrichtung der
Stabsstelle
Digitalisierung

▶
Einführung der E-Akte

6.2 Die Stabsstelle Digitalisierung

Die digitale Transformation, auch digitaler Wandel genannt, beinhaltet einen fortlaufenden Veränderungsprozess, der digitale Strukturen und Anwendungen betrifft. Dabei sind gesetzliche Vorgaben wie das Onlinezugangsgesetz (OZG) und das E-Government-Gesetz (EGovG) umzusetzen. Für die Realisierung dieses Prozesses wurde 2021 die Stabsstelle Digitalisierung im LAVG eingerichtet.

Die Aufgaben der Stabsstelle Digitalisierung (Stab-Dg) liegen in der Steuerung und Koordinierung der Verwaltungsmodernisierung. Die zwei größten Projekte sind dabei die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) und die Umsetzung des OZG.

Die Stab-Dg bildet die zentrale Schnittstelle zwischen den Anforderungen der Ministerien (MSGIV/ MIK) und den internen Anforderungen der Mitarbeitenden. Diese Anforderungen werden gebündelt und priorisiert sowie in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern (Anspruchsgruppen) realisiert.

Weitere Aufgaben liegen im Setzen von digitalen Standards und Beobachten der neuesten digitalen Entwicklungen. Die Neueinführung von digitalen Werkzeugen und Anwendungen ermöglicht den Mitarbeitenden eine weitestgehend effiziente Arbeitsweise.

Die Stab-Dg setzt sich für agiles Projektmanagement ein, um Probleme schnellstmöglich zu identifizieren, die Kundinnen und Kunden in den Mittelpunkt zu rücken und den Mitarbeitenden eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen.

Die Stabsstelle Digitalisierung wurde im Februar 2021 als Antwort auf die zunehmenden Herausforderungen der digitalen Transformation als neue Organisationseinheit im LAVG eingerichtet und untersteht direkt der Behördenleitung.

Unter der digitalen Transformation ist die digitale Neugestaltung der Verwaltung vor dem Hintergrund der veränderten technischen Möglichkeiten zu verstehen. Öffentliche Ressourcen werden effizient und zielgenau eingesetzt und die Öffentlichkeit entlastet. Verwaltungsvorgänge können online und damit zeit- und ortsunabhängig erledigt werden. Dies bewirkt eine gesteigerte Transparenz und den vereinfachten Austausch von Informationen und Dokumenten nach innen und außen. Die automatische Nachweisführung (Revisionsicherheit) garantiert eine gesetzeskonforme Archivierung.

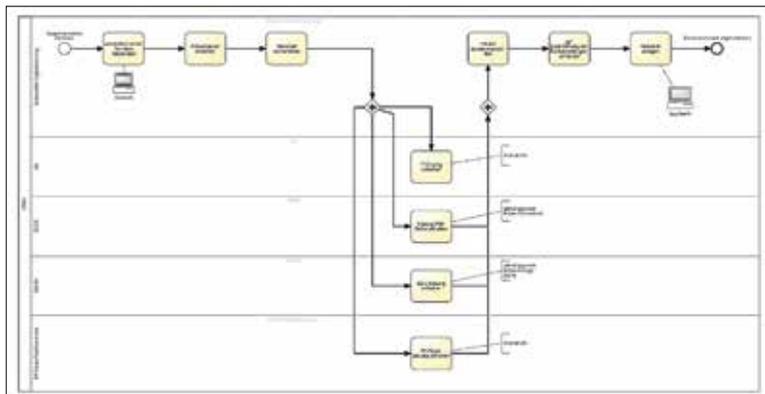
Im LAVG wird abteilungsweise die elektronische Akte eingeführt, um den internen Ablauf zu digitalisieren. Parallel dazu setzt das LAVG das Onlinezugangsgesetz um, um seine Verwaltungsdienstleistungen möglichst medienbruchfrei anbieten zu können.

Zur Umsetzung der digitalen Transformation hat die Stab-Dg mehrere Teilprojekte aufgesetzt:

Geschäftsprozessmodellierung

Geschäftsprozesse sind die wertschöpfenden Prozesse der Verwaltung. Im Zeitraum 2018 - 2021 wurden ca. **500 IST-Prozesse** mit der grafischen Sprache Business Process Model and Notation (BPMN) aufgenommen, die nach und nach standardisiert und ggf. angepasst werden. Hierbei hat jedes Dezernat seine eigenen Geschäftsprozesse, die im Fokus der Digitalisierung stehen, und die durch digitale und innovative Lösungen zu einer effizienteren Leistungserbringung führen. Um Prozesse effizient zu gestalten, bedarf es einer Schwachstellenanalyse. Arbeitsabläufe werden damit optimiert und befinden sich in der stetigen Anpassung.

Der Wissenstransfer von standardisierten Prozessen ermöglicht eine für alle Mitarbeitenden transparente und verbindliche Umsetzung von Arbeitsabläufen. Dies erhöht die Arbeitsqualität durch Vergleichbarkeit. Die durch die Digitalisierung neu entstandenen Aufgaben werden kontinuierlich als SOLL-Prozesse aufgenommen. Diese werden u. a. in Dienstsanweisungen und Konzepte eingefügt. Den Mitarbeitenden stehen die aufgenommenen Prozesse als PDF-Datei, Grafik oder in Form eines Prozesshandbuchs zur Verfügung.



Einführung der E-Akte

Um eine möglichst medienbruchfreie Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, wurde im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) und basierend darauf im Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (BbgEGovG) festgelegt, dass ab 2024 in der öffentlichen Verwaltung die Akten elektronisch zu führen sind. In Brandenburg wird dafür die Software EL.DOK BB mit dem Client WinCube genutzt. Das LAVG wird die E-Akte im Jahr 2024 abteilungsweise einführen. Die Vorbereitungsmaßnahmen dafür wurden seit 2018 umgesetzt.



Erfassung der Geschäftsprozesse



Abbildung 25:
Prozessbeispiel mit BPMN
(Quelle: Eigene Darstellung mit Signavio)

© LAVG



ab 2024 elektronische Führung der Akten

►
Pilotierung der qualifizierten elektronischen Signatur

Migration VIS zu EL.DOK

Die Abteilung Verbraucherschutz arbeitet seit vielen Jahren mit der elektronischen Akte. Dafür wurde bisher die Anwendung VIS genutzt. Mit Einführung der E-Akte wird im Verbraucherschutz VIS durch EL.DOK abgelöst.

E-Rechnung

Mit der Anwendung EL.DOK wird eine Schnittstelle zur Anwendung für das Rechnungswesen SAP ERP mitgeliefert, die den Einsatz der E-Rechnung ermöglicht.

E-Signatur

Das LAVG pilotiert in zwei Dezernaten der Abteilung Verbraucherschutz den Einsatz von Soft- und Hardware zum Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur (QES). Dabei handelt es sich um eine der persönlichen Unterschrift gleichwertige digitale Unterschrift. Möglich ist eine elektronische Unterschrift persönlich oder mittels eines Behördensiegels. Derzeit bietet der ZIT-BB ausschließlich die persönliche Chipkarte an. Mittels dieser und eines Lesegerätes authentifizieren sich die Mitarbeitenden. Der ZIT-BB ist ein von der Bundesnetzagentur zertifizierter IT-Dienstleister, der Zertifikate und Siegel anbieten darf. Verwendet wird die Software der Firma Governikus. Aufgrund dieser Sicherheitsstufen ist ein Dokument, das mit einer QES signiert wurde, in allen EU-Mitgliedsstaaten ebenso rechtlich bindend wie ein Dokument mit handschriftlicher Signatur (eIDAS-Verordnung).

Einrichtung einer zentralen Post-, Scan- und Registraturstelle (PSR-Stelle)

Mit der Einrichtung einer PSR-Stelle wird zukünftig der papierne Posteingang aller Abteilungen des LAVG zentral bearbeitet werden. Durch diese angestrebte Zentralisierung werden Querschnittsaufgaben aus den Fachbereichen herausgelöst.

Die derzeit noch als Bibliothek des LAVG genutzten Räumlichkeiten werden aufgelöst und nach Datenschutz- und IT-Sicherheitsrichtlinien durch den BLB (Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen) ertüchtigt.

►
Pilotierung des kopierenden Scannens

Im ersten Schritt wird das kopierende Scannen pilotiert. Dabei werden Digitalisate erzeugt, deren Originale in chronologischer Reihenfolge in der Alt-Registratur aufbewahrt werden. Das nachträgliche Versenden der Originale an die entsprechende Fachabteilung wird dann entfallen.

►
Ersetzendes Scannen

Im Land Brandenburg kann das sogenannte Ersetzende Scannen ab 2024 genutzt werden. Dabei werden mit kompatiblen Scannern und einer speziellen Software revisions sichere Digitalisate erzeugt.

Die papiernen Originale sind sechs Monate aufzubewahren, bevor sie vernichtet werden dürfen. Unbenommen davon sind Originale, die sich nicht im Besitz des LAVG befinden (beispielsweise Urkunden, Zeugnisse).

Revisionssichere (beweiswerterhaltende) Langzeitarchivierung

Um elektronische Akten revisionssicher archivieren zu können, muss die Anwendung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Richtigkeit,
- Vollständigkeit,
- Sicherheit des Gesamtverfahrens,
- Schutz vor Veränderung und Verfälschung,
- Sicherung vor Verlust,
- Nutzung nur durch Berechtigte,
- Einhaltung der Aufbewahrungsfristen,
- Dokumentation des Verfahrens,
- Nachvollziehbarkeit,
- Prüfbarkeit.

Die Anwendung EL.DOK erfüllt diese Anforderungen.

Anbindung Fachverfahren

Im LAVG werden in den Fachabteilungen fachspezifische Verfahren genutzt. Diese Fachanwendungen werden als Vorgangsbearbeitungssystem (VMS) und/oder Datenverarbeitungssystem genutzt. Wenn die Nutzung ausschließlich als VMS vonstattengeht, ist der Ersatz durch EL.DOK geplant.

Open Government | Open Data

Transparent Handeln, Daten für die Öffentlichkeit offenlegen, Teilhabe ermöglichen. Das ist die Idee hinter Open Government und Open Data. Schon jetzt sind Daten des LAVG online einsehbar wie beispielsweise die Gesundheitsberichterstattung: <https://gesundheitsplattform.brandenburg.de/#/>.

Der Bund stellt dafür die Plattform <https://www.govdata.de/> bereit, das Land Brandenburg die Plattform <https://datenadler.de/open>.

Um die Open Data-Strategie des Landes umzusetzen, wird im LAVG eine Arbeitsgruppe Open Data gegründet. Diese sichert Informationen, berät und koordiniert. Das Land BB hat dazu eine Handreichung bereitgestellt.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Ziel des OZG ist es, der Öffentlichkeit den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen in Deutschland zu ermöglichen.



Voraussetzungen
revisionssicherer
Archivierung



Umgang mit
Fachverfahren



Transparent Handeln,
Daten für die Öffent-
lichkeit offenlegen,
Teilhabe ermöglichen

►
Hinweise zur Anmeldung auf Plattformen

►
Einmalige Registrierung

►
Abbildung 26:
Reifegradmodell
(Quelle: https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/bilder/Webb/OZG/DE/Grafiken/abbildung_reifegradmodell-ozg.jpg?__blob=panorama&v=3,
Abrufdatum:
18.11.2022)

Die Anforderungen der Nutzenden stehen dabei im Mittelpunkt. Leistungen, die thematisch zusammengehören, werden in Themenfeldern zusammengefasst und als gebündelte Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen) digitalisiert. Die einzelnen Verwaltungsleistungen (z. B. Genehmigungen, Urkunden) sind im sogenannten Leistungskatalog (LeiKa) zusammengefasst.

Auf der Plattform „Nutzerkonto Bund“ registrieren sich Nutzende und können sich dann je nach Antrag mit Basisniveau, substantiellem oder hohem Vertrauensniveau anmelden. Die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises ist für alle Online-Anträge gültig. Damit wird sichergestellt, dass Nutzende über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen erhalten.

Mit dem Registermodernisierungsgesetz wird das Once-Only-Prinzip (eine Anmeldung für alle Leistungen) für Bürgerinnen und Bürger mithilfe der Steuerlichen Identifikationsnummer realisiert.

Das sogenannte Single Digital Gateway (SDG) ist ein einheitliches digitales Zugangstor zur Verwaltung in der EU. Dabei wird auf europäischer Ebene die Plattform „Your Europe“ als zentrale Anlaufstelle für die Angebote der öffentlichen Verwaltungen aller europäischen Mitgliedsstaaten erstellt.

Das LAVG wird nach dem Reifegradmodell seine digitalen Leistungen sukzessive der Öffentlichkeit anbieten. Zielstellung ist der Reifegrad 3, der ein vollständig medienbruchfreies Arbeiten ermöglicht.



Koordinierung der Nachnutzung

Mit dem sogenannten „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) hat der Bund einen Baustein zur OZG-Umsetzung von Bund, Ländern und Kommunen geschaffen, um eine flächendeckende, schnelle Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu ermöglichen.

Jedes Bundesland hat eins der 14 Themenfelder der Verwaltungsdienstleistungen übernommen und entwickelt die dazu passenden OZG-Leistungen zur Nachnutzung für die anderen Bundesländer.



Das LAVG ist in folgende LeiKa-Leistungen eingebunden:

- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
- Mutterschutz,
- Mitwirkung von Kindern in Veranstaltungen,
- Apotheke und Arzneimittel,
- Ausfuhr von Medizinprodukten,
- Baustellenvorankündigungen und Antrag auf Ausnahme von der Arbeitsstättenverordnung,
- Großhandel Apotheke,
- Krankheitserreger,
- Sachkundige Personen und Informationsbeauftragte,
- Arzneimittelgesetz (AMG),
- Sprengstoffgesetz verantwortliche Personenanzeigen.

Zum Umsetzungsprojekt „Zulassung reglementierte Berufe“ gehören LeiKa-Leistungen, an denen sich das LAVG ebenso beteiligt:

- Erlaubnis Berufsbezeichnung Gesundheitsberufe und medizinisch/technische Berufe,
- Pharmaberater Anerkennung.

Bauleitplanung Online

Die deutschlandweite Plattform ermöglicht es allen Akteurinnen und Akteuren in der Bauleitplanung, den Beteiligungsprozess einfach und effizient zu gestalten. Mit Bauleitplanung Online können Verfahrenstragende die Bauleitplanverfahren, die sich in der Phase der Beteiligung befinden, darstellen.



Abbildung 27:

Themenfelder OZG
(Quelle: https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurz-meldungen/Webs/OZG/DE/2021/01_themenfelder.html; Abrufdatum: 21.11.2022)



Einbindung des LAVG
in Leika-Leistungen



Beteiligung an der
Plattform

►
 Abbildung 28:
 Funktionsweise Efa
 (Quelle: https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/bilder/Webs/OZG/DE/Grafiken/efa-grafik.png?__blob=panorama&v=2,
 Abrufdatum: 18.11.2022)



Träger öffentlicher Belange (TöB), Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können die für sie relevanten Verfahren finden und sich online an diesen beteiligen. Die dafür genutzte Anwendung „DemosPlan“ ist eine browserbasierte Anwendung, deren Daten archiviert und über eine Schnittstelle auch in ein Dokumentenmanagementsystem übertragen werden könnten. Das LAVG hat sich der Plattform angeschlossen.

Bauen online

Dem Projekt Bauen online haben sich bisher 11 Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg angeschlossen. Ziel dieses Projektes des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) ist es, das Baugenehmigungsverfahren auf vollständig elektronischem Wege durchzuführen.

Von den antragstellenden Personen können je nach Konfiguration Baudaten, zuständige Sachbearbeiter/-innen, Informationen zur Vollständigkeit der Bauvorlagen, Stand der Beteiligung anderer Dienststellen/ Behörden, Übersicht über den aktuellen Stand der Bearbeitung und evtl. erforderliche Bescheinigungen/ Anzeigen eingesehen werden.

Entwicklung von Standards

Um die digitale Transformation erfolgreich umsetzen zu können, bedarf es auch digitaler Anwendungsstandards. Diese sparen Ressourcen bei der Ausführung der Arbeit und erhöhen die Arbeitsqualität.

Dazu gehören u. a. die einheitliche Benennung von Dateien, die gemeinsame Arbeit an elektronischen Dokumenten und die Verwendung von einheitlichen Begriffen. Die Stabsstelle Digitalisierung stellt den Mitarbeitenden digitale Arbeitshilfen zur Verfügung (z. B. Glossare, FAQs, Handreichungen).

6.3 Die Stabsstelle Innenrevision

Im Jahr 2021 wurde die Innenrevision (IR) eingesetzt und die Stabsstelle Innenrevision gegründet. Die IR ist für alle Organisationseinheiten des LAVG zuständig. Sie ist der Behördenleitung zugeordnet und dieser unmittelbar unterstellt.

Es wurde die Revisionsordnung als Grundlage für die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stabsstelle Innenrevision erlassen.

Danach ist die IR eines der Instrumente, die der Leitung des LAVG zur Führung und Steuerung der Behörde und zur Abwehr systemimmanenter Risiken zur Verfügung stehen. Die IR unterstützt die Behördenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung, der Sicherstellung von Qualität, Innovation, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sowie der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen und trägt dem Transparenzgebot Rechnung.

Die Tätigkeit der IR dient im Ergebnis vorrangig der Prävention. Zentrales Anliegen der Prüfungen ist es, Abläufe und Aufbau unter den Gesichtspunkten von Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überdenken, Schwachstellen und mögliche Fehlerquellen zu erkennen und zu ihrer Beseitigung praktikable Vorschläge zu entwickeln. Dazu bedarf es eines offenen und fairen Dialogs mit den geprüften Bereichen. Politische Entscheidungen werden von den Revisionsaufgaben nicht erfasst.

Auf der Grundlage einer systematischen Analyse der Arbeitsbereiche werden jährliche Arbeitspläne erstellt, die mit der Leitung abgestimmt werden. Die Prüfaufträge werden den Geprüften vorab bekanntgegeben. In Einzelfällen werden aus aktuellem Anlass auch außerplanmäßige Prüfungen durchgeführt.

6.4 Die Stabsstelle Datenschutz

Seit Februar 2022 verantwortet die Stabsstelle Datenschutz die Umsetzung und Sicherstellung des Datenschutzes und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.

Ziel und Aufgabe ist die Umsetzung des Standard-Datenschutzmodells zur Gewährleistung angemessener und geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts.

Historisch gesehen gab es Schwierigkeiten bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine vollständige Dokumentation der bisher getroffenen Maßnahmen war nur teilweise vorhanden. Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung hat wesentliche Auswirkungen auf die Arbeit des LAVG und den Datenschutz, da sie die Prüfung komplexer datenschutzrechtlicher Belange erfordert. Viele Themen müssen unter Berücksichtigung aktueller Da-



Autor:
Alexander Weimer



Autor:
Christian Schliebner

►
Fazit

tenschutzregelungen und deren Entwicklungen betrachtet werden, wobei eine praktikable Umsetzung im Vordergrund steht.

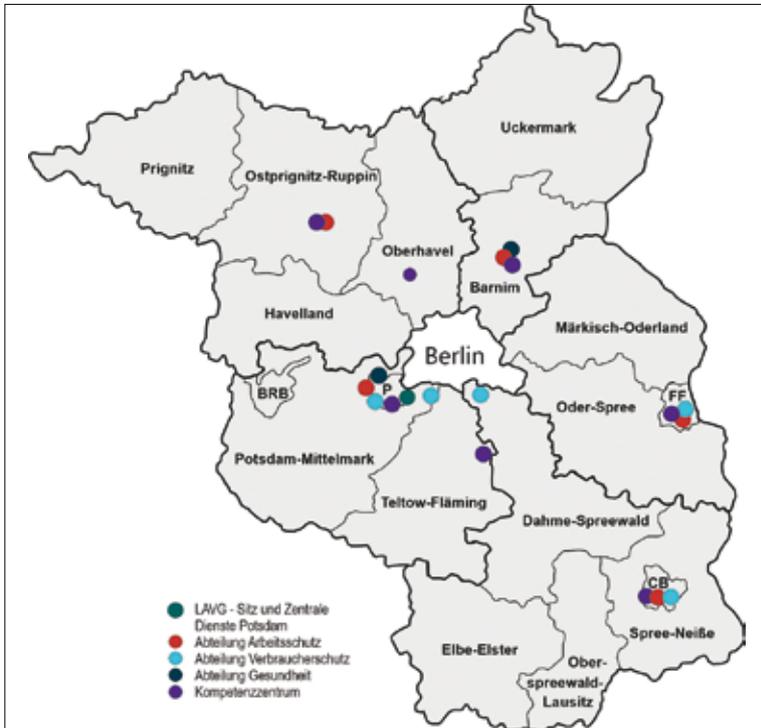
Angesichts dieser Entwicklungen nehmen Datenschutz und Datensicherheit einen immer höheren Stellenwert ein. Dies ist nicht nur auf technologische Neuerungen zurückzuführen, sondern insbesondere auch auf die durch rechtliche Vorgaben entstehende Komplexität.

Ein zentraler Aspekt der Arbeit der Stabsstelle Datenschutz war die enge Zusammenarbeit mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese Kooperation ermöglichte eine effektive Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und trug zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) bei.

Im Jahr 2022 hat die Stabsstelle Datenschutz im LAVG durch ihre umfassenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie durch die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen internen und externen Stellen maßgeblich zur Erhöhung des Datenschutzniveaus beigetragen.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung an aktuelle Herausforderungen bleibt auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe der Stabsstelle Datenschutz.

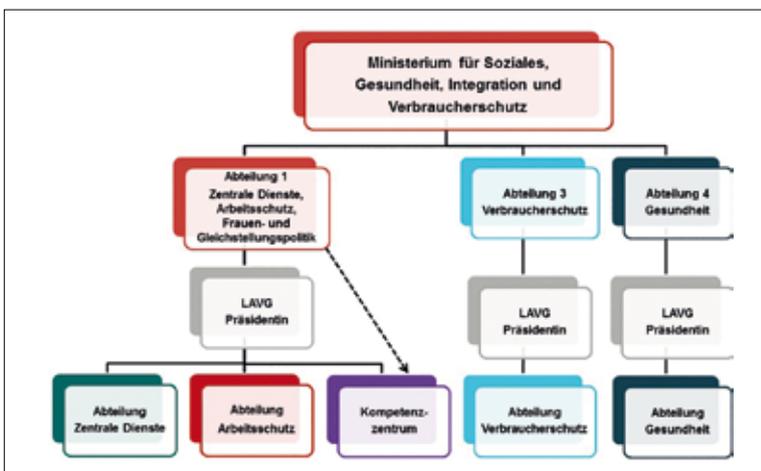
6.5 Die Standorte und die Struktur des LAVG



◀ Das LAVG war im Dezember 2022 auf insgesamt 15 Standorte verteilt.
© LAVG



◀ Das LAVG besteht aus vier Abteilungen, dem Präsidiabüro, drei Stabsstellen sowie dem Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit.
© LAVG



◀ Das LAVG ist fach- und dienstaufsichtlich dem MSGIV zugeordnet.
© LAVG

Die Präsidentin des LAVG übt die Dienstaufsicht über das KSG aus. Die Fachaufsicht wird vom Referat 15 des MSGIV wahrgenommen.

▶
Hier finden Sie die
Adresse sowie die
aktuellen Ansprech-
personen und Erreich-
barkeiten im LAVG.

6.6 Die Kontaktadressen des LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Amtssitz

Präsidentin: Frau Lübke
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Telefon: 0331 8683-101; Fax: 0331 27548-1800
E-Mail: praesidialbuero@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Zentrale Dienste

Abteilungsleiterin: Frau Weisberg
Telefon: 0331 8683-111; Fax: 0331 27548-1814
E-Mail: zentrale-dienste.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin

Abteilung Arbeitsschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Mischke
Telefon: 0331 8683-110; Fax: 0331 27548-1827
E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin

Abteilung Verbraucherschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Chotjewitz
Telefon: 0331 8683-500; Fax: 0331 27548-1836
E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam, Schönefeld,
Teltow OT Ruhlsdorf

Abteilung Gesundheit

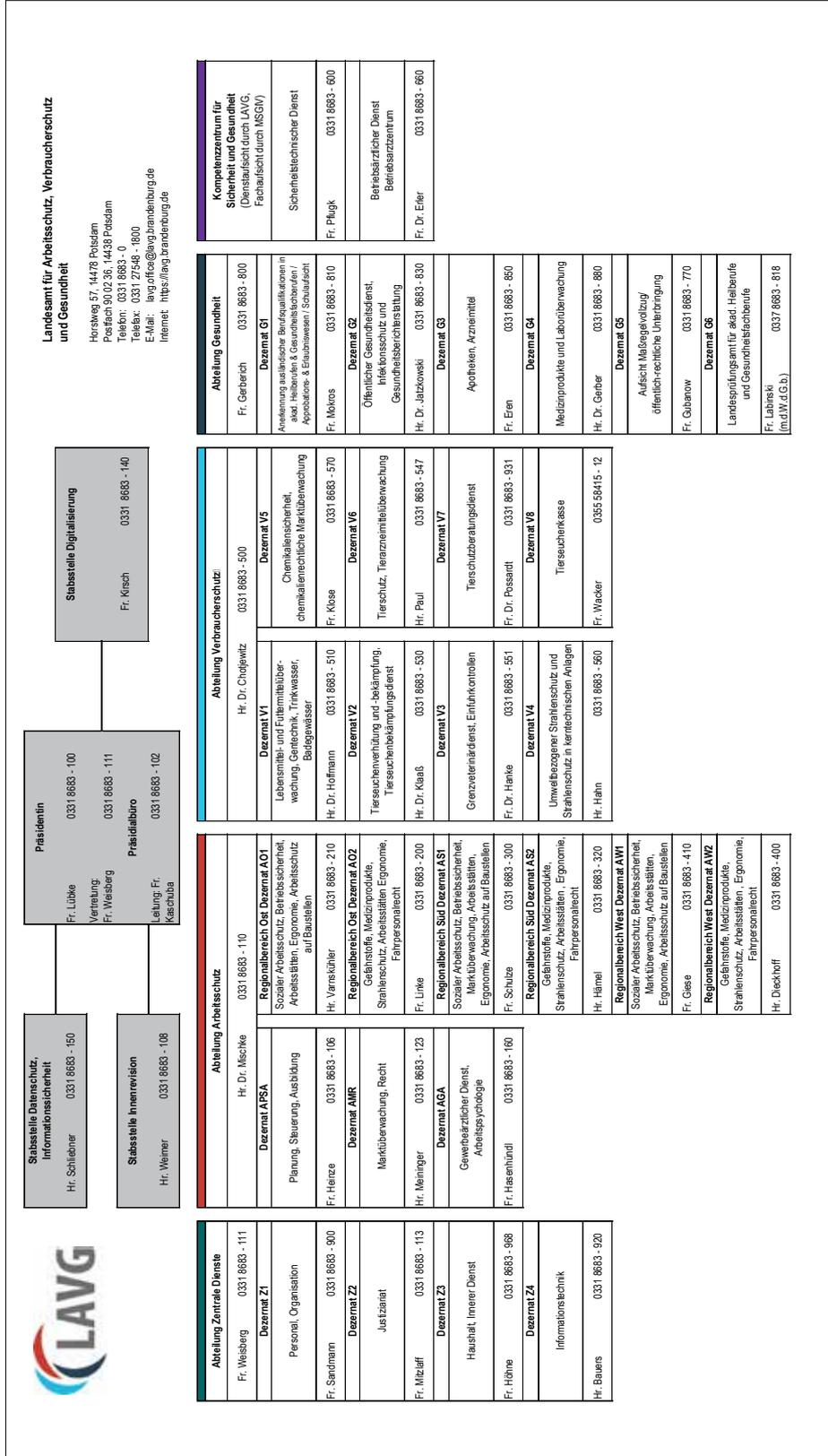
Abteilungsleiterin: Frau Gerberich
Telefon: 0331 8683-800; Fax: 0331 27548-1835
E-Mail: gesundheit.office@lavg.brandenburg.de
Standort: Potsdam

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit

Leiterin Sicherheitstechnischer Dienst: Frau Pflugk
Telefon: 0331 8683-600; Fax: 0331 27548-1801
E-Mail: td.office@ksg.brandenburg.de
Leiterin Betriebsärztlicher Dienst: Frau Dr. Erler
Telefon: 0331 8683-666; Fax: 0331 27548-1806
E-Mail: baz.office@ksg.brandenburg.de

Standorte: Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder),
Neuruppin, Oranienburg, Zossen OT Wünsdorf

6.7 Das Organigramm des LAVG mit Stand vom 01.05.2024



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57

14478 Potsdam

<https://lavg.brandenburg.de>

Layout: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Druck: LGB - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 50 Exemplare

Juni 2024